

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahr 2016 (Rüstungsexportbericht 2016)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	4
I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter	8
1. Deutsches Exportkontrollsystem	8
2. Leitlinien für die Genehmigung von Rüstungsexporten	9
3. Kleinwaffengrundsätze	10
4. Sicherung des Endverbleibs (Post-Shipment-Kontrollen)	11
II. Deutsche Rüstungsexportpolitik im internationalen Rahmen	12
1. Abrüstungsvereinbarungen	12
2. Waffenembargos	12
3. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU	12
4. Wassenaar Arrangement	13
5. VN-Waffenregister	13
6. Internationale Diskussion über Kleine und Leichte Waffen	14
7. Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“ – ATT).....	15
8. Outreach-Aktivitäten.....	16
III. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern sowie Kriegswaffenausfuhren	18
1. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter)	18
a) Einzelgenehmigungen.....	18
b) Sammelausfuhrgenehmigungen	20

	Seite
c) Abgelehnte Ausfuhranträge	20
d) Verteilung der Einzelgenehmigungen auf Ausfuhrlisten (AL)-Positionen	21
e) Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 2006 bis 2016	22
f) Anteil der Genehmigungswerte für Kriegswaffen 2016	22
g) Kleinwaffengenehmigungen 2006 bis 2016.....	23
h) Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte 2016.....	28
2. Ausfuhr von Kriegswaffen	28
a) Kriegswaffenausfuhren im Berichtsjahr 2016	28
b) Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 2006 bis 2016	28
3. Deutscher Rüstungsexport im internationalen Vergleich.....	29

Anlagen

	Seite
1a Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern	30
1b Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer	33
1c Eckpunkte für die Einführung von Post-Shipment- Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten	34
2 Gemeinsamer Standpunkt der EU	35
3 Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty – ATT)	41
4 Ausfuhrliste Teil 1	50
5 Kriegswaffenliste	71
6 Waffenembargos im Jahr 2016	73
7 Bestimmungsländer mit den höchsten Genehmigungswerten im Jahr 2016	74
8 Ausfuhrgenehmigungen nach Ländergruppen und Ländern im Jahr 2016	78
8a Nachträgliche Änderungen der im Rüstungsexportbericht 2015 verwendeten Daten	107
9 Sammelausfuhrgenehmigungen im Jahr 2016	108
10 Vermittlungsgeschäfte nach Ländern im Jahr 2016	109
11 Gemeldete Exporte von Kleinen und Leichten Waffen an das VN-Waffenregister im Jahr 2016	110
12 Kriegswaffenausfuhren nach Empfängerländern	112
13 DAC List of ODA Recipients Effective for reporting on 2014, 2015 and 2016 flows	113

Einleitung

Der Rüstungsexportbericht der Bundesregierung gibt dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit ein umfassendes Bild über die deutsche Rüstungsexportpolitik – auch im internationalen Rahmen – und informiert über die erteilten Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern und die tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen im zurückliegenden Berichtsjahr.

Der Begriff der Rüstungsgüter umfasst eine ganze Spannbreite von Gütern, die über die Begriffe, die die öffentliche Diskussion zu Rüstungsexporten beherrschen, wie z. B. „Waffen“ oder „Panzer“, hinausgehen. Der Güterkreis der Ausfuhrliste für Rüstungsgüter (vgl. Anlage 4) beinhaltet beispielsweise auch Minenräumgeräte, Funkgeräte, ABC-Schutzausrüstung sowie Sicherheitsglas oder sondergeschützte Fahrzeuge, die unter anderem dem Personen- und Selbstschutz von Botschaften und Friedensmissionen der Vereinten Nationen dienen.

Mit den Rüstungsexportberichten informiert die Bundesregierung das Parlament und die interessierte Öffentlichkeit periodisch über Rüstungsexportentscheidungen und leistet damit einen wichtigen Beitrag für eine sachliche und fundierte Auseinandersetzung mit dem Thema Rüstungsexporte.

1. Restriktive und transparente Rüstungsexportpolitik

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG)¹, des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG)² und der Außenwirtschaftsver-

ordnung (AWV)³ sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 (im Folgenden: „Politische Grundsätze“)⁴, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ (im Folgenden: „Gemeinsamer Standpunkt der EU“)⁵ und der Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty; im Folgenden: „ATT“)⁶. Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle. Wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die zu liefernden Rüstungsgüter zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden, wird eine Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt.

Bei ihren Entscheidungen im Rahmen der Ausübung der Exportkontrollpolitik steht die Bundesregierung zu ihren Bündnisverpflichtungen und zu ihrer Verantwortung für die europäische und internationale Sicherheit. Deutschland und seine Verbündeten standen auch im Jahr 2016 angesichts terroristischer Bedrohungen und zahlreicher internationaler Krisen vor großen sicherheitspolitischen Herausforderungen. Ausfuhren von Rüstungsgütern, die der Kooperation mit unseren Bündnispartnern oder deren Ausstattung dienen, erfolgen auch im sicherheitspolitischen Interesse Deutschlands. Dies gilt auch für Ausfuhren in Drittländer⁷, mit denen beispielsweise Beiträge zur Grenzsicherung oder zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus geleistet werden. So wurde u. a. im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung Jordanien mit der Lieferung von Schützenpanzern Marder zur Grenzsicherung unterstützt. Ziel der Ertüchtigungsinitiative ist es, ausgewählte Partner, einschließlich Regionalorganisationen und Verbündete, zu befähigen, über den gesamten Krisenzyklus hinweg eigene Krisenprävention, Krisenbewältigung, Krisennachsorge und Friedenskonsolidierung zu betreiben und so zur regionalen Stabilität beizutragen. Ertüchtigungsprojekte umfassen die

1 Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt durch Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert.

2 Außenwirtschaftsgesetz vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), zuletzt durch Artikel 6 Abs. 35 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert.

3 Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. April 2017 (BAnz AT 3.05.2017_V1).

4 Siehe Anlage 1a

5 Siehe Anlage 2

6 Siehe Anlage 3

7 Drittländer sind alle Staaten, die weder der EU noch der NATO oder den NATO-gleichgestellten Staaten angehören.

Elemente Ausbildung, Beratung und Ausrüstung für zivile wie militärische Sicherheitskräfte. Sie folgen damit einem umfassenden Ansatz.

Mit umfassender Transparenz und intensivem Dialog schafft die Bundesregierung die Grundlage für eine gut informierte parlamentarische und öffentliche Diskussion über Rüstungsexporte und trägt damit zu einer Versachlichung der politischen Debatte über dieses Thema bei. Hierzu zählt auch der von Bundesminister Gabriel initiierte und von Bundesministerin Zypries fortgeführte Konsultationsprozess zur Zukunft der Rüstungsexportpolitik. Im Rahmen des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durchgeführten Konsultationsprozesses wurde das System der Rüstungsexportkontrolle in Deutschland insgesamt in den Blick genommen und eine breite Diskussion unterschiedlicher Akteure zu diesem Themenfeld ermöglicht. In fünf Anhörungen hatten Experten aus Kirchen, Zivilgesellschaft, Industrie, Gewerkschaften, Forschungseinrichtungen und Rechtswissenschaft Gelegenheit, mögliche Handlungsoptionen vorzutragen und ausführlich zu diskutieren. Ergänzend wurden schriftliche Stellungnahmen eingereicht, die auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (www.bmwi.de) veröffentlicht sind. Die in den Anhörungen zusammengetragenen Hinweise, Vorschläge und Handlungsoptionen werden derzeit ausgewertet und geprüft.

Die Erhöhung der Transparenz zu exportkontrollpolitischen Entscheidungen ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Zum vierten Mal in Folge legt die Bundesregierung hiermit den Rüstungsexportbericht bereits vor der Sommerpause vor. Ergänzend dazu wurde bereits im Oktober 2016 erneut ein Zwischenbericht zur Genehmigung von Rüstungsexporten im ersten Halbjahr 2016 veröffentlicht.

Nach den von der Bundesregierung beschlossenen Transparenzregeln werden zudem die abschließenden Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates (BSR) offengelegt. Das Parlament wurde im Jahr 2016 mehrfach über abschließende Genehmigungsentscheidungen des BSR unterrichtet. Die Bundesregierung erläuterte dabei dem zuständigen Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages die wesentlichen Gründe für diese Entscheidungen.

Die Bundesregierung beantwortete auch im Jahr 2016 wieder zahlreiche parlamentarische Fragen zu einer Vielzahl von Aspekten der Rüstungsexportpolitik; die Antworten sind unter www.bmwi.de abrufbar.

Auf Grundlage der Berechnungen des Stockholmer Friedensforschungsinstituts SIPRI sind die Rüstungsexporte Deutschlands im globalen Vergleich im Zeitraum 2012 bis 2016 um 36 % gegenüber dem Zeitraum 2007 bis 2011 zurückgegangen, während das globale Rüstungsexportvolumen um 8,4 % zunahm. Unter den 20 größten exportierenden Nationen hat Deutschland den größten Rückgang im zurückliegenden Fünfjahreszeitraum zu verzeichnen.

Danach fiel der Anteil Deutschlands an den globalen Rüstungsexporten in den genannten Vergleichszeiträumen von 9,4 % auf 5,6 %.

2. Strenge Regulierung bei Kleinwaffen und Endverbleibskontrolle

In internen und grenzüberschreitenden Konflikten werden die weitaus meisten Opfer durch den Einsatz von Kleinen und Leichten Waffen (sogenannte Kleinwaffen; siehe dazu auch Abschnitt III.1.g) verursacht. Insbesondere in Entwicklungsländern⁸ können Kleinwaffen häufig auf dem sogenannten Schwarzmarkt und durch international operierende Waffenvermittler billig beschafft werden. Nationale Kontrollmechanismen sind in diesen Staaten zumeist wenig entwickelt. Oft behindert die missbräuchliche Verwendung von Kleinwaffen durch kriminelle oder militante Gruppen die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und trägt vielfach zu einer gewaltsamen Eskalation von Konflikten bei. Die Bundesregierung legt deshalb besonders strenge Maßstäbe an die Genehmigungserteilung für Exporte von Kleinwaffen in Drittländer an.

Maßgeblich für die Entscheidung über die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffen sind weiterhin die im März 2015 verschärften Grundsätze für die Erteilung von Genehmigungen für die Ausfuhr von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer (sogenannte Kleinwaffengrundsätze)⁹, mit denen das Risiko der Weiterverbreitung von Kleinwaffen deutlich gesenkt werden soll.

Kleinwaffen stehen zudem im Fokus der ergänzend dazu eingeführten sog. Post-Shipment-Kontrollen¹⁰. Dabei handelt es sich um Kontrollen, die deutsche Stellen nach Lieferung von Rüstungsgütern beim jeweiligen staatlichen Empfänger vor Ort durchführen können.

Im Berichtsraum wurden u.a. durch die Verabschiedung der 6. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverord-

⁸ Entwicklungsländer und -gebiete entsprechend der Liste des Entwicklungsausschusses (Development Assistance Committee = DAC) der OECD ohne die Länder der mittleren Einkommensgruppe, oberer Bereich (vierte Spalte der genannten Liste), zu denen auch der NATO-Partner Türkei sowie u. a. Brasilien, Malaysia und Südafrika zählen. Die Liste ist als Anlage 13 des Rüstungsexportberichts beigefügt.

⁹ Siehe Anlage 1b

¹⁰ Siehe Anlage 1c

nung und Personalverstärkungen im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) weitere Rahmenbedingungen für die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen geschaffen und konkrete Vorbereitungen für erste Vor-Ort-Kontrollen eingeleitet. Die Durchführung erster Vor-Ort-Kontrollen im Ausland wird noch für 2017 angestrebt. Allerdings ist der Zeitpunkt von Faktoren abhängig, auf die die Bundesregierung keinen Einfluss hat (z. B. Zeitpunkt der Herstellung oder konkreten Auslieferung der Rüstungsgüter).

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für eine Angleichung der Rüstungsexportpraxis auf europäischer Ebene mit dem Ziel möglichst weitreichender Kontrollen ein. Für das Jahr 2017 wurde auf Initiative Deutschlands die weitere Arbeit am Ziel einer verstärkten Kooperation und Konvergenz der Rüstungsexportkontrolle als eines der wesentlichen Elemente im Arbeitsprogramm der zuständigen Ratsarbeitsgruppe festgelegt. Dabei wird Deutschland weiterhin für die Verbreitung des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ und dessen Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ werben sowie das System der Post-Shipment-Kontrollen thematisieren.

3. Genehmigungszahlen 2016

Die Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung ist durch eine sorgfältige Einzelfallprüfung gekennzeichnet. Eine zahlenbasierte Pauschalbetrachtung auf Basis der reinen Genehmigungswerte eines Berichtszeitraumes ist kein taugliches Mittel für die Beurteilung der Restriktivität der Rüstungsexportpolitik. Dazu bedarf es einer einzelfallorientierten Beurteilung von Genehmigungsentscheidungen in Hinblick auf das jeweilige Empfängerland, die Art des Rüstungsgutes und den vorgesehenen Verwendungszweck der Güter. Rüstungsgüter können beispielsweise auch Minenräumgeräte, Sicherheitsglas für Botschaften zum Schutz gegen terroristische Angriffe oder Lieferungen an Friedensmissionen der Vereinten Nationen sein. Allein nach Syrien wurden im Berichtszeitraum sieben Genehmigungen für die Vereinten Nationen erteilt, darunter besonders geschützte Fahrzeuge für das Kinderhilfswerk UNICEF.

Zudem muss bei einer objektiven Betrachtung berücksichtigt werden, dass Großaufträge regelmäßig erhebliche Schwankungen der Genehmigungswerte bewirken.

Einzelgenehmigungen

Im Jahr 2016 wurden Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern in Höhe von 6,85 Mrd. € (2015: 7,86 Mrd. €) erteilt. Dabei entfiel ein hoher Anteil von 46,4 % (2015: 41%) auf Genehmigungen für Lieferungen in EU-/NATO- und NATO-gleichgestellte Länder.

Für Drittländer wurden Ausfuhrgenehmigungen in Höhe von 3,67 Mrd. € erteilt. Dabei wurde der Wert für Drittländer maßgeblich durch einzelne Ausfuhrvorhaben mit einem hohen Auftragswert bestimmt. So macht beispielsweise der Genehmigungswert für eine Fregatte für die algerische Marine mehr als ein Viertel des gesamten Genehmigungsvolumens für Drittländer aus. Die Herstellung des Marineschiffes, das u. a. Küstenschutzaufgaben übernimmt, wurde bereits im Jahr 2012 genehmigt. Ein weiterer hoher Anteil entfällt auf die Genehmigung von in europäischer Industriekooperation hergestellten zivilen Mehrzweckhubschraubern mit militärischen Einbauten für Grenzsicherungs- und Rettungseinsätze nach Saudi-Arabien sowie auf die Genehmigung für die Auslieferung eines U-Bootes an die ägyptische Marine. Diese drei Großaufträge führen auch dazu, dass Algerien, Saudi-Arabien und Ägypten neben den USA zu den vier wertmäßig bedeutendsten Bestimmungsländern zählen.

Kleinwaffen

Der Gesamtwert der Genehmigungen von Kleinwaffen belief sich 2016 auf 46,9 Mio. €. Der Anstieg um ca. 15 Mio. € gegenüber dem Jahr 2015 (32,4 Mio. €) geht dabei fast vollständig auf höhere Genehmigungswerte für EU-/NATO- und NATO-gleichgestellte Länder zurück und trägt gestiegenen sicherheitspolitischen Herausforderungen in den Partnerländern Rechnung. Der Wert für Drittländer liegt mit 16,4 Mio. € ungefähr auf dem Niveau des Vorjahres (2015: 14,5 Mio. €). Ein wichtiger Anteil (2,8 Mio. €) entfiel hierbei auf Lieferungen an Irak zur Unterstützung im Kampf gegen den sogenannten Islamischen Staat (IS).

Sammelausfuhrgenehmigungen

Im Jahr 2016 wurden 12 Sammelausfuhrgenehmigungen (SAG) mit einem Gesamtwert von 58,7 Mio. € erteilt. Auch für die Erteilung von SAG gilt der Grundsatz der Genehmigungserteilung nach Einzelfallprüfung (§ 8 AWG in Verbindung mit § 4 AWW); für diese Genehmigungsentscheidungen gelten zudem dieselben politischen Grundsätze wie im Einzelgenehmigungsverfahren. SAG werden vornehmlich für Ausfuhrvorhaben im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern erteilt. Bei Sammelausfuhrgenehmigungen geht es in erster Linie um die Produktionsphase eines Rüstungsgutes, in der Rüstungsgüter kooperationsbedingt im Rahmen der Fertigungsprozesse häufig ein- und ausgeführt werden. Außerdem werden Güterbewegungen im Zusammenhang mit Wartungs- und Reparaturarbeiten über SAG abgewickelt. SAG können sowohl für vorübergehende als auch für endgültige Ausfuhren genutzt werden und ermöglichen beliebige Güterbewegungen innerhalb eines wertmäßigen Genehmigungsrahmens, der sich am voraussichtlichen Ausfuhrbedarf für

die mehrfachen Güterbewegungen orientiert. Der Genehmigungswert einer SAG wird als Höchstwert genehmigt. Der genehmigte Höchstwert wird unterschiedlich stark ausgenutzt und ist kein Indiz für tatsächliche Güterbewegungen – schon deshalb nicht, weil Wiedereinfuhren rechnerisch nicht berücksichtigt werden. Sammelausfuhrgenehmigungen mit Einzelausfuhrgenehmigungen oder tatsächlichen Ausfuhren gleichzusetzen bzw. zu addieren ist daher systematisch unzulässig.

Ein Vergleich der SAG-Genehmigungswerte für die Jahre 2016 (58,7 Mio. €) und 2015 (4,96 Mrd. €) zeigt, dass der Gesamtwert der genehmigten SAG starken jährlichen Schwankungen ausgesetzt ist. Aufgrund der Langfristigkeit der Projekte, für die SAG erteilt werden, und der Verlängerungsmöglichkeiten für deren Gültigkeit (insgesamt bis zu 10 Jahre) kann es einerseits zu zufälligen Häufungen von Genehmigungsanträgen und Genehmigungen in einem Kalenderjahr kommen, andererseits kann es dadurch auch Jahre mit einem sehr geringen Genehmigungsvolumen geben. Aussagekräftig für die Beurteilung der Rüstungsexportpolitik sind diese statistischen Werte daher nicht.

I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter

1. Deutsches Exportkontrollsystem

Der deutsche Rüstungsexport wird durch das Grundgesetz (GG), das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) und das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) i.V.m. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) geregelt. Die Leitlinien für die Genehmigungsbehörden bilden die Politischen Grundsätze, der Gemeinsame Standpunkt der EU sowie der ATT.

Nach dem AWG und der AWV ist die Ausfuhr aller Rüstungsgüter genehmigungspflichtig. Die Rüstungsgüter sind in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL, Anlage zur AWV)¹¹ abschließend aufgeführt. Sie erstrecken sich auf 22 Positionen (Nr. 0001 bis Nr. 0022), die weiter untergliedert sind. Diese Positionen lehnen sich, ebenso wie die Militärgüterliste der EU (Common Military List), eng an die entsprechende Liste des Wassenaar Arrangements (Munitions List) an, welche die Bundesregierung in Erfüllung ihrer politischen Verpflichtungen in nationales Recht überführt hat (nähere Erläuterungen zum Wassenaar Arrangement unter Abschnitt II. 4., zur EU unter Abschnitt II. 3.).

Einige Rüstungsgüter im Sinne der AL sind zugleich Kriegswaffen im Sinne von Art. 26 Abs. 2 GG sowie des KrWaffKontrG. Kriegswaffen sind entsprechend § 1 Abs. 2 KrWaffKontrG Gegenstände, Stoffe oder Organismen, die geeignet sind, allein, in Verbindung miteinander oder mit anderen Gegenständen, Stoffen oder Organismen Zerstörungen oder Schäden an Personen oder Sachen zu verursachen und als Mittel der Gewaltanwendung bei bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Staaten zu dienen. Sie sind in den 62 Positionen der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG)¹² aufgeführt und auch vollständig in Teil I Abschnitt A der AL enthalten. Für die Ausfuhr dieser Waffen ist zunächst eine Genehmigung nach dem KrWaffKontrG („Beförderungsgenehmigung zum Zweck der Ausfuhr“) und zusätzlich eine Ausfuhrgenehmigung nach AWG/AWV erforderlich. Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt A der AL aufgeführten Rüstungsgüter, die keine Kriegswaffen sind (sog. sonstige Rüstungsgüter), setzt hingegen lediglich eine Genehmigung nach AWG/AWV voraus.

Das KrWaffKontrG bestimmt, dass der gesamte Umgang mit Kriegswaffen (Herstellung, Erwerb und Überlassung der tatsächlichen Gewalt, jede Art der Beförderung sowie

Vermittlungsgeschäfte) einer vorherigen Genehmigung der Bundesregierung bedarf (vgl. §§ 2–4a KrWaffKontrG). Für kommerzielle Geschäfte ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die Genehmigungsbehörde; die anderen Ministerien (Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Verteidigung), die in ihrem Geschäftsbereich mit Kriegswaffen umgehen, sind jeweils für die Genehmigungen in ihrem Geschäftsbereich verantwortlich. Nach § 6 KrWaffKontrG besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr von Kriegswaffen. Diese ist zwingend zu versagen, wenn die Gefahr besteht, dass die Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung verwendet, völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden oder aber der Antragsteller nicht die für die Handlung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. In allen übrigen Fällen entscheidet die Bundesregierung über die Erteilung von Exportgenehmigungen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Politischen Grundsätze, des Gemeinsamen Standpunkts der EU und des ATT.

Die Ausfuhr der sogenannten sonstigen Rüstungsgüter richtet sich nach den Ausfuhrvorschriften von AWG/AWV. Nach dem der Systematik des AWG zugrunde liegenden Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs ergibt sich für den Antragsteller grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung der Ausfuhrgenehmigung (§ 1 AWG), es sei denn, dass wegen Gefährdung der in § 4 Abs. 1 AWG aufgeführten Rechtsgüter eine Genehmigung versagt werden kann. § 4 Abs. 1 Ziffer 1–3 AWG haben folgenden Wortlaut:

„(1) Im Außenwirtschaftsverkehr können durch Rechtsverordnung Rechtsgeschäfte und Handlungen beschränkt oder Handlungspflichten angeordnet werden, um

1. die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten,
2. eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten,
3. eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu verhüten...“

Wie auch bei den Kriegswaffen wird die Entscheidung der Bundesregierung bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmi-

¹¹ Siehe Anlage 4

¹² Siehe Anlage 5

gungen für sonstige Rüstungsgüter entsprechend den Politischen Grundsätzen, dem Gemeinsamen Standpunkt der EU sowie dem ATT getroffen.

Zuständig für die Erteilung/Versagung von Ausfuhrgenehmigungen nach AWG/AWV ist das BAFA, welches dem Geschäftsbereich des BMWi zugeordnet ist.¹³ Vorhaben von besonderer politischer Tragweite legt das BAFA der Bundesregierung zur politischen Beurteilung und Entscheidung vor. Im Jahr 2014 wurde eine BAFA-Hotline eingerichtet, die den Antragstellern Auskünfte über den Stand der Genehmigungsverfahren erteilt. Darüber hinaus erhalten sie im Rahmen des elektronischen Antragsverfahrens Auskunft über den Bearbeitungsstand.

In der Praxis hat sich in den vergangenen Jahrzehnten das Institut der Voranfrage herausgebildet, deren Erörterung innerhalb der Bundesregierung zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung gehört.

Zweck der Voranfrage ist, dass potentielle Antragsteller bereits vor Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses eine Orientierung zum möglichen Ergebnis eines beabsichtigten Ausfuhrantrags erhalten. Die Beantwortung von Voranfragen stellt keine Entscheidung zu Rüstungsexporten dar und ersetzt diese auch nicht. Da sich die Umstände, unter denen Ausfuhranträge genehmigungsfähig sind, ändern können, kommt der Beantwortung einer Voranfrage auch keine Bindungswirkung zu.

Voranfragen, die Kriegswaffen betreffen, sind an das Auswärtige Amt, bei sonstigen Rüstungsgütern an das BAFA zu richten. Bei der Beantwortung von Voranfragen kommen die gleichen Kriterien zur Anwendung wie bei Anträgen auf Ausfuhrgenehmigung.

Bei Ausfuhrvorhaben, die im Hinblick auf das Empfängerland, das Rüstungsgut oder den Geschäftsumfang von besonderer, insbesondere politischer Bedeutung sind, wird in der Regel der Bundessicherheitsrat befasst. Beim Bundessicherheitsrat handelt es sich um einen Kabinettausschuss, der unter Vorsitz der Bundeskanzlerin tagt. Ihm gehören ferner der Chef des Bundeskanzleramtes, die Bundesminister/-innen des Auswärtigen, der Finanzen, des Innern, der Justiz und für Verbraucherschutz, der Verteidigung, für Wirtschaft und Energie sowie für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung an.

2. Leitlinien für die Genehmigung von Rüstungsexporten

Das KrWaffKontrG und das AWG definieren den Rahmen, innerhalb dessen die Bundesregierung über einen Beurteilungs- und Ermessensspielraum verfügt. Um eine gleichmäßige Ausübung des der Bundesregierung zustehenden Ermessens zu gewährleisten und dabei angewandte politisch wichtige Entscheidungskriterien transparent zu machen, gelten seit 1982 die Politischen Grundsätze in der Neufassung vom 19. Januar 2000, auf deren Basis die Einzelfälle entschieden werden.

Diese Politischen Grundsätze enthalten u. a. folgende wesentliche Elemente:

- Die Beachtung der Menschenrechte ist für jede Exportentscheidung von hervorgehobener Bedeutung, unabhängig davon, um welches mögliche Empfängerland es sich handelt. So werden Rüstungsexporte grundsätzlich nicht genehmigt, wenn „hinreichender Verdacht“ besteht, dass das betreffende Rüstungsgut zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht wird. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle. Die Politischen Grundsätze sind restriktiver als der Gemeinsame Standpunkt der EU (nähere Erläuterungen unter Abschnitt II.3.), wonach erst bei bestehendem „eindeutigen Risiko“ keine Ausfuhrgenehmigung erteilt werden soll.
- Im Anschluss an den Allgemeinen Teil wird zwischen EU-, NATO- und NATO- gleichgestellten Ländern (Australien, Neuseeland, Japan, Schweiz) einerseits sowie sonstigen Ländern (sogenannten Drittländern) andererseits unterschieden. Bei der ersten Ländergruppe stellen Genehmigungen die Regel und Ablehnungen die Ausnahme dar, bei der zweiten Gruppe werden Genehmigungen zurückhaltend erteilt.

Für die Gruppe der Drittländer gilt dabei Folgendes:

- Der Export von Kriegswaffen wird nur ausnahmsweise genehmigt, wenn im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen Deutschlands für die Erteilung einer Genehmigung sprechen. Für sonstige Rüstungsgüter werden Genehmigungen nur erteilt, sofern die im Rahmen des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange nicht gefährdet sind (§ 4 Abs. 1 AWG, wie zuvor unter 1. zitiert). Auch im Rahmen dieser restriktiven Genehmigungspraxis für Drittländer können daher z. B. legitime Sicherheitsinteressen solcher Länder im Einzelfall für die Genehmigung einer Ausfuhr sprechen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn

13 Im Internet unter www.bafa.de

die jeweiligen Sicherheitsinteressen auch international von Belang sind, wie beispielsweise bei der Abwehr terroristischer Bedrohungen und der Bekämpfung des internationalen Drogenhandels. Bei der Ausfuhr von Marineausrüstung in Drittländer kann das Interesse der Staatengemeinschaft an sicheren Seewegen und einer effektiven Ausübung der jeweiligen Staatsgewalt in den Küstengewässern einen wichtigen Aspekt darstellen. Neben der hohen Bedeutung der Seewege für das Funktionieren des Welthandels spielt die in einigen Weltregionen zunehmende Bedrohung durch Piraterie, Rauschgift-, Waffen- und Menschenschmuggel, Umweltdelikte und illegale Fischerei eine immer größere Rolle.

- Das „besondere Interesse“ der Bundesregierung an der fortbestehenden Kooperationsfähigkeit der deutschen wehrtechnischen Industrie im EU- und NATO-Bereich wird gerade auch vor dem Hintergrund der Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Verteidigungspolitik ausdrücklich hervorgehoben.
- In die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit von Rüstungsexporten in Drittländer fließt neben dem besonders zu berücksichtigenden Menschenrechtskriterium und der Beurteilung der äußeren und inneren Lage auch mit ein, inwieweit die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt wird.
- Das Verhalten des Empfängerlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, etwa im Hinblick auf die Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der organisierten Kriminalität, die Einhaltung internationaler Verpflichtungen – insbesondere des humanitären Völkerrechts – sowie im Bereich der Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle sind weitere Entscheidungskriterien bei der Genehmigungsfähigkeit von Rüstungsexporten.

Der Gemeinsame Standpunkt der EU vom 8. Dezember 2008¹⁴ sieht acht spezielle Kriterien für die Entscheidung über Exportanträge vor (siehe Anlage 2, Artikel 2) und ist integraler Bestandteil der Politischen Grundsätze. Bei jedem Antrag prüft die Bundesregierung sehr gründlich vor dem Hintergrund der Lage in der Region und dem betroffenen Land u.a. die Bedeutung der beantragten Ausfuhren für die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region (Kriterium 4 des Gemeinsamen Standpunkts der EU). Auch der Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland (Kriterium 2 des Gemeinsamen Standpunkts) sowie den Gefahren eines Missbrauchs des konkreten Rüstungsguts kommt bei der Prüfung besondere Bedeutung zu. Im Licht der unterschiedlichen politischen Entwicklungen in

verschiedenen Staaten und Regionen und entsprechend den bereits benannten Entscheidungsgrundlagen ist eine differenzierende Betrachtung geboten.

Der ATT ist am 24.12.2014 in Kraft getreten. Der Vertrag wurde von 130 Staaten unterzeichnet und hat derzeit 92 Vertragsstaaten (Stand April 2017). Deutschland gehört zu den Vertragsstaaten der ersten Stunde. Mit diesem Vertrag werden erstmals international verbindliche einheitliche Mindeststandards für den Export von Rüstungsgütern festgelegt. Kern des Vertrages sind die in den Artikeln 6 und 7 des Vertrages festgelegten Kriterien für die Prüfung von Anträgen auf Ausfuhrgenehmigungen. Einzelheiten zum Vertrag über den Waffenhandel sind im Abschnitt II.7 ausgeführt.

3. Kleinwaffengrundsätze

In internen und grenzüberschreitenden Konflikten werden die weitaus meisten Opfer durch den Einsatz von Kleinen und Leichten Waffen (sog. Kleinwaffen) verursacht. Besonders anfällig sind Gesellschaften mit einem hohen Gewaltniveau. Nationale Kontrollmechanismen sind in diesen Konfliktgebieten zumeist wenig entwickelt. Oft behindert die missbräuchliche Verwendung von Kleinwaffen durch kriminelle oder militante Gruppen die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und trägt vielfach zu einer gewaltsamen Eskalation von Konflikten bei. Die Bundesregierung legt deshalb besonders strenge Maßstäbe an die Genehmigungserteilung für Exporte von Kleinwaffen in Drittländer an.

Maßgeblich für die Entscheidung über die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffen in Drittländer sind insbesondere die im März 2015 durch die Bundesregierung beschlossenen „Grundsätze für die Erteilung von Genehmigungen für die Ausfuhr von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer“ (Kleinwaffengrundsätze), mit denen die Regelungen für Kleinwaffenexporte verschärft wurden. Danach wird die Genehmigung von Kleinwaffenausfuhren besonders restriktiv gehandhabt. Dadurch soll das Risiko der Anhäufung und Weiterverbreitung von Kleinwaffen noch weiter gesenkt werden. In den Kleinwaffengrundsätzen ist insbesondere festgehalten, dass grundsätzlich keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Komponenten und Technologie in Drittländer erteilt werden (z.B. im Zusammenhang mit Lizenzvergaben), die in dem betreffenden Land eine neue Herstellungslinie für Kleinwaffen und entsprechende Munition eröffnen würden.

¹⁴ Einzelheiten hierzu unter Abschnitt II. 3.

Zudem findet für die Ausfuhr von Kleinwaffen in Drittländer der Grundsatz „Neu für Alt“ Anwendung. Danach müssen sich staatliche Empfänger von Kleinen und Leichten Waffen verpflichten, die durch die Neubeschaffung zu ersetzenden Waffen zu vernichten. Soll ein plausibler Mehrbedarf gedeckt werden und daher keine Aussonderung von Altwaffen stattfinden, findet alternativ der Grundsatz „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ Anwendung. Danach muss sich der Empfänger verpflichten, die zu liefernden neuen Waffen nach deren Aussonderung zu vernichten. Entsprechende Zusicherungen muss der Empfängerstaat in den jeweiligen Endverbleibserklärungen abgeben, die im Rahmen des Exportgenehmigungsverfahrens vorzulegen sind.

In den Endverbleibserklärungen für Drittländer muss zudem auch die Zusage gemacht werden, dass die Kleinwaffen im Empfängerland nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung an einen anderen Endverwender weitergegeben werden.

4. Sicherung des Endverbleibs (Post-Shipment-Kontrollen)

Nach den exportkontrollpolitischen Grundsätzen werden Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern nur erteilt, wenn der Endverbleib dieser Güter im Empfängerland sichergestellt ist. Vor der Erteilung einer Genehmigung werden von der Bundesregierung alle vorhandenen Informationen, insbesondere hinsichtlich eines gesicherten Endverbleibs, umfassend geprüft und bewertet. Wenn Zweifel am gesicherten Endverbleib beim Empfänger bestehen, werden Ausfuhranträge abgelehnt.

Ergänzend dazu hat die Bundesregierung im Juli 2015 die pilotmäßige Einführung sogenannter Post-Shipment-Kontrollen für bestimmte deutsche Rüstungsexporte beschlossen, d. h. von Kontrollen, die nach Lieferung der Rüstungsgüter beim jeweiligen staatlichen Empfänger vor Ort stattfinden können. Staatliche Empfänger von Kleinen und Leichten Waffen und bestimmten Schusswaffen (Pistolen, Revolver, Scharfschützengewehre) in Drittländern müssen jetzt bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung einer späteren Überprüfung des angegebenen Endverbleibs der Rüstungsgüter vor Ort im Empfängerland zugestimmt haben.

Mit entsprechenden Post-Shipment-Kontrollen kann überprüft werden, ob die Empfängerländer ihre Zusagen in der Endverbleibserklärung einhalten, d. h. exportierte Waffen auch bei dem angegebenen Endempfänger angekommen sind, vorgehalten werden und verbleiben. Wenn ein Empfängerland gegen die Endverbleibserklärung verstößt oder die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen trotz entsprechender Zusage in der Endverbleibserklärung verweigert, wird es gemäß Ziffer IV Nr. 4 der „Politischen Grundsätze“ bis zur Beseitigung dieser Umstände grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffen-nahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen.

Deutschland hat in dieser Hinsicht auf europäischer und internationaler Ebene zusammen mit nur wenigen anderen Ländern eine Vorreiterrolle. Bei Partnern in EU und NATO wird für das System der Post-Shipment-Kontrollen geworben.

Mit der Vorbereitung und Durchführung der Post-Shipment-Kontrollen sind das BAFA und die jeweilige Auslandsvertretung beauftragt.

Bevor Vor-Ort-Kontrollen in Drittländern durchgeführt werden können, müssen zunächst Ausfuhrgenehmigungen auf Grundlage von Endverbleibserklärungen mit Post-Shipment-Zusage der Empfänger erteilt werden. Die zur Ausfuhr genehmigten Schusswaffen müssen zudem produziert und ausgeführt werden und beim Endempfänger eintreffen, bevor ihr konkreter Verbleib in den Empfängerländern kontrolliert werden kann. Dieser Prozess kann oftmals erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung nach Erteilung der Ausfuhrgenehmigung abgeschlossen werden. Die konkrete Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen bzw. der konkrete Zeitpunkt ist damit von verschiedenen Faktoren abhängig, auf die die Bundesregierung keinen Einfluss hat. Dies erklärt, warum im Berichtsjahr 2016 keine Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden konnten. Jedoch wurde durch den Erlass der Sechsten Verordnung zur Änderung der AWW entsprechend den Post-Shipment-Eckpunkten die Verankerung von Post-Shipment-Kontrollen auch bei bestimmten „sonstigen Rüstungsgütern“ vorgesehen (Pistolen, Revolver und Scharfschützengewehre). Das Personal des BAFA wurde verstärkt, und konkrete Vorbereitungen für erste Vor-Ort-Kontrollen wurden eingeleitet.

II. Deutsche Rüstungsexportpolitik im internationalen Rahmen

1. Abrüstungsvereinbarungen

Die Exportkontrollpolitik für konventionelle Rüstungsgüter wird in verschiedenen Bereichen maßgeblich durch verbindliche völkerrechtliche Abrüstungsvereinbarungen bestimmt. Die Bundesregierung unterstützt entsprechende Initiativen und tritt nachdrücklich für die strikte Anwendung der international vereinbarten Regelungen ein.

Darüber hinaus befürwortet und unterstützt sie alle Schritte, die zu einer weltweiten Anerkennung dieser Verpflichtungen führen können, und fördert Projekte, die bei der konkreten Umsetzung dieser internationalen Standards helfen.

Die Aktivitäten der Bundesregierung in diesem Bereich sind ausführlich im Jahresabrüstungsbericht¹⁵ wiedergegeben, auf den verwiesen wird.

2. Waffenembargos

Die internationale Staatengemeinschaft hat eine Reihe von Waffenembargos beschlossen, die in der deutschen Exportpolitik durch Anpassung der AWW (§§ 74 ff.) oder Nichterteilung von Genehmigungen umgesetzt werden. Als Mittel zur Erreichung bestimmter politischer Ziele haben diese (Waffen-) Embargos in den letzten Jahren spürbar an Bedeutung gewonnen.

Einzelheiten zu den im Jahr 2016 bestehenden Waffenembargos sind in Anlage 6 aufgeführt und finden sich unter http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/embargos_node.html.

3. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU

Die Bundesregierung setzt sich aktiv für eine weitere Harmonisierung der Exportkontrollen auf europäischer Ebene ein, um möglichst einheitliche und hohe Kontrollstandards sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen für die deutsche Industrie herzustellen. Es gelang auf Initiative Deutschlands, für das Jahr 2017 die weitere Arbeit am Ziel einer ver-

stärkten Kooperation und Konvergenz der Rüstungsexportkontrolle innerhalb der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU als eine der Schlüsselprioritäten im Arbeitsprogramm der Brüsseler Ratsarbeitsgruppe zu konventionellen Rüstungsgüterexporten (COARM) festzulegen.

Der rechtlich verbindliche Gemeinsame Standpunkt der EU „betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ vom 8. Dezember 2008 enthält acht Kriterien (siehe Anlage 2, Artikel 2), die von allen Mitgliedstaaten bei Entscheidungen über Ausfuhrgenehmigungsanträge zugrunde zu legen sind. Der Gemeinsame Standpunkt ist durch seine Aufnahme in die Politischen Grundsätze integraler Bestandteil der deutschen Rüstungsexportpolitik. Sein operativer Teil enthält Regelungen, um die Abstimmung zwischen den EU-Genehmigungsbehörden zu verbessern. So sind alle Mitgliedstaaten über Ablehnungen von Anträgen auf Ausfuhrgenehmigung zu informieren. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat trotz des Vorliegens einer solchen Ablehnungsanzeige („Denial“) eines anderen Mitgliedstaates „eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion“ zu genehmigen, muss er den betreffenden Mitgliedstaat vorher konsultieren. Durch diese Bestimmungen wird EU-weit die Transparenz von Rüstungsexportkontrollen unter den Mitgliedstaaten erhöht, deren Harmonisierung weiter vorangetrieben und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen gefördert. Diesem Ziel dient auch der regelmäßige Informationsaustausch über verschiedene Bestimmungsländer im Rahmen der Brüsseler Ratsarbeitsgruppe zu konventionellen Rüstungsgüterexporten (COARM).

Ergänzend regelt der EU-Benutzerleitfaden Einzelheiten des Denial-Verfahrens und gibt detaillierte Hinweise zu einer einheitlichen Kriterienauslegung und -anwendung¹⁶. Die Arbeit an seiner Aktualisierung hat der Rat 2015 abgeschlossen. Dabei wurde unter anderem ausdrücklich bekräftigt, dass das Risiko einer Verwendung im Zusammenhang mit genderbezogener Gewalt Bestandteil der unter Kriterium 2 (Menschenrechte) vorzunehmenden Risikoprüfung ist.

Im März 2017 hat der Rat den 18. gemeinsamen Jahresbericht über die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts veröffentlicht¹⁷.

¹⁵ Jahresabrüstungsbericht 2016, Bundestagsdrucksache 18/11968 vom 18.04.2017,

Internet: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Friedenspolitik/Abruestung/Aktuelles/170531_JAB_2016_teaser.html

¹⁶ Internet: <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10858-2015-IN1/en/pdf>

¹⁷ Internet: https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/8472/annual-reports-arms-exports_en

Der Dialog mit dem Europäischen Parlament, mit den EU-Beitrittskandidaten und den Drittstaaten, die sich zur Anwendung der Grundsätze des oben genannten Gemeinsamen Standpunktes der EU verpflichtet haben, sowie mit internationalen Nichtregierungsorganisationen wurde weitergeführt und vertieft.

Weitere Schwerpunkte der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik auf dem Feld der Exportkontrolle waren die Umsetzung des Vertrags über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“, siehe auch Abschnitt II. 7.) sowie Outreach-Aktivitäten für die Prinzipien und Kriterien des Gemeinsamen Standpunktes der EU und für den Vertrag über den Waffenhandel (siehe auch Abschnitt II. 8.).

4. Wassenaar Arrangement

Das 1996 von Deutschland mit gegründete Wassenaar Arrangement (WA)¹⁸ zielt auf die Förderung von Transparenz, den Meinungs- und Informationsaustausch sowie die Schaffung erhöhter Verantwortung beim Transfer von konventionellen Rüstungsgütern sowie von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (sogenannte Dual-Use-Güter), die zu ihrer Herstellung verwendet werden können. Die 41 Teilnehmerstaaten dieses politisch bindenden Übereinkommens (neben den EU-Staaten, mit Ausnahme Zyperns, sind dies Argentinien, Australien, Japan, Kanada, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Republik Korea, Russische Föderation, Schweiz, Südafrika, Türkei, Ukraine, Vereinigte Staaten) streben eine Harmonisierung ihrer Kontrollen bei der Ausfuhr der genannten Güter mit dem Ziel an, destabilisierende Anhäufungen konventioneller Rüstungsgüter zu verhindern. Die Zusammenarbeit der WA-Teilnehmerstaaten untereinander dient insgesamt der Weiterentwicklung und Vertiefung internationaler Exportkontrollstandards. Das WA sieht ferner vor, dass die Teilnehmerstaaten sich gegenseitig über versagte Ausfuhrgenehmigungen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck an Staaten, die nicht am WA teilnehmen, unterrichten.

Kernstück des WA im Hinblick auf die Exportkontrolle von Rüstungsgütern ist die kontinuierliche Weiterentwicklung der „Munitions List“, mit der alle von den Teilnehmerstaaten zu kontrollierenden Rüstungsgüter festgelegt werden. Diese Liste ist maßgeblich für die Gemeinsame Militärgüterliste der EU und damit gleichzeitig für den Teil I Abschnitt A der deutschen Ausfuhrliste. Insbesondere die Erhöhung der Transparenz sowie die schrittweise Harmonisierung der nationalen Rüstungsexportkontrollen sind

wichtige Anliegen, für die sich Deutschland mit Nachdruck engagiert. Im Rahmen der Überprüfung des Wassenaar Arrangements im Jahr 2016 leitete Deutschland die Arbeitsgruppe zu den Kontrolllisten.

Außerdem nutzt die Bundesregierung auch das Wassenaar Arrangement, um für die internationale Verankerung wesentlicher Elemente der Kleinwaffengrundsätze der Bundesregierung, insbesondere des „Neu für Alt“-Grundsatzes, zu werben. Ferner hat Deutschland einen Vorschlag zur Ergänzung der sogenannten „Initial Elements“ eingebracht, mit dem Ziel, u. a. Menschenrechte als Prüfkriterium auch im Mandat des Wassenaar Arrangements zu verankern.

Die Bundesregierung beteiligt sich regelmäßig an Outreach-Maßnahmen des Wassenaar Arrangements, um Drittländern die Standards und Verfahren näherzubringen. Hierzu gehören die regelmäßigen technischen Briefings am Sitz des WA-Sekretariats in Wien und Reisen von WA-Delegationen, an denen regelmäßig Vertreter der Bundesregierung teilnehmen.

Mehrere anhängige Beitrittsgesuche unterstreichen die Attraktivität des Wassenaar Arrangements. Deutschland hat für zwei der Anträge die Rolle eines Co-Rapporteurs übernommen und erstattet regelmäßig Bericht über die Fortschritte der Beitrittskandidaten.

5. VN-Waffenregister

Das VN-Waffenregister, beschlossen durch die Generalversammlungsrésolution 46/36L vom 6. Dezember 1991, sammelt seit 1992 Informationen über Ein- und Ausfuhren konventioneller Hauptwaffensysteme¹⁹ sowie – auf freiwilliger Basis – Daten über nationale Waffenbestände und Beschaffung aus nationaler Produktion, die die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen jeweils zum 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr zur Verfügung stellen. Seit 2003 besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Im- und Exporte von Kleinen und Leichten Waffen zu melden. Ziel des Registers ist eine verstärkte Vertrauensbildung durch erhöhte Transparenz im konventionellen Rüstungsbereich.

Bislang haben insgesamt 170 Staaten mindestens einmal an das VN-Waffenregister berichtet. Seit 2008 ist jedoch ein abnehmender Trend in der Berichterstattung zu beobachten, vor allem in Afrika, Asien und Lateinamerika. Deutschland nimmt seit Einrichtung des VN-Waffenregisters an dem Berichtssystem teil und erfüllt seine Verpflichtungen durch regelmäßige Berichterstattung. Darüber hinaus meldet

¹⁸ Internet: <http://www.wassenaar.org>

¹⁹ Meldepflichtig sind folgende sieben Waffenkategorien: Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, großkalibrige Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge, Angriffshubschrauber, Kriegsschiffe sowie Raketen und Raketenstartsysteme einschließlich tragbarer Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme („MANPADS“).

Deutschland freiwillig auch Exporte von Kleinen und Leichten Waffen²⁰ (siehe dazu Anlage 11).

Die alle drei Jahre tagende VN-Regierungsexpertengruppe zur Überprüfung und Anpassung des VN-Waffenregisters, in der auch Deutschland vertreten war, hat im Juli 2016 ihren Bericht an den VN-Generalsekretär vorgelegt (A/71/259). Zentrale Vorschläge zur Stärkung der Relevanz des Registers sind die Einführung einer besonderen Berichtskategorie für Kleinwaffen und die Klarstellung der Kategorie IV zu unbemannten Kampfflugzeugen (Drohnen). Zur Verbesserung der Berichtsdisziplin wurden 2016 ein vereinfachtes Onlineverfahren und die Möglichkeit von mehrjährigen „Nullberichten“ eingeführt. Deutschland hat sich im Rahmen der Gruppe insgesamt erfolgreich für die transparente Berichterstattung zu Drohnen und für die Schaffung einer weiteren eigenen Kategorie für Kleine und Leichte Waffen eingesetzt. Deutschland versucht, andere Staaten durch Unterstützung der dem VN-Waffenregister zugrundeliegenden VN-Resolution „Transparency in Armaments“ und durch Vorbildfunktion zu regelmäßiger und pünktlicher Berichterstattung zu ermutigen. Dies kam auch in der nationalen und in der EU-Erklärung im zuständigen 1. Ausschuss der VN-Generalversammlung zum Ausdruck.

Die Bundesrepublik Deutschland hat für das Jahr 2016 die Ausfuhr der folgenden Kriegswaffen an das VN-Waffenregister gemeldet:

Tabelle A

Land	Güter	Stückzahl
Algerien	Transportpanzer Fuchs 2	2 (als Bausätze)
	Fregatte MEKO A-200 AN	1
	Lenkflugkörper RBS-15	16
Indonesien	Kampfpanzer Leopard 2	41
	Schützenpanzer Marder	1
Jordanien	Schützenpanzer Marder	16
Katar	Kampfpanzer Leopard 2	33
	Panzerhaubitze 2000	19
Korea, Republik	Lenkflugkörper Taurus	28
Litauen	Gefechtsstandsfahrzeug M577	4
	Panzerhaubitze 2000	4
Norwegen	Transportpanzer Fuchs 1	1
Schweden	Hubschrauber NH90 NFH	1
Schweiz	Kampfpanzer Leopard 1	1
Singapur	Kampfpanzer Leopard 2	7

6. Internationale Diskussion über Kleine und Leichte Waffen

In internen und grenzüberschreitenden Konflikten werden die weitaus meisten Menschen durch den Einsatz von Kleinen und Leichten Waffen (sogenannte Kleinwaffen; z. B. Maschinenpistolen, Sturmgewehre, leichte Mörser) verletzt oder getötet. Der Großteil der Kleinwaffenopfer wird allerdings durch Gewaltverbrechen verursacht. Besonders anfällig sind dafür Entwicklungsländer und Gesellschaften mit einem hohen Gewaltniveau, in denen Kleinwaffen häufig von korrupten staatlichen Akteuren und durch international operierende Waffenvermittler billig illegal beschafft werden können. Nationale Kontrollmechanismen sind in diesen Staaten zumeist wenig entwickelt. Oft behindern Kleinwaffen die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und tragen vielfach zu einer gewaltsamen Eskalation von Konflikten bei. Nicht selten drohen gewaltsame Auseinandersetzungen, die Entwicklungserfolge vieler Jahre zunichtemachen. Ferner geht von schultergestützten Flugabwehrsystemen („MANPADS“), die zu den leichten Waffen zählen, aufgrund ihrer hohen Terrorismusrelevanz eine Gefahr sowohl für die zivile als auch für die militärische Luftfahrt aus. Die Erfahrung zeigt, dass Defizite in der Verwaltung und Sicherung von staatlichen Waffen- und Munitionsbeständen in den betroffenen Staaten eine wesentliche Quelle illegaler Transfers darstellen.

Die Bundesregierung legt deshalb zum Zwecke der Kohärenz zwischen Exportkontrollpolitik und der Außen-, Sicherheits- sowie Entwicklungspolitik besonders strenge Maßstäbe an die Genehmigungserteilung für Exporte von Kleinwaffen in Drittländer an. Auf internationaler Ebene setzt sich die Bundesregierung für eine Eindämmung der illegalen Verbreitung dieser Waffen und ihrer Munition ein.

Hinsichtlich der legalen Ausfuhr von Kleinwaffen befürwortet sie strikte und effiziente Kontrollen. Ziel der Bundesregierung ist es, im Rahmen des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms²¹ und durch regionale Initiativen, z. B. im Rahmen der EU-Kleinwaffenstrategie²², des OSZE-Kleinwaffendokuments²³ und des OSZE-Dokuments zu Lagerbeständen konventioneller Munition²⁴, konkrete Resultate mit möglichst verbindlichen Handlungsverpflichtungen für die beteiligten Staaten zu erwirken. Kleinwaffen sind ebenfalls Bestandteil der Bemühungen im Kontext des Vertrags über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty; ATT; siehe Abschnitt II.7.). Darüber hinaus fördert die Bundesregierung andere Staaten sowohl bilateral als auch im Rahmen der EU auf

²⁰ Zum Begriff der Kleinen und Leichten Waffen siehe ausführlich unter Punkt III. 1.g dieses Berichts

²¹ Vgl. VN-Dokument A/CONF. 192/15, im Internet abrufbar unter <https://www.un.org/disarmament/convarms/salw/programme-of-action/>

²² Im Internet abrufbar unter http://europa.eu/legislation_summaries/foreign_and_security_policy/cfsp_and_esdp_implementation/_l33244_de.htm

²³ OSZE-Dokument FSC.DOC/1/00 über Kleine und leichte Waffen vom 24. November 2000, im Internet abrufbar: <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/349292/publicationFile/4129/KleineLeichteWaffen-OSZE.pdf>

²⁴ OSZE-Dokument FSC.DOC/1/03 zu Lagerbeständen konventioneller Munition vom 19. November 2003, im Internet abrufbar: <http://www.osce.org/de/fsc/15794>

Grundlage der EU-Kleinwaffenstrategie beim Aufbau nationaler und regionaler Systeme zur Kleinwaffenkontrolle (siehe hierzu die entsprechenden Ausführungen im aktuellen Jahresabrüstungsbericht²⁵). Dazu gehört auch die Implementierung der Internationalen Standards der Kleinwaffenkontrolle (International Small Arms Control Standards, ISACS), deren Entwicklung maßgeblich von der Bundesregierung gefördert wurde. Mit den ISACS werden den Staaten umfassende Empfehlungen zur Handhabung von Kleinwaffen und leichten Waffen an die Hand gegeben, die auf dem Kleinwaffenaktionsprogramm, dem internationalen Nachverfolgungsinstrument und dem Feuerwaffenprotokoll basieren.

Die Bundesregierung setzt sich international dafür ein, dass Kleinwaffen so gekennzeichnet werden, dass sie dauerhaft nachverfolgt werden können. Angesichts der langen Lebensdauer von Kleinwaffen kommt es darauf an, nach dem aktuellen Stand der Technik Kennzeichnungen an Waffen so anzubringen, dass sie möglichst dauerhaft und unauslöschlich sind. Das Auswärtige Amt hat in den letzten Jahren eine Reihe von Veranstaltungen und Studien zum Einsatz von modernen Technologien für die Kennzeichnung und Sicherung von Kleinwaffen organisiert und finanziert. Die Bundesregierung verfolgt dieses Ziel auch aktiv im Rahmen der Vereinten Nationen. In New York fand im Juni 2015 ein VN-Expertentreffen zu diesem Thema statt, zu dem Deutschland mit einem ausführlichen Positionspapier beigetragen hat.²⁶

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch das deutsche Engagement für den Vertrag über den Waffenhandel (ATT), durch den im Rahmen der Kontrolle des Transfers von konventionellen Rüstungsgütern auch Kleinwaffen erfasst sind. Deutschland setzt sich aktiv für die weitere Universalisierung und effektive Implementierung des Vertrags ein.

Deutschland verfolgt eine besonders restriktive Politik im Hinblick auf den Export von Kleinwaffen. Als Kriegswaffen unterliegen sie den strengen Regelungen der Politischen Grundsätze (Anlage 1a dieses Berichts), wonach Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen in Drittländer nur ausnahmsweise und nur im Fall von besonderen außen- oder sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden dürfen. Die Bundesregierung hat 2016 ihr Verbot für bessere Exportkontrollgrundsätze für Kleinwaffen fortgesetzt. So setzte sie sich unter anderem im Kreis der EU-Mitgliedstaaten, im Rahmen des ATT, des Wassenaar Arrangements und der G7 für eine Verbreitung

des Grundsatzes „Neu für Alt“ und der Post-Shipment-Kontrollen als Basis verantwortungsvoller Kontrolle der Ausfuhr von Kleinen und Leichten Waffen und Beitrag zur Minimierung von Umleitungsrisiken ein.

7. Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“ – ATT)²⁷

Von einem unregulierten Handel mit Rüstungsgütern gehen erhebliche Gefahren und negative Effekte aus. Sie zeigen sich im regelmäßigen Missbrauch von Waffen zur Verletzung von Menschenrechten und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sowie in der Existenz eines umfangreichen illegalen Marktes. An dieser Stelle setzt der Vertrag über den Waffenhandel an („Arms Trade Treaty“ – ATT)²⁸. Der ATT ist am 24.12.2014 in Kraft getreten. Er wurde von 130 Staaten unterzeichnet und hat derzeit 92 Vertragsstaaten (Stand April 2017). Deutschland gehört zu den Vertragsstaaten der ersten Stunde.

Durch die erstmalige Vereinbarung von global gültigen, rechtlich bindenden, gemeinsamen Mindeststandards für den grenzüberschreitenden Handel mit konventionellen Rüstungsgütern werden Staaten in die Verantwortung genommen. Sie verpflichten sich, Ausfuhren, Einfuhren, Durchfuhren, Umladung und Vermittlungstätigkeit von Waffen (im Folgenden: Transfers) zu kontrollieren und insbesondere Ausfuhren einer strukturierten Gefahrenanalyse unter Zugrundelegung international vergleichbarer Entscheidungskriterien zu unterziehen.

Vom 24.–27. August 2015 hat in Cancún, Mexiko, die erste Staatenkonferenz der ATT-Vertragsstaaten stattgefunden und wesentliche Entscheidungen zur institutionellen Ausgestaltung des Vertrages getroffen. Die zweite Vertragsstaatenkonferenz (22.–26. August 2016, Genf) hat schließlich die Weichen für die Aufnahme der inhaltlichen Arbeit des ATT gestellt. Hierfür hat sie durch die Einrichtung von Arbeitsgruppen zu den Kernherausforderungen des Vertragsregimes (Universalisierung, Implementierung, Berichtswesen und Transparenz) die Voraussetzungen geschaffen. Ferner wurde der maßgeblich von Deutschland vorangetriebene Freiwillige Treuhandfonds (Voluntary Trust Fund) zur Förderung unterstützungsbedürftiger Staaten bei der ATT-Implementierung eingerichtet. Als Vorsitz des Auswahlkomitees bleibt Deutschland weiterhin engagiert, um den Treuhandfond auch in der Praxis leistungsfähig zu machen.

25 Jahresabrüstungsbericht 2016, Bundestagsdrucksache18/11968 vom 18.04.2017, Internet: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Friedenspolitik/Abruestung/Aktuelles/170531_JAB_2016_teaser.html

26 <https://www.un.org/disarmament/convarms/salw/mge2/>

27 Vgl. den ausführlicheren Beitrag zum Arms Trade Treaty im Rüstungsexportbericht 2012 sowie die Denkschrift zum Vertragsgesetz unter http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/674462/publicationFile/191501/ATT_Denkschrift.pdf

28 Im Internet unter <http://www.un.org/disarmament/ATT/>. Der Vertragstext ist in Anlage 3 beigefügt.

Auf der 2. Vertragsstaatenkonferenz in Genf Ende August 2016 konnte zudem eine Vereinbarung über Berichtsmuster erzielt werden, um größtmögliche Transparenz im Berichtswesen zu fördern. Die Bundesrepublik hat ihren Auftaktbericht zum ATT fristgerecht im Dezember 2015 veröffentlicht²⁹. Der erste Jahresbericht über Aus- und Einfuhren von Rüstungsgütern der vom ATT erfassten Kategorien für das Kalenderjahr 2015 wurde am 31.05.2016 veröffentlicht, der zweite Jahresbericht entsprechend ein Jahr später.³⁰

Neben der Implementierung des Vertrages gehört dessen Universalisierung zu den prioritären Herausforderungen. Deutschland wirbt daher weiterhin bei anderen Staaten für einen Beitritt und die Ratifikation des Vertrags. In diesem Sinne unterstützt die Bundesregierung aktiv andere Staaten bei der Umsetzung des Vertrages in adäquate nationale Kontrollsysteme. Neben bilateralen, durch das AA geförderten Maßnahmen setzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Auftrag der Europäischen Union ein breites Spektrum an Beratungsprojekten im Exportkontrollbereich um (siehe Abschnitt II.8.). Es hat dabei eine international hoch angesehene Kompetenz erworben.

Es kommt besonders darauf an, Staaten, die bislang über kein nennenswertes Transferkontrollsystem verfügen, Hilfs- und Unterstützungsleistungen anzubieten. Dies betrifft insbesondere Entwicklungsländer. Die Bundesregierung unterstützt hierzu eine Reihe von Initiativen, so hat sie z. B. der VN-Geberfazilität „UNSCAR“ (UN Trust Facility Supporting Cooperation on Arms Regulation) seit 2013 insgesamt 2,9 Mio. € für Projekte bis 2018 zur Verfügung gestellt. In den neu eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds des ATT hat Deutschland als größter Geber im Jahr 2016 500.000 € eingezahlt. Im Rahmen eines EU-Ratsbeschlusses³¹ vom Dezember 2013 kofinanzierte die Bundesregierung mit einem nationalen Beitrag von knapp 20 % (zusätzlich zum regulären deutschen Anteil am EU-Haushalt) Maßnahmen der EU zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel, die vom BAFA in den Jahren 2014–2016 implementiert wurden. Die Fortführung dieses ATT-Outreachprojekts über weitere drei Jahre wurde vom Rat der EU am 29.05.2017 beschlossen. Dieses Folgeprojekt wird vom BAFA zusammen mit Expertise France implementiert und gemeinsam mit der EU von Deutschland wie Frankreich kofinanziert. Die Maßnahmen der EU werden durch bilaterale Maßnahmen ergänzt, welche das BAFA im Auftrag des AA durchführt. Diese Maßnahmen hatten im Jahr 2015 einen Umfang von ca. 250.000 €, 2016 einen Umfang von ca. 400.000 €.

8. Outreach-Aktivitäten

Exportkontrolle kann nur dann ein Höchstmaß an Wirksamkeit entfalten, wenn möglichst viele Länder vergleichbare Vorschriften und Verfahren anwenden und bei dem Ziel, weltweit wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, möglichst eng zusammenarbeiten. Zwischen verschiedenen Ländern mit etablierten Exportkontrollsystemen (insbesondere EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern sowie Teilnehmern des Wassenaar Arrangements) besteht die Überzeugung, dass es sinnvoll ist, auf andere Länder zuzugehen (sog. Outreach) und dort für die Ziele und Mittel der Exportkontrolle zu werben und gegebenenfalls Unterstützung beim Aufbau eines Exportkontrollsystems oder dessen Verbesserung anzubieten. Ein Schwerpunkt liegt dabei insbesondere auf dem Werben für hohe Kontrollstandards bei Transfers von Kleinen und Leichten Waffen, verbunden mit dem Angebot, beratend zur Seite zu stehen.

Nach dem Abschluss der vom BAFA durchgeführten EU-Outreach-Aktivitäten im Rüstungsgüterbereich (COARM) im Dezember 2014 wurden im Jahr 2015 die Outreach-Maßnahmen zur Förderung wirksamer Waffenausfuhrkontrolle erstmals durch ein vom Auswärtigen Amt finanziertes und vom BAFA implementiertes Projekt auf nationaler Ebene weitergeführt. Neben regionalen Veranstaltungen für südosteuropäische sowie für osteuropäische und kaukasische Partnerländer fanden auch individuelle Aktivitäten für Georgien und Serbien statt. Im Rahmen des Beschlusses 2015/2309/GASP des Rates vom 10. Dezember 2015 erhielt das BAFA erneut das Mandat zur Umsetzung von COARM-Outreach-Aktivitäten im Zeitraum von Januar 2016 bis Dezember 2017. Wie im vorherigen COARM-Projekt sind wieder zahlreiche Aktivitäten, u. a. regionale Seminare, Studienbesuche in EU-Mitgliedstaaten und individuelle Unterstützungsmaßnahmen für Partnerländer der südosteuropäischen, osteuropäischen und kaukasischen sowie nordafrikanischen Region vorgesehen. Darüber hinaus werden im Rahmen dieses Projektes erstmals Regionalseminare in Westafrika organisiert, zu denen auch chinesische Vertreter eingeladen werden sollen. Dieses Projekt wird vom Auswärtigen Amt kofinanziert.

Basierend auf dem Beschluss 2013/768/GASP vom 16. Dezember 2013 für Maßnahmen der Europäischen Union zur Unterstützung der Durchführung des internationalen Vertrags über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty) in Drittländern im Rahmen der Europäischen

29 Einzusehen unter <http://www.thearmstradetreaty.org/index.php/en/resources/reporting>

30 Einzusehen unter <http://www.thearmstradetreaty.org/index.php/en/resources/reporting>

31 „BESCHLUSS 2013/768/GASP DES RATES vom 16. Dezember 2013 über Maßnahmen der EU zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie“, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, Ausgabe L 341 vom 18.12.2013

Sicherheitsstrategie wird vom BAFA ein umfangreiches EU-Projekt (ATT-OP) durchgeführt. In der Projektlaufzeit von drei Jahren werden sowohl auf nationale Bedürfnisse der von der COARM-Arbeitsgruppe ausgewählten Partnerländer abgestimmte Unterstützungsprogramme als auch individuelle ad-hoc-Unterstützungsmaßnahmen und regionale Seminare durchgeführt. Neben der EU ist das Auswärtige Amt Geldgeber dieses Projekts. Im vergangenen Jahr konnten eine Vielzahl von Veranstaltungen mit den Partnerländern organisiert werden. Darüber hinaus konnten langfristige Konzepte für die Zusammenarbeit mit einzelnen Partnerländern des ATT-OP (sogenannte „roadmaps“) mit insgesamt neun Partnerländern gemeinsam entwickelt werden. Die Fortführung des EU ATT-Outreachprojekts über weitere drei Jahre wurde vom Rat der EU am 29.05.2017 beschlossen. Dieses Folgeprojekt wird vom BAFA zusammen mit Expertise France implementiert und gemeinsam mit der EU von Deutschland wie Frankreich kofinanziert.

Auch 2016 betraute das Auswärtige Amt das BAFA mit der Durchführung eines nationalen ATT-Outreach-Projektes, welches das EU-ATT-OP ergänzt. Dabei wurde der Schwerpunkt auf den karibischen Raum und Asien gelegt.

III. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern sowie Kriegswaffenausfuhren

Im Folgenden werden die im Jahre 2016 erteilten Genehmigungen für Lieferungen von Rüstungsgütern und – für den Teilbereich der Kriegswaffen – auch die tatsächlich erfolgten Ausfuhren dargestellt. Dies erfolgt, soweit die Offenlegung nicht durch verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Vorgaben eingeschränkt ist.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)³² erfasst die erteilten Ausfuhrgenehmigungen für alle Rüstungsgüter (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter). Die Werte für das Berichtsjahr 2016 werden unter III. 1. dargestellt und in Anlage 8 weiter aufgeschlüsselt. Eine detaillierte Übersicht über die 20 Empfängerländer mit den höchsten Genehmigungswerten des Berichtsjahres findet sich in Anlage 7.

Tatsächliche Ausfuhren werden lediglich für Kriegswaffen statistisch erfasst. Die vom Statistischen Bundesamt ermittelten Jahreswerte werden unter III. 2. dargestellt.

Dieser Rüstungsexportbericht enthält – wie schon seine Vorgänger – Angaben zu den erteilten Ausfuhrgenehmigungen und in allgemeiner Form zu abgelehnten Anträgen, nicht aber zu den im Berichtsjahr entschiedenen Voranfragen über die Genehmigungsfähigkeit bestimmter Ausfuhrvorhaben. Voranfragen werden von Unternehmen in der Regel zu einem sehr frühen Zeitpunkt gestellt, zumeist bereits vor Aufnahme von Verhandlungen mit den potenziellen ausländischen Auftraggebern. Zum Zeitpunkt der Bescheidung ist noch ungewiss, ob das geplante Vorhaben später realisiert werden wird. Zudem unterliegen Voranfragen in erhöhtem Maße dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen, da mögliche Wettbewerber aus der Veröffentlichung eines geplanten, aber noch nicht vertraglich abgeschlossenen Vorhabens im Rüstungsexportbericht Vorteile ziehen könnten. Durch die Nichtberücksichtigung der Voranfragen entstehen keine Lücken in der Exportstatistik, da bei späterer Realisierung der Vorhaben die nach wie vor erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen (und bei Kriegswaffen später auch noch die tatsächlichen Ausfuhren) in der Statistik des jeweiligen Rüstungsexportberichts Berücksichtigung finden. Jeder Vorgang geht mindestens einmal, im Falle von Kriegswaffen sogar zwei Mal (bei der Genehmigung und bei der tatsächlichen Ausfuhr) in den Rüstungsexportbericht ein.

Zu abgelehnten Anträgen können nur allgemeine Angaben aufgenommen werden, um u.a. zu vermeiden, dass der Rüstungsexportbericht von Ausführern in Ländern mit einer anderen (insbesondere weniger restriktiven) Exportkontrollpolitik als Informationsquelle für Geschäftsmöglichkeiten verwendet wird.

1. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter)

Die als Anlage 8 angefügte Übersicht über die im Jahre 2016 erteilten Genehmigungen bzw. Ablehnungen von Rüstungsgütern³³ ist nach Bestimmungsländern gegliedert. Im ersten Teil werden die EU-Länder, im zweiten die NATO- und NATO-gleichgestellten Länder (ohne EU-Länder) und im dritten Teil alle anderen Länder (die sog. Drittländer) dargestellt. Zur besseren Transparenz der Exporte in Drittländer werden für diese Länderkategorie in der Spalte „AL-Positionen“ (Ausfuhrlisten-Positionen) die maßgeblichen Produkte weiter aufgeschlüsselt. Soweit für ein Bestimmungsland Genehmigungsanträge abgelehnt wurden, ist dies in der Übersicht unter Angabe der Anzahl der Ablehnungen, der betroffenen AL-Positionen und des Wertes der Güter vermerkt.

Entsprechende deutsche Ablehnungsnotifizierungen (sogenannte denial notifications) nach dem Gemeinsamen Standpunkt der EU (siehe Abschnitt II.3.) sind unter Angabe des Ablehnungsgrundes (Nummer des jeweiligen Ablehnungskriteriums gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt der EU) aufgeführt.

a) Einzelgenehmigungen

Im Jahr 2016 wurden in Deutschland insgesamt 12.215 Einzelanträge für die endgültige³⁴ Ausfuhr von Rüstungsgütern genehmigt (Vorjahr: 12.687). Der Gesamtwert dieser Genehmigungen, nicht der tatsächlichen Exporte, betrug 6,848 Mrd. € und ist damit im Vergleich zu 2015 (7,859 Mrd. €) um rund 1 Mrd. € zurückgegangen.

32 Im Internet unter: <http://www.bafa.de>.

33 Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, Anlage AL zur AWW, siehe auch Anlage 4 dieses Berichts.

34 Genehmigungen für temporäre Ausfuhren, z. B. für Messen, Ausstellungen oder zu Vorführzwecken, sind nicht enthalten.

Auf die in Nr. II der Politischen Grundsätze vom 19. Januar 2000 genannten Länder (EU-Staaten sowie NATO- und NATO-gleichgestellte Länder) entfielen Einzelgenehmigungen im Wert von 3,180 Mrd. € (Vorjahr: 3,238 Mrd. €). Genehmigungen für Güter mit Endverbleib in EU-Staaten erreichten einen Gesamtwert von 1,353 Mrd. € (Vorjahr: 2,474 Mrd. €). Genehmigungen für Güter mit Endverbleib in NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern (ohne EU-Länder) hatten einen Gesamtwert von 1,827 Mrd. € (Vorjahr: 763 Mio. €). Damit ging ein hoher Anteil von 46,4 % (2015: 41 %) an EU- / NATO und NATO-gleichgestellte Länder.

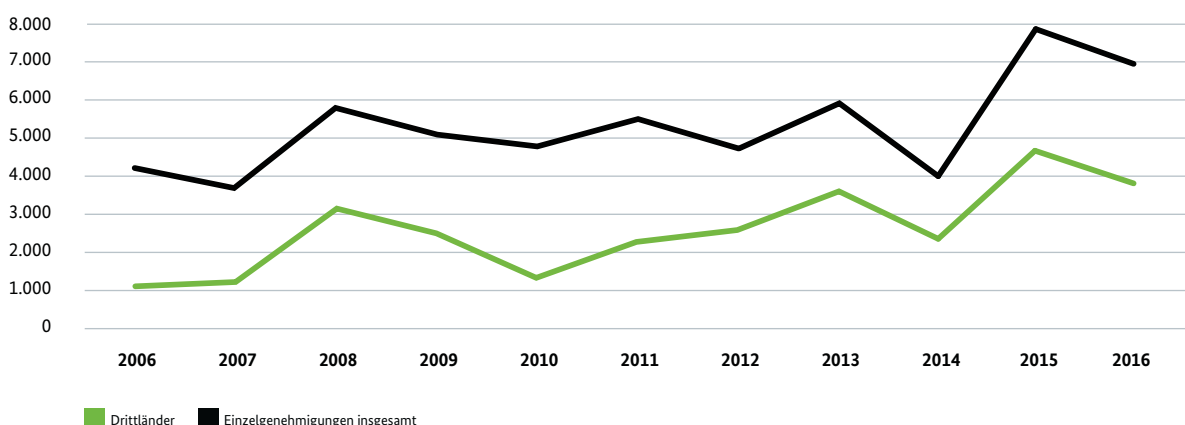
Die Genehmigungswerte für Ausfuhren in Drittländer betragen 3,668 Mrd. € (Vorjahr: 4,621 Mrd. €). Dies entspricht einer Verringerung um rund 1 Mrd. € gegenüber dem Vorjahr. Einzelne Ausfuhrvorhaben mit einem hohen Wert bestimmten den Genehmigungswert für Drittländer und die Rangfolge der wertmäßig bedeutendsten Empfängerstaaten in maßgeblicher Weise. Hierzu zählen eine Fregatte für die algerische Marine, in europäischer Industriekooperation hergestellte zivile Mehrzweckhubschrauber mit militärischen Einbauten für Saudi-Arabien sowie ein U-Boot für die ägyptische Marine. Diese drei Ausfuhrgenehmigungen machen zusammen fast die Hälfte des Gesamtwertes für die Drittländer aus und bedingen zudem, dass Algerien, Saudi-Arabien und Ägypten neben den USA zu den vier wertmäßig bedeutendsten Bestimmungsländern zählen.

Bei zahlreichen Exportgenehmigungen für Empfänger in Drittländer geht es um Zulieferungen von Komponenten an europäische und amerikanische Kooperationspartner, die ihrerseits erneut über die Ausfuhr entscheiden.

Die nachstehende Grafik lässt erkennen, dass die Genehmigungswerte der letzten zehn Jahre starken Schwankungen unterliegen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Werten dieses Berichts um Nominalwerte handelt, also keine Inflationsbereinigung vorgenommen wird. Für Ausfuhren von Rüstungsgütern in Entwicklungsländer³⁵ wurden im Jahr 2016 Einzelgenehmigungen im Wert von 581,1 Mio. € erteilt (2015: 277,5 Mio. €). Dies entspricht 8,5 % des Werts aller deutschen Einzelgenehmigungen für Rüstungsgüter (2015 lag dieser Anteil bei rd. 3,5%). Bedeutendste Empfängerländer unter den Entwicklungsländern waren im Jahr 2016 Ägypten (399,8 Mio. €), Indien (104,7 Mio. €), Pakistan (23,6 Mio. €) und Indonesien (23,1 Mio. €). Eine Aufschlüsselung der genehmigten Warenkategorien ist in Anlage 8 enthalten. Beim Vergleich der Werte für die Jahre 2016 und 2015 ist auch hier zu beachten, dass die Genehmigung für die Auslieferung eines U-Bootes an die ägyptische Marine zu einem statistischen Sondereffekt führt. Allein dieses Ausfuhrvorhaben bewirkt den Anstieg der Genehmigungszahlen für die Entwicklungsländer.

Die Genehmigungswerte für die Gruppe der ärmsten und anderen Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen³⁶ beliefen sich 2016 auf 7,2 Mio. € (2015: 8,2 Mio. €), das entspricht 0,11 % (2015: 0,10%) des Werts aller Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter im Jahre 2016³⁷.

Abb. 1: Entwicklung Wert der Einzelgenehmigungen von 2006 bis 2016 (in Millionen Euro)



35 Zum Begriff der Entwicklungsländer vgl. Fußnote 8.

36 Ärmste und andere Entwicklungsländer und -gebiete mit niedrigem Einkommen entsprechend Spalten 1 und 2 der Liste des Entwicklungsausschusses der OECD für die Jahre 2014, 2015 und 2016 („DAC List of ODA Recipients“), siehe Anlage 13.

37 In den Genehmigungswerten sind Ausfuhrgenehmigungen insbesondere für VN-Missionen, EU-Delegationen und Hilfsorganisationen (zum Beispiel für Afghanistan 2,4 Mio. €, für Somalia 1,6 Mio. € und für Süd-Sudan 1,62 Mio. €) nicht enthalten.

b) Sammelausfuhrgenehmigungen

Im Gegensatz zu einer Einzelgenehmigung gewährt eine Sammelausfuhrgenehmigung (nachfolgend SAG) besonders zuverlässigen Ausführern eine Vielzahl von Ausfuhren oder Verbringungen an verschiedene Empfänger, die sich in einem oder in mehreren Ländern befinden. SAG erhalten nur Ausführer, die einer besonderen Kontrolle durch das BAFA unterliegen. In der Regel werden durch SAG Lieferungen von Rüstungsgütern an EU-, NATO oder NATO-gleichgestellte Staaten ermöglicht. SAG können sowohl für endgültige als auch für vorübergehende Ausfuhren genutzt werden. In geringem Umfang werden auf Grundlage von SAG auch Drittländer beliefert. Gründe für die Lieferung an Drittländer sind zum Beispiel vorübergehende Ausfuhren zu Erprobungs- oder Demonstrationszwecken.

Der Genehmigungswert einer SAG wird als Höchstwert genehmigt und basiert auf Angaben der Antragsteller in Bezug auf den voraussichtlichen Bedarf innerhalb des genehmigten Zeitraums. Bei SAG geht es in erster Linie um die Produktionsphase eines Rüstungsgutes, in der Rüstungsgüter häufig ein- und ausgeführt werden. Dabei wird der genehmigte Höchstwert unterschiedlich stark ausgenutzt. Der Höchstwert ist jedoch kein Indiz für die tatsächlichen Güterbewegungen - schon deshalb nicht, weil Wiedereinfuhren rechnerisch nicht berücksichtigt werden. Sammelausfuhrgenehmigungen mit Einzelausfuhrgenehmigungen oder tatsächlichen Ausfuhren gleichzusetzen bzw. zu addieren ist aus diesen Gründen systematisch unzulässig.

Der Gesamtwert der genehmigten SAG unterliegt regelmäßig starken jährlichen Schwankungen. Aufgrund der Langfristigkeit der Projekte, für die SAG erteilt werden, und der Verlängerungsmöglichkeiten für deren Gültigkeit (insgesamt bis zu zehn Jahre) kann es einerseits zu zufälligen Häufungen von Genehmigungsanträgen und Genehmigungen in einem Kalenderjahr kommen, andererseits kann es dadurch auch Jahre mit einem sehr geringen Genehmigungsvolumen geben. Aussagekräftig für die Beurteilung der Rüstungsexportpolitik sind diese statistischen Werte daher nicht.

Im Zeitraum von 01.01.2016 bis 31.12.2016 wurden zwölf Anträge auf Erteilung einer SAG beim BAFA genehmigt, die einen Bezug zu konventionellen Rüstungsgütern im Sinne des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL) zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) enthalten. Für die Genehmigungserteilung gelten die gleichen Grundsätze wie im Einzelantragsverfahren. Die Prüfung erfolgt entsprechend unter Beachtung der Politischen Grundsätze, des Gemeinsamen Standpunktes der EU und des ATT im Einzelfall.

Die im oben genannten Zeitraum erteilten und berücksichtigungsfähigen 12 (2015:119) Genehmigungen belaufen sich auf einen Gesamtwert von 58,7 Mio. € (2015: 4,96 Mrd. €). Eine Übersicht der in die SAG jeweils einbezogenen Staaten befindet sich in Anlage 9.

Bei den zwölf erteilten Sammelgenehmigungen im Rahmen von Programmen und Kooperationen handelt es sich im Einzelnen:

- In **sechs Fällen** um Ausfuhren im Rahmen von sogenannten Gemeinschaftsprogrammen. Als **Gemeinschaftsprogramme** werden die bi-, tri- und multinationalen Entwicklungs- und Fertigungsprogramme für Dual-Use- und Rüstungsgüter bezeichnet. Es sind mithin internationale Entwicklungs- und Fertigungsprogramme, an denen die deutsche Regierung beteiligt ist. Das zuständige deutsche Ministerium beauftragt einen deutschen Hauptauftragsnehmer als Konsortialführer mit der Durchführung und Abwicklung des Programms.
- In **fünf Fällen** um Ausfuhren im Rahmen von sog. regierungsamtlichen Kooperationen. Unter **regierungsamtlichen Kooperationen** werden Entwicklungs- und Fertigungsprogramme subsumiert, wenn die Aufträge zur Entwicklung oder Fertigung bestimmter Güter für die jeweiligen Programme unter staatlicher Beteiligung erfolgt sind.
- In **einem Fall** um die Fallgruppe TAG (Technologietransfer für Studienzwecke) außerhalb eines zugelassenen Gemeinschaftsprogramms)

c) Abgelehnte Ausfuhranträge

Im Jahre 2016 wurden 61 Anträge (Vorjahr 100) für die Genehmigung der Ausfuhr von Rüstungsgütern abgelehnt. Der Gesamtwert der abgelehnten Anträge belief sich auf 11,03 Mio. € (Vorjahr 7,42 Mio. €). Nicht enthalten sind diejenigen Anträge, die seitens der Antragsteller wegen mangelnder Erfolgsaussichten vor Bescheidung oder aus anderen Gründen zurückgenommen wurden. Wie die Genehmigungswerte für Drittländer unterliegen auch die Werte für abgelehnte Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für diese Ländergruppe großen Schwankungen.

Da die Akquirierung neuer Aufträge Kosten verursacht, stellen viele Unternehmen bei Ausfuhrvorhaben in sensitive Länder vor Einreichen eines Genehmigungsantrages eine formelle oder informelle Voranfrage nach den Genehmigungsaussichten an die Kontrollbehörden. Falls das Ergebnis dieser Voranfrage negativ ausfällt, wird nur noch in sehr seltenen Fällen ein formeller Genehmigungsantrag gestellt, dessen Ablehnung dann in der beigefügten statistischen Aufstellung (Anlage 8) erfasst wird. In aller Regel werden aussichtslos erscheinende Anträge gar nicht erst gestellt.

Die abgelehnten Anträge mit dem höchsten Auftragswert betrafen im Jahr 2016 die Volksrepublik China (5,72 Mio. €), Vietnam (2,55 Mio. €) und Argentinien (0,69 Mio. €). Einzelheiten über weitere Ablehnungen ergeben sich aus der Gesamtübersicht in der Anlage 8.

d) Verteilung der Einzelgenehmigungen auf Ausfuhrlisten (AL)-Positionen

Tabelle B zeigt, wie sich insgesamt die im Jahre 2016 erteilten Einzelgenehmigungen auf die 22 Positionen der Ausfuhrliste verteilen.

Die Tabelle basiert auf den 12.215 Einzelgenehmigungen des Jahres 2016³⁸. Sie zeigt, dass der wertmäßig größte Anteil der erteilten Genehmigungen für Rüstungsgüterausfuhren im Jahre 2016 mit rund 1,4 Mrd. € auf den Bereich Kriegsschiffe entfiel.

Die Position der Handfeuerwaffen in der Ausfuhrliste (A 0001) umfasst nicht nur die sogenannten Kleinwaffen (small arms), sondern auch die mit Blick auf die Genehmigungswerte viel bedeutenderen sogenannten zivilen Waffen wie Jagd-, Sport- und Selbstverteidigungswaffen; nähere Erläuterungen unter Abschnitt III. 1. g).

Tabelle B: Verteilung der Einzelgenehmigungen auf Ausfuhrlisten (AL)-Positionen

Position	Ware	Anzahl	Wert in Euro
A 0001	Handfeuerwaffen	2.093	255.165.437
A 0002	großkalibrige Waffen	245	28.827.066
A 0003	Munition	732	1.089.157.977
A 0004	Bomben, Torpedos, Flugkörper	293	434.554.585
A 0005	Feuerleitanlagen	551	179.911.023
A 0006	militärische Ketten- und Radfahrzeuge	2.359	1.373.763.300
A 0007	ABC - Schutzausrüstung, Reizstoffe	131	52.849.424
A 0008	Explosivstoffe und Brennstoffe	405	16.852.205
A 0009	Kriegsschiffe	642	1.435.186.169
A 0010	militärische Luftfahrzeuge/-technik	1.201	920.581.567
A 0011	militärische Elektronik	967	311.583.979
A 0013	ballistische Schutzausrüstung	61	13.065.504
A 0014	Ausbildungs-/Simulationsausrüstung	87	84.623.885
A 0015	Infrarot-/Wärmebildausrüstung	253	94.689.539
A 0016	Halbzeug zur Herstellung von bestimmten Rüstungsgütern	531	238.609.296
A 0017	verschiedene Ausrüstungen	487	79.857.213
A 0018	Herstellungsausrüstung zur Produktion von Rüstungsgütern	591	41.115.825
A 0019	HF – Waffensystem	1	38.500
A 0021	militärische Software	419	30.006.421
A 0022	Technologie	731	167.250.368
Gesamt		12.780	6.847.689.283

³⁸ Die Addition der Anzahl der Einzelgenehmigungen nach Positionen A 0001 bis A 0022 ergibt eine höhere Zahl als die Gesamtzahl der erteilten Einzelgenehmigungen, da sich einige Anträge auf mehrere Positionen verteilen und daher in dieser Tabelle bei den Einzelpositionen doppelt bzw. mehrfach berücksichtigt werden.

Abb. 2: Anteil der wichtigsten Ausfuhrlisten-Positionen an Einzelgenehmigungen (nach Wert) im Jahr 2016:

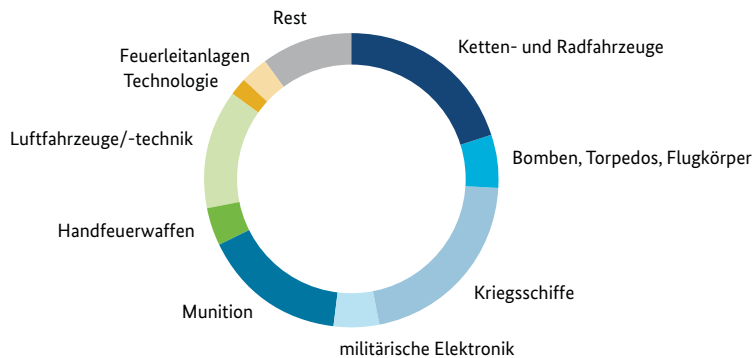


Tabelle C: Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 2006 bis 2016

Jahr	EU-Länder (in Mio. €)	NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder) (in Mio. €)	Drittländer (in Mio. €)	Einzelgenehmigungen gesamt (in Mio. €)	Sammelausfuhr- genehmigungen gesamt (in Mio. €)
2006	1.863	1.174	1.151	4.188	3.496
2007	1.297	1.141	1.230	3.668	5.053
2008	1.839	809	3.141	5.788	2.546
2009	1.445	1.106	2.492	5.043	1.996
2010	2.315	1.056	1.383	4.754	737
2011	1.954	1.162	2.298	5.414	5.381
2012	971	1.129	2.604	4.704	4.172
2013	1.168	1.071	3.606	5.846	2.495
2014	817	753	2.404	3.961	2.545
2015	2.475	763	4.621	7.859	4.960
2016	1.353	1.827	3.668	6.848	59

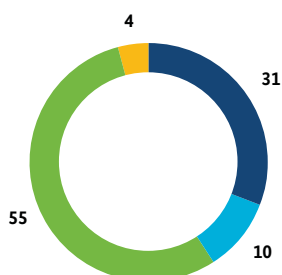
e) Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 2006 bis 2016

Nachfolgend werden die Werte der in den Jahren 2006 bis 2016 erteilten Genehmigungen für endgültige Ausfuhren im Vergleich gegenübergestellt. Zur besseren Übersicht werden die Werte nicht nach Bestimmungsländern aufgeschlüsselt, sondern gebündelt nach den Ländergruppen der privilegierten Bestimmungsländer (EU-, NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder) und Drittländer dargestellt. Eine Übersicht nach Ländern enthält Anlage 8.

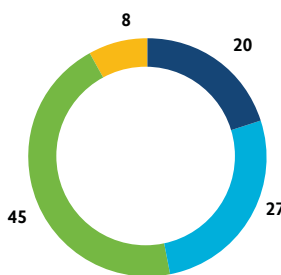
Die beiden folgenden Grafiken veranschaulichen das wertmäßige Verhältnis der unterschiedlichen Ländergruppen zueinander für die Jahre 2016 und 2015. Dabei können gemäß den Politischen Grundsätzen die EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Länder als Einheit betrachtet werden, da sie mit Blick auf Rüstungsgüterexporte weitgehend gleich behandelt werden.

Abb. 3: Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen auf Ländergruppen:

2015 (7.859 Mio. € = 100 %)



2016 (6.848 Mio. € = 100 %)



■ EU-Länder ■ NATO-/NATO-gleichgestellte Länder ■ Drittländer (ohne Entwicklungsländer) ■ Entwicklungsländer

f) Anteil der Genehmigungswerte für Kriegswaffen 2016

Die unter e) dargestellten Genehmigungswerte beziehen sich auf Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, also auf alle Rüstungsgüter einschließlich der Kriegswaffen. In diesem Abschnitt werden demgegenüber die Anteile von Kriegswaffen an den Gesamtwerten der Einzelgenehmigungen für alle Rüstungsgüter für 2016 aufgeschlüsselt. Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen belaufen sich auf einen Gesamtwert von insgesamt 1,88 Mrd. €, also ca. 27,5 % des Gesamtwertes der Einzelgenehmigungen (Werte 2015: 2,87 Mrd. € bzw. 36,5 %).

In Tabelle D sind sämtliche Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen für das Jahr 2016 in Drittländer nach Ländern aufgeschlüsselt (Gesamtwert: 1,39 Mrd. €; Wert 2015: 2,48 Mrd. €). Ein deutlicher Rückgang gegenüber dem Vorjahr ist erkennbar. Die wertmäßig höchsten Genehmigungen entfallen auf Algerien und Ägypten.

Die in Tabelle D behandelten Genehmigungswerte für Kriegswaffen können in keine direkte Beziehung zu den unter Abschnitt III. 2. genannten Werten für die tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen gesetzt werden. Aufgrund der Gültigkeitslaufzeiten der Genehmigungen können die Erteilung der Genehmigung und deren Ausnutzung für die tatsächliche Ausfuhr in unterschiedliche Kalenderjahre und damit auch in unterschiedliche Berichtszeiträume fallen. Zudem kommt es auch vor, dass es trotz erteilter Genehmigung nicht zu einer Ausfuhr kommt, weil das entsprechende Beschaffungsvorhaben im Endbestimmungsland verschoben oder gänzlich aufgegeben wird.

Tabelle D: Kriegswaffengenehmigungen in Drittländer in 2016

Land	Einzelbescheide oder -meldungen für Kriegswaffen	Wert in €
Algerien	4	846.457.478
Argentinien	1	140.560
Ägypten	1	337.015.000
Brasilien	7	2.066.216
Brunei - Darussalam	1	620.700
Indien	5	2.769.846
Indonesien	5	3.174.850
Irak	4	10.928.346
Israel	2	2.869.950
Jemen [VN-Mission]	2	16.978
Jordanien	1	10.087.580
Korea, Republik	6	39.503.639
Kuwait	1	24.407
Libanon	1	20.202
Malaysia	2	25.398.550
Oman	5	7.142.784
Saudi-Arabien	15	21.263.100
Singapur	4	49.562.842
Südafrika	6	17.775.939
Vereinigte Arabische Emirate	8	13.235.507
Gesamt	81	1.390.074.474

g) Kleinwaffengenehmigungen 2006 bis 2016

Kleinwaffen bilden zwar nach deutschem Recht keine eigenständige Kategorie innerhalb der Rüstungsgüter und der Kriegswaffen, sind aber in diesen enthalten. Sie stellen so-

mit eine Teilmenge der von AL-Nummer 0001 erfassten Handfeuerwaffen dar (vgl. Abschnitt III. 1.d), die insgesamt von der restriktiven Exportkontrollpolitik der Bundesregierung erfasst sind. Die in den nachfolgenden Tabellen E bis H dargestellten Werte sind bereits in den unter III.1 a) bis f) dargestellten Statistiken und in den Werten der Anlage 8 enthalten.

Tabelle E: Aufteilung der erteilten Kleinwaffengenehmigungen nach Ländergruppen

Aufteilung nach Ländergruppen	Erteilte Genehmigungen	
	Werte in Euro	Werte in Prozent
EU-Länder	27.959.992	59,63
NATO und NATO-gleichgestellte Länder	2.554.375	5,45
Drittländer (übrige Länder)	16.375.910	34,92
Gesamt	46.890.277	

Der Gesamtwert der Genehmigungen von Kleinwaffen belief sich im Jahr 2016 auf 46,89 Mio. €. Im Jahr 2015 lag der Wert bei 32,43 Mio. €. Der Anstieg um ca. 15 Mio. € geht dabei fast vollständig auf höhere Genehmigungswerte für EU-, NATO- und gleichgestellte Länder (z. B. Frankreich) zurück. Die Genehmigungen von Kleinwaffen für Drittländer bewegen sich 2016 (16,4 Mio. €) in etwa auf dem niedrigen Niveau des Vorjahres (2015: 14,5 Mio. €).

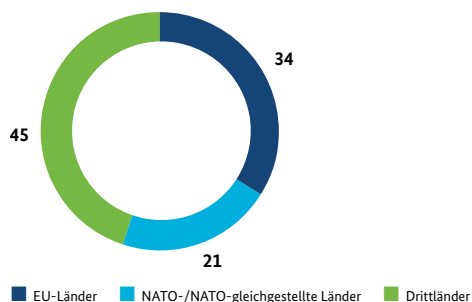
„Kleinwaffen“ umfassen in der statistischen Erfassung durch die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Definition der Gemeinsamen Aktion der EU vom 12. Juli 2002 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen: Gewehre mit Kriegswaffenlisten (KWL)-Nummer (halb- und vollautomatische Gewehre), Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Flinten für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen (nicht eingeschlossen sind sonstige Handfeuerwaffen: Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, funktions-

Tabelle E.1: Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen – Werte in Mio. Euro

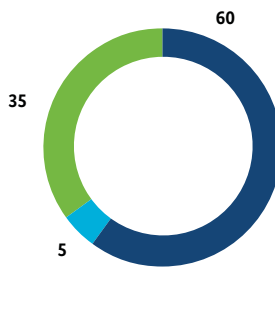
Jahr	EU-Länder	NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder)	Drittländer	Einzelgenehmigungen gesamt
2006	11,45	10,23	15,6	37,28
2007	9,35	9,38	30,2	48,93
2008	22,72	28,94	17,18	68,85
2009	35,97	20,10	14,32	70,40
2010	19,42	13,81	16,30	49,54
2011	10,03	9,95	17,92	37,90
2012	12,84	26,22	37,09	76,15
2013	6,80	33,59	42,23	82,63
2014	6,23	19,57	21,63	47,43
2015	11,13	6,81	14,49	32,43
2016	27,96	2,55	16,38	46,89

Abb. 4: Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen auf Ländergruppen

2015 (32,43 Mio. € = 100 %)



2016 (46,89 Mio. € = 100 %)



■ EU-Länder ■ NATO-/NATO-gleichgestellte Länder ■ Drittländer

unfähige Waffen, Jagdgewehre, Sport-Pistolen und – Revolver, Sportgewehre, halbautomatische Jagd- und Sportgewehre und sonstige Flinten).

Der Genehmigungswert für Kleinwaffen in Drittländer betrug im Jahr 2016 16,38 Mio. € (Vorjahr 2015: 14,49 Mio. €, 2014: 21,63 Mio. €). Der höchste Drittlandswert entfiel dabei auf Oman (6,85 Mio. €).

Der Gesamtwert der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen ist deutlich geringer als der Gesamtwert der Ausfuhrgenehmigungen für Handfeuerwaffen insgesamt, wie zuvor unter d) zur AL-Position 0001 aufgeführt (178,53 Mio. €). Dies liegt daran, dass der für die AL-Position 0001 verwendete Begriff

der Handfeuerwaffe auch die zivilen Selbstverteidigungswaffen (Revolver, Pistolen) und Jagd- und Sportwaffen umfasst und somit weit über den Begriff der Kleinwaffe, wie er international für die Problematik der destabilisierenden Anhäufungen von Kleinen und Leichten Waffen verwendet wird, hinausgeht.

Auf die Entwicklungsländer (vgl. hierzu Fußnote 1) entfielen im Jahr 2016 Genehmigungen von Kleinwaffen im Wert von rd. 3,7 Mio. € (Lieferungen nach Indonesien und Indien)³⁹. Die Bundesregierung wird auch in Zukunft Kleinwaffenexporte in Entwicklungsländer besonders restriktiv handhaben.

Tabelle F: Einzelgenehmigungen von Kleinwaffen in Drittländer nach Ländern, Genehmigungswert und Stückzahl für 2016

Land	Genehmigungen gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Güterbeschreibung	Stück
Argentinien	1	0001A-02	118.000	Gewehre mit KWL-Nummer	100
Brasilien	4	0001A-02	783.570	Gewehre mit KWL-Nummer	606
			90.450	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer	1.283
		0001A-05	759.816	Maschinenpistolen	674
			2.653	Teile für Maschinenpistolen	536
Indien	5	0001A-02	853.950	Gewehre mit KWL-Nummer	158
			71.657	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer	994
		0001A-05	320.628	Maschinenpistolen	128
			1.671	Teile für Maschinenpistolen	3
		0001A-06	846	Teile für Maschinengewehre	1
Indonesien	3	0001A-02	1.552.450	Gewehre mit KWL-Nummer	949
			43.354	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer	4.195
		0001A-05	811.500	Maschinenpistolen	450
			490	Teile für Maschinenpistolen	550
Irak	3	0001A-02	2.109.200	Gewehre mit KWL-Nummer	4.000
			684.180	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer	2 Sätze
		0001A-06	3.838	Teile für Maschinengewehre	2 Sätze
Jemen	2	0001A-02	9.078	Gewehre mit KWL-Nummer [VN-Mission]	5
			18	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer [VN-Mission]	3
		0001A-05	7.900	Maschinenpistolen [VN-Mission]	5
Katar	1	0001A-05	19.000	Teile für Maschinenpistolen	100
Kenia	1	0001A-02	5.850	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer [VN-Mission]	30
Korea, Republik	1	0001A-02	46.470	Gewehre mit KWL-Nummer	25
			6.523	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer	394
		0001A-05	35.625	Maschinenpistolen	25
			13.628	Teile für Maschinenpistolen	1.212
Libanon	2	0001A-05	15.202	Maschinenpistolen	8
			4.972	Teile für Maschinenpistolen	19

³⁹ In den Genehmigungen für die Entwicklungsländer sind Ausfuhrgenehmigungen insbesondere für VN-Missionen (Jemen, Kenia; Südsudan und Zentralafrikanische Republik in Höhe von rd. 34.000 €) nicht enthalten.

Tabelle F: Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen in Drittländer nach Ländern, Genehmigungswert und Stückzahl für 2016

Land	Genehmigungen gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Güterbeschreibung	Stück
Malaysia	1	0001A-02	170.000	Gewehre mit KWL-Nummer	100
		0001A-05	112.000	Maschinenpistolen	100
		0001A-06	102.800	Maschinengewehre	10
			13.750	Teile für Maschinengewehre	10
Montenegro	1	0001A-02	8	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer	2
Oman	8	0001A-02	883.368	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer	diverse
		0001A-05	43.750	Maschinenpistolen	50
			15	Teile für Maschinenpistolen	20
		0001A-06	5.900.400	Maschinengewehre	660
		23.640	Teile für Maschinengewehre	6.400	
Serbien	1	0001A-02	41.465	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer	465
		0001A-05	3.968	Teile für Maschinenpistolen	160
Südsudan	1	0001A-02	1.950	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer [VN-Mission]	5
		0001A-05	1.425	Teile für Maschinenpistolen [VN-Mission]	5
Vereinigte Arabische Emirate	7	0001A-02	115.724	Gewehre mit KWL-Nummer	77
			21.365	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer	1.557
		0001A-05	555.163	Maschinenpistolen	565
			4.700	Teile für Maschinenpistolen	341
Zentral-afrikanische Republik	1	0001A-02	7.900	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer [VN-Mission]	20
Gesamt	43		16.375.910		

Tabelle G: Einzelgenehmigungen von Munition für Kleinwaffen einschließlich Munitionsteile – Werte in Mio. Euro für die Jahre 2006–2016

Jahr	EU-Länder	NATO- oder NATO-gleich- gestellte Länder (ohne EU-Länder)	Drittländer	Einzelgenehmigungen gesamt
2006	13,31	7,76	0,15	21,22
2007	16,77	13,59	1,40	31,76
2008	10,10	10,18	18,65	38,94
2009	41,18	17,53	2,63	61,35
2010	10,35	17,13	2,00	29,48
2011	15,15	17,63	1,77	34,55
2012	7,04	7,25	3,75	18,04
2013	29,74	19,96	2,82	52,51
2014	4,45	17,23	5,53	27,21
2015	11,80	15,29	4,28	31,36
2016	39,05	271,10	17,61	327,76

Als „Munition für Kleinwaffen“ wird bei der statistischen Auswertung jegliche Munition erfasst, die aufgrund ihrer technischen Merkmale (u.a. Kaliber und Geschossart) abstrakt dazu geeignet ist, aus Kleinwaffen verschossen zu werden. Diese Munition findet teilweise auch Verwendung für

die Jagd und das sportliche Schießen. Gegenstand der aufgeführten Genehmigungen können daher auch Munitionslieferungen sein, die einer Verwendung für Jagd- und Sportzwecke dienen.

Die beiden folgenden Grafiken zeigen die Verteilung der 2016 und 2015 jeweils erteilten Ausfuhrgenehmigungen für die Ausfuhr von Munition für Kleinwaffen auf die drei oben genannten Ländergruppen.

Vom Gesamtwert der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffenmunition entfiel ein Anteil von rund 5 % auf Dritt-

länder. Über zwei Drittel des Gesamtwertes für Drittländer (ca. 12,7 Mio. €) entfallen auf Genehmigungen für Lieferungen nach Irak, die im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung und als Ausstattungshilfe für die kurdische Regionalregierung zur Unterstützung im Kampf gegen den sogenannten IS erfolgten.

Abb. 5: Verteilung der Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffenmunition auf Ländergruppen

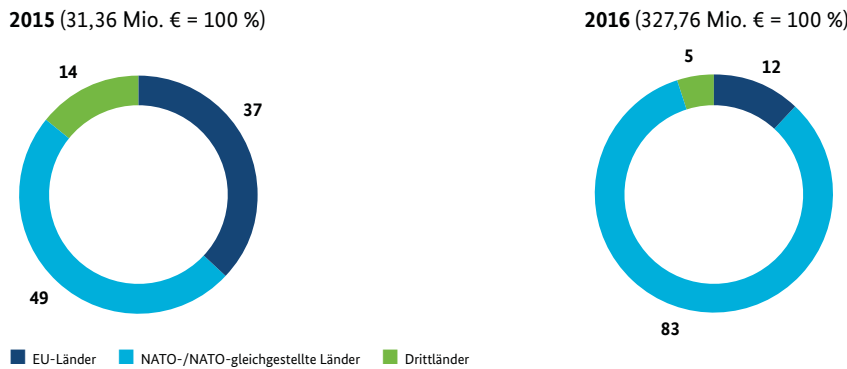


Tabelle H: Einzelgenehmigungen für Munition für Kleinwaffen für Drittländer, geordnet nach Ländern im Jahr 2016

Land	Genehmigungen gesamt	AL-Pos.	Wert in €	Güterbeschreibung	Stück
Algerien	2	0003A-06	793.124	Munition für Maschinengewehre [KWL-Nr.: 50]	50.000
Brasilien	1	0003A-01	4.731	Munition für Gewehre [ohne KWL-Nr.]	3.000
Brunei-Darussalam	1	0003A-05	620.700	Munition für Maschinenpistolen [KWL-Nr.: 50]	900.000
Ghana	1	0003A-01	205.000	Munition für Gewehre [ohne KWL-Nr.]	800.000
Indien	1	0003A-01	2.425	Munition für Gewehre [ohne KWL-Nr.]	2.000
Irak	4	0003A-01	6.784.968 5.901.246	Munition für Gewehre [KWL-Nr.: 50] Munition für Gewehre [ohne KWL-Nr.]	9.423.600 9.158.000
Kasachstan	1	0003A-01	9.000	Munition für Gewehre [ohne KWL-Nr.]	20.000
Kuwait	2	0003A-01	351.325	Munition für Gewehre [ohne KWL-Nr.]	1.200.000
Libanon	3	0003A-01 0003A-05	17.750 5.000	Munition für Gewehre [ohne KWL-Nr.] [VN-Mission] Munition für Maschinenpistolen [KWL-Nr.: 50]	34.000 25.000
Mali	1	0003A-01	76.800	Munition für Gewehre [ohne KWL-Nr.] [VN-Mission]	140.000
Namibia	1	0003A-01	31.800	Munition für Gewehre [ohne KWL-Nr.]	200.000
Oman	5	0003A-01	49.911	Munition für Gewehre [ohne KWL-Nr.]	109.000
Paraguay	1	0003A-01	150.234	Teile für Gewehrmunition	4.100.000
Südsudan	1	0003A-01	123.000	Munition für Gewehre [ohne KWL-Nr.] [VN-Mission]	300.000
Ukraine	1	0003A-01	6.620	Munition für Gewehre [ohne KWL-Nr.]	20.000
Vereinigte Arabische Emirate	9	0003A-01 0003A-05	205.951 2.175.500 31.500	Munition für Gewehre [ohne KWL-Nr.] Teile für Gewehrmunition Munition für Maschinenpistolen [KWL-Nr.: 50]	237.400 9.500.000 63.000
Zentralafrikanische Republik	1	0003A-01	58.500	Munition für Gewehre [ohne KWL-Nr.] [VN-Mission]	50.000
Gesamt	36		17.605.085		

h) Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte 2016

Die Genehmigungsvorschriften für Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste ergeben sich aus den §§ 46–48 Außenwirtschaftsverordnung (AWV); für Kriegswaffen aus § 4a Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG). Erfasst werden nur Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Rüstungsgüter, die sich in einem Drittland – also einem Nicht-EU-Mitgliedstaat, vgl. § 2 Abs. 8 AWV - befinden und die in ein anderes Drittland ausgeführt werden sollen. Für Kriegswaffen gilt die Genehmigungspflicht bereits, wenn sich die Kriegswaffen außerhalb des Bundesgebietes befinden und in andere Länder ausgeführt werden sollen.

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 27 Vermittlungsgenehmigungen (Vorjahr: 16) für Empfänger in Drittländern im Wert von 29,23 Mio. € (Vorjahr 4,59 Mio. €) erteilt. Eine Übersicht über diese Genehmigungen findet sich in Anlage 10.

2. Ausfuhr von Kriegswaffen

a) Kriegswaffenausfuhren im Berichtsjahr 2016

Im Jahr 2016 wurden nach Feststellungen des Statistischen Bundesamts Kriegswaffen im Wert von insgesamt 2,50 Mrd. € (0,21 % aller deutschen Exporte) aus Deutschland ausgeführt (2015: 1,56 Mrd. €, 0,13 %). Wertmäßig erfolgten rund 7,5 % der Kriegswaffenausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder, bei denen nach den Politischen Grundsätzen Rüstungsexporte grundsätzlich nicht zu beschränken sind. Die Kriegswaffenausfuhren sind überwiegend kommerzielle Ausfuhren, zum Teil aber auch Bundeswehrrabgaben. Eine Gesamtübersicht der Kriegswaffenausfuhren gegliedert nach Empfängerländern findet sich in Anlage 12.

(1) Bundeswehrausfuhren

Von den Gesamtausfuhren entfiel 2016 ein Warenwert von 20,56 Mio. € (rund 1 % der Gesamtausfuhren von Kriegswaffen) auf Ausfuhren von Material durch das Bundesministerium der Verteidigung (2015: 156,3 Mio. €).

(2) Kommerzielle Ausfuhren

Der Wert kommerzieller Ausfuhren deutscher Unternehmen belief sich 2016 auf 2,48 Mrd. € (2015: 1,40 Mrd. €). Davon entfielen rund 7,4 % (184,14 Mio. €) auf EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder.

Das Volumen der kommerziellen Kriegswaffenausfuhren an Drittländer belief sich auf einen Wert von rund 2,30 Mrd. € (2015: 1,17 Mrd. €). Davon gingen allein Lieferungen in Höhe 887,6 Mio. € an Algerien, 790,5 Mio. € nach Katar und

356,5 Mio. € an die Republik Korea. Auf diese drei Länder entfielen damit knapp 90 % des Gesamtvolumens der kommerziellen Kriegswaffenausfuhren an Drittländer. Hier lagen teilweise Genehmigungen aus vorangegangenen Legislaturperioden zugrunde.

Kommerzielle Kriegswaffenausfuhren in Drittländer von 2006 bis 2016 (in Mio. Euro)

Jahr	Gesamtwert in Mio. Euro
2006	423,5
2007	275,8
2008	388,8
2009	179,7
2010	453,0
2011	842,8
2012	559,1
2013	568,1
2014	1.338
2015	1.173
2016	2.297

b) Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 2006 bis 2016

In der nachstehenden Tabelle werden die jeweiligen Gesamtwerte der jährlichen Ausfuhren von Kriegswaffen (einschließlich der Bundeswehrrabgaben) und deren Anteil am deutschen Gesamtexport innerhalb der letzten Jahre dargestellt.

Tabelle J: Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 2006 bis 2016

Jahr	Gesamtwert in Mio. €	Anteil in Prozent am deutschen Gesamtexport
2006	1.374,2	0,15
2007	1.510,1	0,16
2008	1.427,2	0,14
2009	1.338,8	0,17
2010	2.119,0	0,22
2011	1.284,7	0,12
2012	946,0	0,09
2013	956,6	0,09
2014	1.826,0	0,16
2015	1.554,9	0,13
2016	2.501,8	0,21

3. Deutscher Rüstungsexport im internationalen Vergleich

Auf Grundlage der Berechnungen des Stockholmer Friedensforschungsinstituts SIPRI sind die Rüstungsexporte Deutschlands im globalen Vergleich im Zeitraum 2012 bis 2016 um 36 % gegenüber dem Zeitraum 2007 bis 2011 zurückgegangen, während das globale Rüstungsexportvolumen um 8,4 % zunahm. Unter den 20 größten exportierenden Nationen hat Deutschland den größten Rückgang im zurückliegenden Fünfjahreszeitraum zu verzeichnen.

(Quelle: SIPRI – Trends in international arms transfers, 2016, <https://www.sipri.org/sites/default/files/Trends-in-international-arms-transfers-2016.pdf>)

Danach fiel der Anteil Deutschlands an den globalen Rüstungsexporten in den genannten Vergleichszeiträumen von 9,4 % auf 5,6 %. Deutschland wird von SIPRI in der Rangliste der größten Exporteure auf Rang fünf hinter den USA, Russland, China und Frankreich geführt.

SIPRI folgt bei der Aufstellung seiner Statistiken einer eigenen Methodik, die sich von derjenigen der Rüstungsexportberichte der Bundesregierung erheblich unterscheidet.

Berücksichtigt werden z. B. nicht die tatsächlichen Genehmigungswerte für Ausfuhren, sondern fiktive Werte (sogenannt Trend Indicator Value), die sich an den Produktionskosten von Waffensystemen orientieren. Zudem werden nur die Ausfuhren von Hauptwaffensystemen und deren Bestandteilen erfasst. Zahlreiche Rüstungsgüter, die in die

Statistik der Rüstungsexportberichte der Bundesregierung einfließen, werden dabei nicht berücksichtigt (z. B. militärische LKW, Kleinwaffen und Munitionslieferungen).

Die SIPRI-Statistik ist aufgrund ihrer auf eine internationale Vergleichbarkeit angelegten Methodik geeignet, globale Trends bei Rüstungsexporten aufzuzeigen. Eine Vergleichbarkeit der SIPRI-Statistiken mit den Rüstungsexportberichten der Bundesregierung, die auf den Genehmigungswerten für sämtliche Rüstungsgüterausfuhren beruhen, besteht hingegen nicht.

Bei der jährlichen Erfassung der Rüstungsexporte gibt es regelmäßig statistische Schwankungen in nicht unerheblichem Umfang. Dies ist aber in aller Regel nicht Ausdruck einer jeweils geänderten Genehmigungspolitik, sondern hängt auch maßgeblich von anderen Faktoren ab, wie z. B. von konjunkturellen Einflüssen, der Entwicklung von Budgets für Verteidigungsausgaben oder der Beantragung von Genehmigungen für große Ausfuhrvorhaben mit hohem finanziellem Wert.

Anlage 1a

Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern

In dem Bestreben,

- ihre Rüstungsexportpolitik restriktiv zu gestalten,
- im Rahmen der internationalen und gesetzlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland den Export von Rüstungsgütern am Sicherheitsbedürfnis und außenpolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland zu orientieren,
- durch seine Begrenzung und Kontrolle einen Beitrag zur Sicherung des Friedens, der Gewaltprävention, der Menschenrechte und einer nachhaltigen Entwicklung in der Welt zu leisten,
- dementsprechend auch die Beschlüsse internationaler Institutionen zu berücksichtigen, die eine Beschränkung des internationalen Waffenhandels unter Abrüstungssichtspunkten anstreben,
- darauf hinzuwirken, solchen Beschlüssen Rechtsverbindlichkeit auf internationaler Ebene, einschließlich auf europäischer Ebene, zu verleihen,

hat die Bundesregierung ihre Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wie folgt neu beschlossen:

I. Allgemeine Prinzipien

1. Die Bundesregierung trifft ihre Entscheidungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) und dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) über Exporte von Kriegswaffen⁴⁰ und sonstigen Rüstungsgütern⁴¹ in Übereinstimmung mit dem von dem Rat der Europäischen Union (EU) angenommenen „Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren“ vom 8. Juni 1998 bzw. etwaigen Folgeerregelungen⁴² sowie den von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) am 25. November 1993 verabschiedeten „Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen“. Die Kriterien des EU-Verhaltenskodex sind integraler Bestandteil dieser Politischen Grundsätze. Soweit die nachfolgenden Grundsätze im Verhältnis zum EU-Verhaltenskodex restriktivere Maßstäbe vorsehen, haben sie Vorrang.

2. Der Beachtung der Menschenrechte im Bestimmungs- und Endverbleibsland wird bei den Entscheidungen über Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern besonderes Gewicht beigemessen.
3. Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden grundsätzlich nicht erteilt, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass diese zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.
4. In eine solche Prüfung der Menschenrechtsfrage werden Feststellungen der EU, des Europarates, der Vereinten Nationen (VN), der OSZE und anderer internationaler Gremien einbezogen. Berichte von internationalen Menschenrechtsorganisationen werden ebenfalls berücksichtigt.
5. Der Endverbleib der Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter ist in wirksamer Weise sicherzustellen.

II. NATO-Länder⁴³, EU-Mitgliedstaaten, NATO-gleichgestellte Länder⁴⁴

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Länder hat sich an den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Bündnisses und der EU zu orientieren.

Er ist grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist.

2. Kooperationen sollen im bündnis- und/oder europapolitischen Interesse liegen.

Bei Koproduktionen mit in Ziffer II. genannten Ländern, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind,

⁴⁰ In der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG) aufgeführte Waffen (komplette Waffen sowie als Waffen gesondert erfasste Teile).

⁴¹ Waren des Abschnitts A in Teil I der Ausfuhrliste – Anlage zur AWV – mit Ausnahme der Kriegswaffen.

⁴² Als Anlage 2.

⁴³ Geltungsbereich des NATO-Vertrages, Artikel 6.

⁴⁴ Australien, Japan, Neuseeland, Schweiz.

werden diese rüstungsexportpolitischen Grundsätze so weit wie möglich verwirklicht. Dabei wird die Bundesregierung unter Beachtung ihres besonderen Interesses an Kooperationsfähigkeit auf Einwirkungsmöglichkeiten bei Exportvorhaben von Kooperationspartnern nicht verzichten (Ziffer II. 3.).

3. Die exportpolitischen Konsequenzen einer Kooperation sind rechtzeitig vor Vereinbarung gemeinsam zu prüfen.

In jedem Fall behält sich die Bundesregierung zur Durchsetzung ihrer rüstungsexportpolitischen Grundsätze vor, bestimmten Exportvorhaben des Kooperationspartners im Konsultationswege entgegenzutreten. Deshalb ist bei allen neu abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen für den Fall des Exports durch das Partnerland grundsätzlich ein solches Konsultationsverfahren anzustreben, das der Bundesregierung die Möglichkeit gibt, Einwendungen wirksam geltend zu machen. Die Bundesregierung wird hierbei sorgfältig zwischen dem Kooperationsinteresse und dem Grundsatz einer restriktiven Rüstungsexportpolitik unter Berücksichtigung des Menschenrechtskriteriums abwägen.

4. Vor Exporten von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, bei denen deutsche Zulieferungen Verwendung finden, prüfen AA, BMWi und BMVg unter Beteiligung des Bundeskanzleramtes, ob im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen für die Einleitung von Konsultationen vorliegen.

Einwendungen der Bundesregierung gegen die Verwendung deutscher Zulieferungen werden – in der Regel nach Bundessicherheitsrats-Befassung – z. B. in folgenden Fällen geltend gemacht:

- Exporte in Länder, die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt,
- Exporte in Länder, in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export aufgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden,
- Exporte, bei denen hinreichender Verdacht besteht, dass sie zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden,
- Exporte, durch die wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden,
- Exporte, welche die auswärtigen Beziehungen zu Drittländern so erheblich belasten würden, dass selbst das eigene Interesse an der Kooperation und an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen um Kooperationspartner zurückstehen muss.

Einwendungen werden nicht erhoben, wenn direkte Exporte im Hinblick auf die unter Ziffer III. 4. bis 7. angeestellten Erwägungen voraussichtlich genehmigt würden.

5. Für die Zusammenarbeit zwischen deutschen und Unternehmen der in Ziffer II. genannten Länder, die nicht Gegenstand von Regierungsvereinbarungen ist, sind Zulieferungen, entsprechend der Direktlieferung in diese Länder, unter Beachtung der allgemeinen Prinzipien grundsätzlich nicht zu beschränken. Die Bundesregierung wird jedoch in gleicher Weise wie bei Kooperationen, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, auf Exporte aus industriellen Kooperationen Einfluss nehmen.

Zu diesem Zweck wird sie verlangen, dass sich der deutsche Kooperationspartner bei Zulieferung von Teilen, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, vertraglich in die Lage versetzt, der Bundesregierung rechtzeitig die nötigen Informationen über Exportabsichten seiner Partner geben zu können und vertragliche Endverbleibsklauseln vorzusehen.

6. Für deutsche Zulieferungen von Teilen (Einzelteilen oder Baugruppen), die Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter sind, ist das Kooperationspartnerland ausfuhrrechtlich Käufer- und Verbrauchsland. Wenn diese Teile durch festen Einbau in das Waffensystem integriert werden, begründet die Verarbeitung im Partnerland ausfuhrrechtlich einen neuen Warenursprung.

III. Sonstige Länder

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in andere als in Ziffer II. genannte Länder wird restriktiv gehandhabt. Er darf insbesondere nicht zum Aufbau zusätzlicher, exportspezifischer Kapazitäten führen. Die Bundesregierung wird von sich aus keine privilegierenden Differenzierungen nach einzelnen Ländern oder Regionen vornehmen.
2. Der Export von Kriegswaffen (nach KWKG und AWG genehmigungspflichtig) wird nicht genehmigt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Bündnisinteressen für eine ausnahmsweise zu erteilende Genehmigung sprechen. Beschäftigungspolitische Gründe dürfen keine ausschlaggebende Rolle spielen.
3. Für den Export sonstiger Rüstungsgüter (nach AWG genehmigungspflichtig) werden Genehmigungen nur erteilt, soweit die im Rahmen der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange der Sicherheit, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen nicht gefährdet sind.

In diesen Fällen überwiegen diese Schutzzwecke das volkswirtschaftliche Interesse im Sinne von § 3 Abs. 1 AWG.

4. Genehmigungen für Exporte nach KWKG und/oder AWG kommen nicht in Betracht, wenn die innere Lage des betreffenden Landes dem entgegensteht, z. B. bei bewaffneten internen Auseinandersetzungen und bei hinreichendem Verdacht des Missbrauchs zu innerer Repression oder zu fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.
5. Die Lieferung von Kriegswaffen und kriegswaffennahen⁴⁵ sonstigen Rüstungsgütern wird nicht genehmigt in Länder,
 - die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind oder wo eine solche droht,
 - in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden.

Lieferungen an Länder, die sich in bewaffneten äußeren Konflikten befinden oder bei denen eine Gefahr für den Ausbruch solcher Konflikte besteht, scheidet deshalb grundsätzlich aus, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt

6. Bei der Entscheidung über die Genehmigung des Exports von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wird berücksichtigt, ob die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt wird.
7. Ferner wird das bisherige Verhalten des Empfängerlandes im Hinblick auf die Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität, die Einhaltung internationaler Verpflichtungen, insbesondere des Gewaltverzichts, einschließlich der Verpflichtungen aufgrund des für internationale und nicht-internationale Konflikte geltenden humanitären Völkerrechts, die Übernahme von Verpflichtungen im Bereich der Nichtverbreitung sowie in anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und der Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der im EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren aufgeführten Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen, seine Unterstützung des VN-Waffenregisters, berücksichtigt.

IV. Sicherung des Endverbleibs

1. Genehmigungen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden nur erteilt, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter im Endempfängerland sichergestellt ist. Dies setzt in der Regel eine entsprechende schriftliche Zusicherung des Endempfängers sowie weitere geeignete Dokumente voraus.
2. Lieferungen von Kriegswaffen sowie sonstigen Rüstungsgütern, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, dürfen nur bei Vorliegen von amtlichen Endverbleibserklärungen, die ein Reexportverbot mit Erlaubnisvorbehalt enthalten, genehmigt werden. Dies gilt entsprechend für Exporte von kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern, die im Zusammenhang mit einer Lizenzvergabe stehen. Für die damit hergestellten Kriegswaffen sind wirksame Endverbleibsregelungen zur Voraussetzung zu machen.

An die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

3. Kriegswaffen und kriegswaffennahe sonstige Rüstungsgüter dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Bundesregierung in dritte Länder reexportiert bzw. im Sinne des EU-Binnenmarktes verbracht werden.
4. Ein Empfängerland, das entgegen einer abgegebenen Endverbleibserklärung den Weiterexport von Kriegswaffen oder kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern genehmigt oder einen ungenehmigten derartigen Export wissentlich nicht verhindert hat oder nicht sanktioniert, wird bis zur Beseitigung dieser Umstände grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen.

V. Rüstungsexportbericht

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag jährlich einen Rüstungsexportbericht vor, in dem die Umsetzung der Grundsätze der deutschen Rüstungsexportpolitik im abgelaufenen Kalenderjahr aufgezeigt sowie die von der Bundesregierung erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufgeschlüsselt werden.

⁴⁵ Anlagen und Unterlagen zur Herstellung von Kriegswaffen.

Anlage 1b

Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer⁴⁶

Geleitet von den Prinzipien und Erwägungen, die in dem Vertrag über den Waffenhandel (ATT), dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern vom 8. Dezember 2008 und den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 19. Januar 2000 zum Ausdruck kommen, hat die Bundesregierung am 18. März 2015 auch mit Blick auf das grundsätzlich weltweit bestehende Risiko der Weiterleitung insbesondere von Kleinwaffen folgende Grundsätze für die Erteilung von Genehmigungen für die Ausfuhr von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer beschlossen:

1. Die Grundsätze orientieren sich bei dem Begriff von „Kleinen und Leichten Waffen“ an der Definition im Anhang der Gemeinsamen Aktion der EU vom 12. Juli 2002 und beziehen dabei auch Scharfschützengewehre und Vorderschaftrepetierflinten („Pump-Guns“) ein.
2. Es werden grundsätzlich keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Komponenten und Technologie in Drittländer (z. B. im Zusammenhang mit Lizenzvergaben) erteilt, die in dem betreffenden Land eine neue Herstellungslinie für Kleine und Leichte Waffen oder entsprechende Munition eröffnen.
3. Bei Ersatz- und Verschleißteilen, gleichartigen Ersatzmaschinen sowie Verbrauchsmaterialien für in der Vergangenheit gelieferte Herstellungslinien, wird der Rechtsgrundsatz des Vertrauensschutzes berücksichtigt. Genehmigungen werden daher grundsätzlich auch in Zukunft erteilt. Dies gilt nicht für Lieferungen, mit denen eine Erhöhung der Kapazität oder Erweiterung des Produktspektrums beabsichtigt ist (sogenanntes Up-grading).
4. Genehmigungen für die Lieferung von Scharfschützengewehren und Vorderschaftrepetierflinten („Pump-Guns“) an private Endempfänger in Drittländern werden grundsätzlich nicht erteilt.
5. Genehmigungen für die Lieferung von Kriegswaffen an nichtstaatliche Stellen in Drittländern werden grundsätzlich nicht erteilt.
6. Der Exportgrundsatz „Neu für Alt“ wird grundsätzlich bei Genehmigungen von Kleinen und Leichten Waffen angewendet.⁴⁹ Das heißt: staatliche Empfänger von Kleinen und Leichten Waffen haben grundsätzlich eine Verpflichtungserklärung dahingehend abzugeben, dass sie die durch die Neubeschaffung zu ersetzenden Kleinen und Leichten Waffen vernichten. Sofern die Neubeschaffung einen plausiblen Mehrbedarf deckt und deshalb Altwaffen nicht vernichtet werden, wird ersatzweise grundsätzlich die Verpflichtung gefordert, die jetzt zu liefernden neuen Waffen bei einer späteren Außerdienststellung zu vernichten (Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“). Die Bereitschaft zur Abgabe und Einhaltung einer derartigen Erklärung ist entscheidungserheblich für die Genehmigung der Ausfuhr. Die Bundesregierung trägt dafür Sorge, dass die Umsetzung des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ sowie dessen Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ überwacht wird.
7. In der Endverbleibserklärung ist zudem – über die schon jetzt übliche Reexportklausel hinaus – die Zusage zu machen, dass Kleine und Leichte Waffen, dazugehörige Munition oder Herstellungsausrüstung im Empfängerland nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung weitergegeben werden. .
8. Die Bundesregierung wird sich international für die Verbreitung des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ sowie dessen Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ einsetzen.
9. Kleine und Leichte Waffen sind mit Kennzeichen zu versehen, die leicht erkennbar, lesbar, dauerhaft und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten wiederherstellbar sind. Die umfassende Kennzeichnung von in Deutschland hergestellten Kleinen und Leichten Waffen wird rechtsverbindlich geregelt und erfolgt unter Berücksichtigung internationaler Verpflichtungen.
10. Die Bundesregierung bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass überschüssige Kleine und Leichte Waffen im Verantwortungsbereich der Bundeswehr grundsätzlich vernichtet werden.

⁴⁹ Dies gilt fallweise auch für andere Rüstungsgüter.

Anlage 1c

Eckpunkte für die Einführung von Post-Shipment- Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten

In Ergänzung der im Koalitionsvertrag genannten strikten Anwendung der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aus dem Jahr 2000 hat die Bundesregierung am 8.7.2015 ein Instrument zur Durchführung von selektiven Post-Shipment-Kontrollen für zukünftige Lieferungen von Kriegswaffen und näher bezeichneten, anderen Schusswaffen in Drittländer eingeführt. Auf Grundlage der nachfolgenden Eckpunkte hat die Bundesregierung die Außenwirtschaftsverordnung entsprechend ergänzt. Damit soll die Endverbleibssicherung für aus Deutschland exportiertes Rüstungsmaterial verbessert werden. Das neue System der Post-Shipment-Kontrollen richtet sich an folgenden Eckpunkten aus:

- Post-Shipment-Kontrollen werden in einem ersten Schritt im Rahmen von Pilotprüfungen erfolgen. Anschließend wird für die jährlich durchzuführenden Prüfungen ressortübergreifend ein standardisiertes Verfahren entwickelt.
- Die Einführung der Kontrollen erfolgt auf Basis von Endverbleibserklärungen, in denen die ausländischen staatlichen Empfänger Deutschland das Recht zu Vor-Ort-Kontrollen einräumen. Die Endverbleibserklärungen werden von Drittländern im Sinne der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ verlangt.
- Der zu kontrollierende Güterkreis umfasst grundsätzlich alle Kriegswaffen und bestimmte Schusswaffen (Pistolen, Revolver und Scharfschützengewehre), die für staatliche Empfänger bestimmt sind. Von den erfassten Kriegswaffen sind lediglich solche Komponenten oder Baugruppen ausgenommen, die im Ausland in Waffensysteme eingebaut werden sollen.
- Mit den Kontrollen soll überprüft werden, ob die gelieferten Waffen noch im Empfängerland bei dem in der Endverbleibserklärung angegebenen Endverwender vorhanden sind. Hierfür ist in der Regel eine Inaugenscheinnahme ausreichend. Bei der Kontrolle großer Stückzahlen werden hierbei Stichproben vorgenommen.
- Werden Verstöße gegen die Endverbleibserklärung festgestellt oder wird die Durchführung von Vor-Ort-Kontrolle trotz zusagender Endverbleibserklärung verweigert, richten sich die Folgen nach Ziffer IV Nr. 4 der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000.
- Bei der Vorbereitung sowie gegebenenfalls der Durchführung der Post-Shipment-Kontrollen werden im Rahmen der Geschäftsverteilung der Bundesregierung das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die jeweilige Auslandsvertretung beauftragt.
- Die für die Vorbereitung und Durchführung der Post-Shipment-Kontrollen benötigten Haushaltsmittel (Ausgaben- und Personalbedarf) werden aus den betroffenen Ressorts zur Verfügung stehenden Mitteln bereit gestellt.
- Das Auswärtige Amt wird die betroffenen Drittländer über die Einführung der Post-Shipment-Kontrollen informieren.
- Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie und die Rüstungszusammenarbeit mit Drittländern dürfen durch das System der Post-Shipment-Kontrollen nicht gefährdet werden.
- Um entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages die Angleichung der nationalen Rüstungsexportrichtlinien in der EU zu gewährleisten, wird Deutschland das System von Post-Shipment-Kontrollen auf EU-Ebene thematisieren. Zudem wird das Auswärtige Amt bei Partnern in der EU und der NATO für die Einführung vergleichbarer Kontrollen werben.
- Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie informiert die betroffenen deutschen Unternehmen über das neue System der Post-Shipment-Kontrollen und die damit einhergehenden, erweiterten Anforderungen an die Endverbleibserklärungen.
- Damit das System der Post-Shipment-Kontrollen funktionsfähig wird, müssen zuvor folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Änderung der Außenwirtschaftsverordnung
 - Eingang von Ausfuhrgenehmigungsanträgen für Drittländer mit einer Endverbleibserklärung, in der das Empfängerland nachträglichen Vor-Ort-Kontrollen zustimmt
 - Information über tatsächlich erfolgte Ausfuhr von Waffen an Drittländer, die einer derartigen Kontrolle zugestimmt haben
 - Festlegung des zu kontrollierenden Drittlandes, das eine entsprechende Lieferung erhalten hat
 - Durchführung der Kontrolle
- Eine Überprüfung des Instruments findet zwei Jahre nach Durchführung der ersten Vor-Ort-Kontrolle statt.

Anlage 2

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2008/944/GASP DES RATES vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten beabsichtigen, die vom Europäischen Rat auf seinen Tagungen in Luxemburg und Lissabon in den Jahren 1991 und 1992 vereinbarten gemeinsamen Kriterien und den vom Rat 1998 angenommenen EU-Verhaltenskodex für Waffenexporte als Grundlage zu nutzen.
- (2) Die Mitgliedstaaten erkennen die besondere Verantwortung der Militärtechnologie und Militärgüter exportierenden Staaten an.
- (3) Die Mitgliedstaaten wollen mit Entschlossenheit hohe gemeinsame Maßstäbe setzen, die als Mindeststandards für die beim Transfer von Militärtechnologie und Militärgütern von allen Mitgliedstaaten zu befolgende zurückhaltende Praxis angesehen werden sollten, und den Austausch relevanter Informationen verstärken, um größere Transparenz zu erreichen.
- (4) Die Mitgliedstaaten wollen mit Entschlossenheit verhindern, dass Militärtechnologie und Militärgüter ausgeführt werden, die zu interner Repression oder internationaler Aggression eingesetzt werden könnten oder zu regionaler Instabilität beitragen könnten.
- (5) Die Mitgliedstaaten wollen die Zusammenarbeit verstärken und die Konvergenz auf dem Gebiet der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) fördern.
- (6) Ergänzend sind mit dem EU-Programm zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit konventionellen Waffen Maßnahmen gegen unerlaubte Transfers eingeleitet worden.
- (7) Der Rat hat am 12. Juli 2002 die Gemeinsame Aktion 2002/589/GASP⁵⁰ betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Handfeuerwaffen und leichten Waffen angenommen.
- (8) Der Rat hat am 23. Juni 2003 den Gemeinsamen Standpunkt 2003/468/GASP⁵¹ betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten angenommen.
- (9) Der Europäische Rat hat im Dezember 2003 eine Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und im Dezember 2005 eine Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit angenommen, die ein erhöhtes Interesse der Mitgliedstaaten der Europäischen Union an einer koordinierten Herangehensweise an die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern bedingen.
- (10) Im Jahr 2001 wurde das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten angenommen.
- (11) 1992 wurde das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen eingerichtet.
- (12) Die Staaten haben im Einklang mit dem durch die VN-Charta anerkannten Recht auf Selbstverteidigung das Recht, Mittel zur Selbstverteidigung zu transferieren.
- (13) Der Wunsch der Mitgliedstaaten, eine Rüstungsindustrie als Teil ihrer industriellen Basis wie auch ihrer Verteidigungsanstrengungen aufrechtzuerhalten, wird anerkannt.
- (14) Die Stärkung einer europäischen industriellen und technologischen Verteidigungsbasis, die zur Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und insbesondere der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik beiträgt, sollte mit Zusammenarbeit und Konvergenz im Bereich der Militärtechnologie und der Militärgüter einhergehen.
- (15) Die Mitgliedstaaten wollen die Politik der Europäischen Union zur Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern durch die Annahme dieses Gemeinsamen Standpunkts, der den vom Rat am 8. Juni 1998 angenommenen Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren aktualisiert und ersetzt, verstärken.

⁵⁰ ABl. L 191 vom 19.7.2002, S. 1.

⁵¹ ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 79.

(16) Der Rat hat am 13. Juni 2000 die Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union angenommen, die regelmäßig überarbeitet wird, wobei gegebenenfalls entsprechende nationale und internationale Listen berücksichtigt werden.⁵²

(17) Die Union muss gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrag auf die Kohärenz aller von ihr ergriffenen außenpolitischen Maßnahmen im Rahmen ihrer Außenpolitik achten; diesbezüglich nimmt der Rat Kenntnis von dem Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck.⁵³

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

- (1) Jeder Mitgliedstaat prüft die ihm vorgelegten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für Gegenstände der in Artikel 12 genannten Gemeinsamen Militärgüterliste der EU in jedem Einzelfall anhand der Kriterien nach Artikel 2.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung umfassen Folgendes:
 - Genehmigungsanträge für tatsächliche Ausfuhren, auch wenn diese zum Zwecke der Lizenzproduktion von Militärgütern in Drittländern erfolgen;
 - Anträge auf Lizenzen für Waffenvermittlertätigkeiten;
 - Anträge auf Lizenzen für „Durchfuhr“ oder „Umladung“;
 - Lizenzanträge für immaterielle Software- und Technologietransfers, z. B. mittels elektronischer Medien, Fax oder Telefon.

In den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wird festgelegt, in welchen Fällen eine Ausfuhrgenehmigung für diese Anträge erforderlich ist.

Artikel 2

Kriterien

- (1) **Kriterium 1:** Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, insbesondere der vom VN-Sicherheitsrat oder der Europäischen Union ver-

hängten Sanktionen, der Übereinkünfte zur Nichtverbreitung und anderen Themen sowie sonstiger internationaler Verpflichtungen

Eine Ausfuhrgenehmigung wird verweigert, wenn ihre Erteilung im Widerspruch stünde unter anderem zu

- a) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sowie ihren Verpflichtungen zur Durchsetzung von Waffenembargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;
- b) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, dem Übereinkommen über biologische und Toxinwaffen und dem Chemiewaffenübereinkommen;
- c) der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, keinerlei Antipersonenminen auszuführen;
- d) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Australischen Gruppe, des Trägertechnologie-Kontrollregimes, des Zangger-Ausschusses, der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (NSG), des Wassenaar-Arrangements und des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen.

- (2) **Kriterium 2:** Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch das Endbestimmungsland

Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte und

- a) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zur internen Repression benutzt werden könnten;
- b) lassen besondere Vorsicht und Wachsamkeit bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen an Länder walten, in denen von den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder des Europarates schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden, und nehmen dabei eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter vor.

⁵² Zuletzt geändert am 10. März 2008, ABl. C 98 vom 18.4.2008, S. 1.

⁵³ ABl. L 159 vom 30.6.2000, S. 1.

Hierfür gelten als Militärtechnologie oder Militärgüter, die zu interner Repression benutzt werden könnten, unter anderem Militärtechnologie oder Militärgüter, die vom angegebenen Endverwender in dieser oder einer ähnlichen Form nachweislich zu interner Repression benutzt worden sind oder bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie an der angegebenen Endverwendung bzw. am angegebenen Endverwender vorbeigeleitet werden und zu interner Repression genutzt werden. Gemäß Artikel 1 ist die Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter sorgfältig zu prüfen, insbesondere wenn sie für Zwecke der inneren Sicherheit bestimmt sind. Interne Repression umfasst unter anderem Folter sowie andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, willkürliche oder Schnell-Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Verhaftungen und andere schwere Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, niedergelegt sind.

Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts und

c) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind verwendet werden, um schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu begehen.

(3) **Kriterium 3:** Innere Lage im Endbestimmungsland als Ergebnis von Spannungen oder bewaffneten Konflikten

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhrgenehmigung für Militärtechnologie oder Militärgüter, die im Endbestimmungsland bewaffnete Konflikte auslösen bzw. verlängern würden oder bestehende Spannungen oder Konflikte verschärfen würden.

(4) **Kriterium 4:** Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass der angegebene Empfänger die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zum Zwecke der Aggression gegen ein anderes Land oder zur gewaltsamen Durchsetzung eines Gebietsanspruchs benutzt. Bei der Abwägung dieser Risiken berücksichtigen die Mitgliedstaaten unter anderem

- a) das Bestehen oder die Wahrscheinlichkeit eines bewaffneten Konflikts zwischen dem Empfängerland und einem anderen Land;
 - b) Ansprüche auf das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes, deren gewaltsame Durchsetzung das Empfängerland in der Vergangenheit versucht bzw. angedroht hat;
 - c) die Wahrscheinlichkeit, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter zu anderen Zwecken als für die legitime nationale Sicherheit und Verteidigung des Empfängerlandes verwendet wird;
 - d) das Erfordernis, die regionale Stabilität nicht wesentlich zu beeinträchtigen.
- (5) **Kriterium 5:** Nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Gebiete, deren Außenbeziehungen in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats fallen, sowie nationale Sicherheit befreundeter und verbündeter Länder

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen

- a) die möglichen Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf ihre Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen sowie auf die anderer Mitgliedstaaten und befreundeter oder verbündeter Länder, wobei sie anerkennen, dass hierdurch die Berücksichtigung der Kriterien betreffend die Achtung der Menschenrechte und die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region nicht beeinträchtigt werden darf;
- b) das Risiko, dass diese Militärtechnologie oder diese Militärgüter gegen ihre eigenen Streitkräfte oder die anderer Mitgliedstaaten oder befreundeter oder verbündeter Länder eingesetzt werden.

(6) **Kriterium 6:** Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, unter besonderer Berücksichtigung seiner Haltung zum Terrorismus, der Art der von ihm eingegangenen Bündnisse und der Einhaltung des Völkerrechts

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen unter anderem das bisherige Verhalten des Käuferlandes in Bezug auf

- a) eine Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität;
- b) die Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Nichtanwendung von Gewalt, und der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts;

- c) sein Engagement im Bereich der Nichtverbreitung und anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der bei Kriterium 1 unter Buchstabe b aufgeführten einschlägigen Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkommen.

- (7) **Kriterium 7:** Risiko der Abzweigung von Militärtechnologie oder Militärgütern im Käuferland oder der Wiederausfuhr von Militärgütern unter unerwünschten Bedingungen

Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf das Empfängerland und des Risikos, dass diese Technologie oder Güter auf Umwegen zu einem unerwünschten Endverwender oder zu einer unerwünschten Endverwendung gelangen könnten, wird Folgendes berücksichtigt:

- a) die legitimen Interessen der Verteidigung und der inneren Sicherheit des Empfängerlandes, einschließlich einer etwaigen Beteiligung an friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen oder anderer Art;
- b) die technische Fähigkeit des Empfängerlandes, diese Technologie oder diese Güter zu benutzen;
- c) die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen;
- d) das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter mit unerwünschtem Ziel wieder ausgeführt werden, und die bisherige Befolgung etwaiger Wiederausfuhrbestimmungen bzw. vorheriger Genehmigungspflichten, die vom Ausfuhrmitgliedstaat gegebenenfalls festgelegt wurden, durch das Empfängerland;
- e) das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter zu terroristischen Vereinigungen oder einzelnen Terroristen umgeleitet werden;
- f) die Gefahr eines Reverse Engineering oder eines unbeabsichtigten Technologietransfers.

- (8) **Kriterium 8:** Vereinbarkeit der Ausfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern mit der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Empfängerlandes, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Staaten bei der Erfüllung ihrer legitimen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnisse möglichst wenige Arbeitskräfte und wirtschaftliche Ressourcen für die Rüstung einsetzen sollten.

Die Mitgliedstaaten beurteilen anhand von Informationen aus einschlägigen Quellen, wie z. B. Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Weltbank, Internationaler Währungsfonds und Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, ob die geplante Ausfuhr die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes ernsthaft beeinträchtigen würde. Sie prüfen in diesem Zusammenhang den jeweiligen Anteil der Rüstungs- und der Sozialausgaben des Empfängerlandes und berücksichtigen dabei auch jedwede EU- oder bilaterale Hilfe.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt lässt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, auf nationaler Ebene eine restriktivere Politik zu verfolgen.

Artikel 4

- (1) Die Mitgliedstaaten informieren einander detailliert über Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen, die entsprechend den Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunkts verweigert wurden, und geben die Gründe für die Verweigerung an. Bevor ein Mitgliedstaat eine Genehmigung erteilt, die von einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten innerhalb der letzten drei Jahre für eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion verweigert worden ist, konsultiert er zunächst den bzw. die Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben. Beschließt der betreffende Mitgliedstaat nach den Konsultationen dennoch, die Genehmigung zu erteilen, so teilt er dies dem bzw. den Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben, mit und erläutert ausführlich seine Gründe.
- (2) Ob der Transfer von Militärtechnologie oder Militärgütern genehmigt oder verweigert wird, bleibt dem nationalen Ermessen eines jeden Mitgliedstaats überlassen. Eine Genehmigung gilt als verweigert, wenn der Mitgliedstaat die Genehmigung des tatsächlichen Verkaufs oder der Ausfuhr der Militärtechnologie oder der Militärgüter verweigert hat und es andernfalls zu einem Verkauf oder zum Abschluss des entsprechenden Vertrags gekommen wäre. Für diese Zwecke kann eine notifizierbare Verweigerung gemäß den nationalen Verfahren auch die Verweigerung der Zustimmung zur Aufnahme von Verhandlungen oder einen abschlägigen Bescheid auf eine förmliche Voranfrage zu einem bestimmten Auftrag umfassen.
- (3) Die Mitgliedstaaten behandeln derartige Verweigerungen und die entsprechenden Konsultationen vertraulich und ziehen daraus keine wirtschaftlichen Vorteile.

Artikel 5

Ausfuhrgenehmigungen werden nur auf der Grundlage einer zuverlässigen vorherigen Kenntnis der Endverwendung im Endbestimmungsland erteilt. Hierfür sind in der Regel eine gründlich überprüfte Endverbleibserklärung oder entsprechende Unterlagen und/oder eine vom Endbestimmungsland erteilte offizielle Genehmigung erforderlich. Bei der Bewertung der Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen für Militärtechnologie oder Militärgüter zum Zwecke der Produktion in Drittländern berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere die mögliche Verwendung des Endprodukts im Erzeugerland sowie das Risiko, dass das Endprodukt zu einem unerwünschten Endverwender umgeleitet oder ausgeführt werden könnte.

Artikel 6

Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 gelten die in Artikel 2 dieses Gemeinsamen Standpunktes aufgeführten Kriterien und das Konsultationsverfahren nach Artikel 4 für die Mitgliedstaaten auch in Bezug auf Güter und Technologie mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000, wenn schwerwiegende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Endverwender solcher Güter und solcher Technologie die Streitkräfte, die internen Sicherheitskräfte oder ähnliche Einheiten des Empfängerlandes sein werden. Wird in diesem Gemeinsamen Standpunkt auf Militärtechnologie oder Militärgüter Bezug genommen, so sind darunter auch solche Güter und solche Technologie zu verstehen.

Artikel 7

Damit dieser Gemeinsame Standpunkt die größtmögliche Wirkungskraft hat, streben die Mitgliedstaaten im Rahmen der GASP nach einer Verstärkung ihrer Zusammenarbeit und einer Förderung ihrer Konvergenz im Bereich der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern.

Artikel 8

- (1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten jährlich einen vertraulichen Bericht über seine Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern und seine Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts.
- (2) Ein Jahresbericht der EU, der auf den Beiträgen aller Mitgliedstaaten beruht, wird dem Rat vorgelegt und in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.

- (3) Außerdem veröffentlicht jeder Mitgliedstaat, der Technologie oder Güter der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU ausführt, gegebenenfalls im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, einen Bericht über seine Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern und stellt nach Maßgabe des Benutzerleitfadens Informationen für den Jahresbericht der EU über die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts bereit.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten beurteilen gegebenenfalls gemeinsam im Rahmen der GASP anhand der Grundsätze und Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunkts die Lage potenzieller oder tatsächlicher Empfänger der von den Mitgliedstaaten ausgeführten Militärtechnologie und Militärgüter.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten können zwar gegebenenfalls die Auswirkungen geplanter Ausfuhren auf ihre wirtschaftlichen, sozialen, kommerziellen und industriellen Interessen berücksichtigen, doch dürfen diese Faktoren die Anwendung der oben angeführten Kriterien nicht beeinträchtigen.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten setzen sich nach Kräften dafür ein, andere Militärtechnologie und Militärgüter exportierende Staaten zu ermutigen, die Grundsätze dieses Gemeinsamen Standpunkts anzuwenden. Sie betreiben mit den Drittstaaten, die die Kriterien anwenden, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über ihre Politik zur Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern und über die Anwendung der Kriterien.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften es ihnen erlauben, die Ausfuhr der Technologie und der Güter kontrollieren zu können, die auf der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU verzeichnet sind. Die Gemeinsame Militärgüterliste der EU dient als Bezugspunkt für die nationalen Listen der Mitgliedstaaten für Militärtechnologie und Militärgüter, ersetzt diese aber nicht unmittelbar.

Artikel 13

Der Benutzerleitfaden zum Verhaltenskodex der Europäischen Union für die Ausfuhr von Militärgütern, der regelmäßig aktualisiert wird, dient als Orientierungshilfe bei der Anwendung dieses Gemeinsamen Standpunkts.

Artikel 14

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 15

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird drei Jahre nach seiner Annahme überprüft.

Artikel 16

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. KOUCHNER

Anlage 3

Vertrag über den Waffenhandel (Armes Trade Treaty – ATT) (dt. Übersetzung; Originalwortlaut s. BGBl II 2013 S. 1426)

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Vertrags –

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

eingedenk des Artikels 26 der Charta der Vereinten Nationen, der darauf abzielt, die Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit so zu fördern, dass von den menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen zu verhüten und zu beseitigen und deren Umleitung auf den illegalen Markt oder für nicht genehmigte Endverwendung und Endverwender, einschließlich zu Zwecken der Begehung terroristischer Handlungen, zu verhüten,

in Anerkennung der berechtigten politischen Interessen, Sicherheitsinteressen, wirtschaftlichen Interessen und Handelsinteressen, welche die Staaten am internationalen Handel mit konventionellen Waffen haben,

in Bekräftigung des souveränen Rechts eines jeden Staates, konventionelle Waffen im Einklang mit seinem eigenen Rechts- oder Verfassungssystem zu regeln und zu kontrollieren, sofern sie sich ausschließlich in seinem Hoheitsgebiet befinden,

aner kennend, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte Säulen des Systems der Vereinten Nationen und Grundlagen der kollektiven Sicherheit sind und dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander gegenseitig verstärken,

eingedenk der von der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen aufgestellten Leitlinien für internationale Waffentransfers im Sinne der Resolution 46/36 H der Generalversammlung vom 6. Dezember 1991,

in Anbetracht des Beitrags des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den uner-

laubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wie auch des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten,

in Erkenntnis der Auswirkungen des unerlaubten und unregulierten Handels mit konventionellen Waffen auf die Sicherheit sowie seiner sozialen, wirtschaftlichen und humanitären Auswirkungen,

in Anbetracht dessen, dass Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, die überwiegende Mehrheit der von bewaffneten Konflikten und bewaffneter Gewalt betroffenen Personen stellen,

auch in Erkenntnis der Herausforderungen, denen Opfer bewaffneter Konflikte gegenüberstehen, und ihres Bedürfnisses nach angemessener Fürsorge, Rehabilitation und sozialer und wirtschaftlicher Eingliederung,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Staaten durch diesen Vertrag nicht daran gehindert werden, zusätzliche wirksame Maßnahmen beizubehalten und zu ergreifen, um Ziel und Zweck dieses Vertrags zu fördern,

eingedenk des rechtmäßigen Handels mit bestimmten konventionellen Waffen, des rechtmäßigen Eigentums an ihnen und ihres Gebrauchs für Zwecke der Freizeitgestaltung und für kulturelle, geschichtliche und sportliche Betätigungen, wo dieser Handel, dieses Eigentum und dieser Gebrauch rechtlich zulässig oder geschützt sind,

auch eingedenk der Rolle, die regionale Organisationen dabei spielen können, die Vertragsstaaten auf Ersuchen bei der Durchführung dieses Vertrags zu unterstützen,

in Anerkennung der freiwilligen und aktiven Rolle, welche die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, und die Industrie dabei spielen können, das Bewusstsein für Ziel und Zweck dieses Vertrags zu schärfen und seine Durchführung zu unterstützen,

in der Erkenntnis, dass die Regelung des internationalen Handels mit konventionellen Waffen und die Verhütung ihrer Umleitung nicht die internationale Zusammenarbeit und den rechtmäßigen Handel mit Material, Ausrüstung und Technologie für friedliche Zwecke behindern sollen,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass es wünschenswert ist, die weltweite Befolgung dieses Vertrags zu erreichen,

entschlossen, nach den folgenden Grundsätzen zu handeln:

Grundsätze

- das naturgegebene Recht aller Staaten zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung (wie in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannt);
- die Beilegung internationaler Streitigkeiten durch friedliche Mittel in einer Weise, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden (nach Artikel 2 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen);
- die Unterlassung jeder gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichteten oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbaren Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen (nach Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen);
- das Nichteingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören (nach Artikel 2 Absatz 7 der Charta der Vereinten Nationen);
- die Einhaltung und die Durchsetzung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts unter anderem nach den Genfer Abkommen von 1949 sowie die Achtung und die Durchsetzung der Achtung vor den Menschenrechten unter anderem nach der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;
- die Verantwortung aller Staaten im Einklang mit ihren jeweiligen internationalen Verpflichtungen, den internationalen Handel mit konventionellen Waffen wirksam zu regeln und deren Umleitung zu verhüten, sowie die von allen Staaten vorrangig wahrzunehmende Verantwortung, ihre jeweiligen nationalen Kontrollsysteme zu schaffen und anzuwenden;
- die Achtung vor den berechtigten Interessen der Staaten, konventionelle Waffen zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstverteidigung und für Friedenssicherungseinsätze zu erwerben sowie sie herzustellen, auszuführen, einzuführen und zu transferieren;
- die Durchführung dieses Vertrags in einer einheitlichen, objektiven und nichtdiskriminierenden Art und Weise –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Ziel und Zweck

Ziel dieses Vertrags ist es,

- die höchstmöglichen gemeinsamen internationalen Normen für die Regelung oder die Verbesserung der Regelung des internationalen Handels mit konventionellen Waffen zu schaffen;
- den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen zu verhüten und zu beseitigen und deren Umleitung zu verhüten;

dies geschieht zu dem Zweck,

- zum Weltfrieden und zum regionalen Frieden sowie zur internationalen und regionalen Sicherheit und Stabilität beizutragen;
- menschliches Leid zu mindern;
- Zusammenarbeit, Transparenz und verantwortungsvolles Handeln durch die Vertragsstaaten im internationalen Handel mit konventionellen Waffen zu fördern und dadurch Vertrauen zwischen den Vertragsstaaten zu schaffen.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Dieser Vertrag findet auf alle konventionellen Waffen innerhalb der folgenden Kategorien Anwendung:

- a) Kampfpanzer;
- b) gepanzerte Kampffahrzeuge;
- c) großkalibrige Artilleriesysteme;
- d) Kampfflugzeuge;
- e) Angriffshubschrauber;
- f) Kriegsschiffe;
- g) Flugkörper und Abfeuereinrichtungen für Flugkörper;
- h) Kleinwaffen und leichte Waffen.

(2) Für die Zwecke dieses Vertrags umfassen die Tätigkeiten des internationalen Handels die Ausfuhr, die Einfuhr, die Durchfuhr, die Umladung und die Vermittlungstätigkeit, die im Folgenden als „Transfer“ bezeichnet werden.

(3) Dieser Vertrag findet keine Anwendung auf den internationalen Transport konventioneller Waffen durch einen Vertragsstaat selbst oder in seinem Namen zur eigenen Verwendung, vorausgesetzt, die konventionellen Waffen verbleiben im Eigentum dieses Vertragsstaats.

Artikel 3

Munition

Jeder Vertragsstaat schafft und unterhält ein nationales Kontrollsystem zur Regelung der Ausfuhr von Munition, die von den konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 abgefeuert, abgeschossen oder ausgebracht wird, und wendet die Artikel 6 und 7 vor Genehmigung der Ausfuhr dieser Munition an.

Artikel 4

Teile und Komponenten

Jeder Vertragsstaat schafft und unterhält ein nationales Kontrollsystem zur Regelung der Ausfuhr von Teilen und Komponenten, sofern die Ausfuhr in einer Art und Weise erfolgt, die den Zusammenbau der konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 ermöglicht, und wendet die Artikel 6 und 7 vor Genehmigung der Ausfuhr dieser Teile und Komponenten an.

Artikel 5

Allgemeine Durchführung

- (1) Jeder Vertragsstaat führt diesen Vertrag in einer einheitlichen, objektiven und nichtdiskriminierenden Art und Weise durch und ist sich dabei der in diesem Vertrag genannten Grundsätze bewusst.
- (2) Jeder Vertragsstaat schafft und unterhält ein nationales Kontrollsystem einschließlich einer nationalen Kontrollliste, um diesen Vertrag durchzuführen.
- (3) Jeder Vertragsstaat wird ermutigt, diesen Vertrag auf die größtmögliche Bandbreite konventioneller Waffen anzuwenden. Nationale Begriffsbestimmungen der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis g bezeichneten Kategorien dürfen keinen begrenzteren Bedeutungsumfang haben als die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags im Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen verwendeten Beschreibungen. Was die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h bezeichnete Kategorie anbelangt, so dürfen nationale Begriffsbestimmungen keinen begrenzteren Bedeutungsumfang haben als die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags in einschlägigen Instrumenten der Vereinten Nationen verwendeten Beschreibungen.
- (4) Jeder Vertragsstaat übermittelt dem Sekretariat im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen seine nationale Kontrollliste, die das Sekretariat den anderen Vertragsstaaten zur Verfügung stellt. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, ihre Kontrolllisten öffentlich zugänglich zu machen.

(5) Jeder Vertragsstaat ergreift die zur Durchführung dieses Vertrags erforderlichen Maßnahmen und bestimmt zuständige nationale Behörden, um über ein wirksames und transparentes nationales Kontrollsystem zu verfügen, durch das der Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 und Gütern im Sinne der Artikel 3 und 4 geregelt wird.

(6) Jeder Vertragsstaat bestimmt eine oder mehrere nationale Kontaktstellen, um Informationen über Angelegenheiten betreffend die Durchführung dieses Vertrags auszutauschen. Jeder Vertragsstaat notifiziert dem nach Artikel 18 errichteten Sekretariat seine nationale(n) Kontaktstelle(n) und hält die entsprechenden Angaben auf dem neuesten Stand.

Artikel 6

Verbote

- (1) Ein Vertragsstaat darf keinerlei Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 genehmigen, wenn der Transfer die Verpflichtungen dieses Vertragsstaats aufgrund von Maßnahmen verletzen würde, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen beschlossen hat, insbesondere Waffenembargos.
- (2) Ein Vertragsstaat darf keinerlei Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 genehmigen, wenn dieser Transfer die einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen dieses Vertragsstaats verletzen würde, die sich aufgrund völkerrechtlicher Übereinkünfte, deren Vertragspartei er ist, insbesondere derjenigen betreffend den Transfer von oder den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen, ergeben.
- (3) Ein Vertragsstaat darf keinerlei Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 genehmigen, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Genehmigung Kenntnis davon hat, dass die Waffen oder Güter bei der Begehung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schweren Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949, Angriffen auf zivile Objekte oder Zivilpersonen, die als solche geschützt werden, oder anderen Kriegsverbrechen im Sinne völkerrechtlicher Übereinkünfte, deren Vertragspartei er ist, verwendet werden würden.

Artikel 7**Ausfuhr und deren Bewertung**

- (1) Ist die Ausfuhr nicht nach Artikel 6 verboten, so bewertet jeder ausführende Vertragsstaat vor Erteilung der Genehmigung für die unter seiner Hoheitsgewalt erfolgende Ausfuhr von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 in Übereinstimmung mit seinem nationalen Kontrollsystem, auf objektive und nichtdiskriminierende Weise und unter Berücksichtigung entscheidungserheblicher Faktoren, einschließlich Informationen, die der einführende Staat nach Artikel 8 Absatz 1 zur Verfügung gestellt hat, die Möglichkeit, dass die konventionellen Waffen oder die Güter
- a) zu Frieden und Sicherheit beitragen oder diese untergraben würden;
 - b) dazu verwendet werden könnten,
 - i) eine schwere Verletzung des humanitären Völkerrechts zu begehen oder zu erleichtern;
 - ii) eine schwere Verletzung der internationalen Menschenrechtsnormen zu begehen oder zu erleichtern;
 - iii) eine Handlung vorzunehmen oder zu erleichtern, die nach völkerrechtlichen Übereinkommen oder Protokollen betreffend den Terrorismus, deren Vertragspartei der ausführende Staat ist, eine Straftat darstellt;
 - iv) eine Handlung vorzunehmen oder zu erleichtern, die nach völkerrechtlichen Übereinkommen oder Protokollen betreffend die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, deren Vertragspartei der ausführende Staat ist, eine Straftat darstellt.
- (2) Der ausführende Vertragsstaat prüft auch, ob es Maßnahmen gibt, die zur Minderung der in Absatz 1 Buchstaben a und b bezeichneten Risiken ergriffen werden könnten, wie zum Beispiel vertrauensbildende Maßnahmen oder gemeinsam von den ausführenden und einführenden Staaten entwickelte und vereinbarte Programme.
- (3) Stellt der ausführende Vertragsstaat nach Vornahme dieser Bewertung und Prüfung der verfügbaren Maßnahmen zur Risikominderung fest, dass ein überwiegendes Risiko besteht, dass eine der in Absatz 1 genannten negativen Folgen eintritt, so darf er die Ausfuhr nicht genehmigen.
- (4) Bei Vornahme dieser Bewertung berücksichtigt der ausführende Vertragsstaat das Risiko, dass die konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder die Güter im Sinne des Artikels 3 oder 4 dazu verwendet werden, schwerwiegende Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt oder schwerwiegende gewalttätige Handlungen gegen Frauen und Kinder vorzunehmen oder zu erleichtern.

- (5) Jeder ausführende Vertragsstaat ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Genehmigungen für die Ausfuhr von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 ausführlich sind und vor der Ausfuhr erteilt werden.
- (6) Jeder ausführende Vertragsstaat stellt nach Maßgabe seiner innerstaatlichen Gesetze, seiner Verwaltungspraxis oder seiner Politik dem einführenden Vertragsstaat und den durchführenden oder umladenden Vertragsstaaten auf Ersuchen geeignete Informationen über die betreffende Genehmigung zur Verfügung.
- (7) Erlangt ein ausführender Vertragsstaat nach Erteilung der Genehmigung Kenntnis von neuen entscheidungserheblichen Informationen, so wird er ermutigt, die Genehmigung, wenn angebracht nach Konsultierung des einführenden Staates, neu zu bewerten.

Artikel 8**Einfuhr**

- (1) Jeder einführende Vertragsstaat ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen dem ausführenden Vertragsstaat auf dessen Ersuchen geeignete und entscheidungserhebliche Informationen zur Verfügung gestellt werden, um ihn dabei zu unterstützen, seine nationale Ausfuhrbewertung nach Artikel 7 vorzunehmen. Zu diesen Maßnahmen kann die Übermittlung von Nachweisen über die Endverwendung oder den Endverwender gehören.
- (2) Jeder einführende Vertragsstaat ergreift Maßnahmen, die es ihm erlauben, unter seiner Hoheitsgewalt erfolgende Einfuhren von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 bei Bedarf zu regeln. Zu diesen Maßnahmen können Einfuhrsysteme gehören.
- (3) Jeder einführende Vertragsstaat kann den ausführenden Vertragsstaat um Informationen über anhängige oder erteilte Genehmigungen für Ausfuhren, für die der einführende Vertragsstaat das Endbestimmungsland ist, ersuchen.

Artikel 9**Durchfuhr oder Umladung**

Jeder Vertragsstaat ergreift geeignete Maßnahmen, um, wenn dies erforderlich und durchführbar ist, die unter seiner Hoheitsgewalt erfolgenden Durchfuhren oder Umladungen von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 durch sein beziehungsweise in seinem Hoheitsgebiet in Übereinstimmung mit dem einschlägigen Völkerrecht zu regeln.

Artikel 10 Vermittlungstätigkeit

Jeder Vertragsstaat ergreift im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen Maßnahmen, um Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf konventionelle Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die unter seiner Hoheitsgewalt stattfinden, zu regeln. Zu diesen Maßnahmen kann gehören, dass vor Aufnahme ihrer Vermittlungstätigkeit von den Vermittlern die Registrierung oder die Einholung einer schriftlichen Genehmigung verlangt wird.

Artikel 11 Umleitung

- (1) Jeder Vertragsstaat, der am Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 beteiligt ist, ergreift Maßnahmen, um deren Umleitung zu verhüten.
- (2) Der ausführende Vertragsstaat bemüht sich darum, die Umleitung des Transfers von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 durch sein in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 2 geschaffenes nationales Kontrollsystem zu verhüten, indem er das Risiko der Umleitung der Ausfuhr bewertet und die Ergreifung von Maßnahmen zu dessen Minderung, wie zum Beispiel vertrauensbildenden Maßnahmen oder gemeinsam von den ausführenden und einführenden Staaten entwickelten und vereinbarten Programmen, prüft. Zu sonstigen Präventionsmaßnahmen kann gegebenenfalls Folgendes gehören: die Überprüfung von an der Ausfuhr beteiligten Parteien, das Erfordernis zusätzlicher Nachweise, Bescheinigungen oder Zusicherungen, die Versagung der Ausfuhrgenehmigung oder sonstige geeignete Maßnahmen.
- (3) Im Einklang mit ihren innerstaatlichen Gesetzen und wenn dies angebracht und durchführbar ist, arbeiten einführende, durchführende, umladende und ausführende Vertragsstaaten zusammen und tauschen Informationen aus, um das Risiko der Umleitung des Transfers von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 zu mindern.
- (4) Deckt ein Vertragsstaat die Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die Gegenstand eines Transfers sind beziehungsweise waren, auf, so ergreift er im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht geeignete Maßnahmen, um dieser Umleitung zu begegnen. Zu derartigen Maßnahmen kann gehören, dass die möglicherweise betroffenen Vertragsstaaten gewarnt werden, dass die umgeleiteten Lieferungen der betreffenden konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 überprüft werden und dass Folgemaßnahmen in Form von Ermittlungen und Durchsetzungsmaßnahmen ergriffen werden.

(5) Um die Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die Gegenstand eines Transfers sind beziehungsweise waren, besser nachvollziehen und verhüten zu können, werden die Vertragsstaaten ermutigt, einschlägige Informationen über wirksame Maßnahmen zur Begegnung der Umleitung auszutauschen. Zu diesen Informationen kann Folgendes gehören: Informationen über unerlaubte Tätigkeiten einschließlich der Korruption, über Wege des internationalen unerlaubten Handels, illegale Vermittler, Quellen unerlaubter Lieferungen, Verschleierungsmethoden, übliche Versendeorte oder über Bestimmungsorte, die von organisierten Gruppen genutzt werden, die an Umleitung beteiligt sind.

(6) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, anderen Vertragsstaaten über das Sekretariat von Maßnahmen zur Begegnung der Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die Gegenstand eines Transfers sind beziehungsweise waren, zu berichten.

Artikel 12 Führen von Aufzeichnungen

- (1) Jeder Vertragsstaat führt im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften innerstaatliche Aufzeichnungen über die durch ihn erteilten Genehmigungen für die Ausfuhr oder seine tatsächlich erfolgten Ausfuhren von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1.
- (2) Jeder Vertragsstaat wird ermutigt, Aufzeichnungen über konventionelle Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 zu führen, die in sein Hoheitsgebiet als Endbestimmungsort transferiert wurden oder deren Durchfuhr durch das beziehungsweise deren Umladung im Gebiet unter seiner Hoheitsgewalt genehmigt wurde.
- (3) Jeder Vertragsstaat wird ermutigt, wo geeignet, Folgendes in diese Aufzeichnungen aufzunehmen: Menge, Wert, Modell / Typenbezeichnung, genehmigte internationale Transfers von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, tatsächlich transferierte konventionelle Waffen, Angaben über den/die ausführenden Staat(en), den/die einführenden Staat(en), den/die durchführenden und umladenden Staat(en) und die Endverwender.
- (4) Die Aufzeichnungen werden mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt.

Artikel 13

Berichterstattung

- (1) Jeder Vertragsstaat legt dem Sekretariat innerhalb des ersten Jahres, nachdem dieser Vertrag in Übereinstimmung mit Artikel 22 für ihn in Kraft getreten ist, einen Erstbericht über die zur Durchführung dieses Vertrags ergriffenen Maßnahmen vor; hierzu gehören innerstaatliche Gesetze, nationale Kontrolllisten und sonstige Vorschriften und Verwaltungsmaßnahmen. Jeder Vertragsstaat berichtet dem Sekretariat zum geeigneten Zeitpunkt über neue Maßnahmen, die zur Durchführung dieses Vertrags ergriffen wurden. Die Berichte werden durch das Sekretariat zur Verfügung gestellt und an die Vertragsstaaten verteilt.
- (2) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, den anderen Vertragsstaaten über das Sekretariat von Maßnahmen zu berichten, die sich als wirksam bei der Begegnung der Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die Gegenstand eines Transfers sind beziehungsweise waren, erwiesen haben.
- (3) Jeder Vertragsstaat legt dem Sekretariat jährlich bis zum 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr einen Bericht über genehmigte oder tatsächlich erfolgte Ausfuhren und Einfuhren von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 vor. Die Berichte werden durch das Sekretariat zur Verfügung gestellt und an die Vertragsstaaten verteilt. Der dem Sekretariat vorgelegte Bericht kann dieselben Informationen enthalten, die der Vertragsstaat im Rahmen einschlägiger Mechanismen der Vereinten Nationen, einschließlich des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen, vorgelegt hat. Die Berichte können sensible Geschäftsinformationen oder Informationen, die die nationale Sicherheit betreffen, ausklammern.

Artikel 14

Durchsetzung

Jeder Vertragsstaat ergreift geeignete Maßnahmen, um die innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften, durch die dieser Vertrag durchgeführt wird, durchzusetzen.

Artikel 15

Internationale Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsstaaten arbeiten in einer mit ihren jeweiligen Sicherheitsinteressen und innerstaatlichen Gesetzen vereinbaren Weise zusammen, um diesen Vertrag wirksam durchzuführen.

- (2) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, die internationale Zusammenarbeit zu erleichtern; dazu gehört der Austausch von Informationen über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse betreffend die Durchführung und Anwendung dieses Vertrags im Einklang mit ihren jeweiligen Sicherheitsinteressen und innerstaatlichen Gesetzen.
- (3) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, Konsultationen in Angelegenheiten gemeinsamen Interesses zu führen und, sofern angebracht, Informationen auszutauschen, um die Durchführung dieses Vertrags zu unterstützen.
- (4) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Gesetzen zusammenzuarbeiten, um zur innerstaatlichen Durchführung dieses Vertrags beizutragen, auch durch den Austausch von Informationen über unerlaubte Tätigkeiten und illegal Handelnde und zur Verhütung und Beseitigung der Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1.
- (5) Wenn dies unter den Vertragsstaaten vereinbart wurde und mit ihren innerstaatlichen Gesetzen vereinbar ist, leisten die Vertragsstaaten einander im größtmöglichen Umfang Hilfe bei den Ermittlungen, der Strafverfolgung und den Gerichtsverfahren in Bezug auf Verletzungen innerstaatlicher Maßnahmen, die aufgrund dieses Vertrags festgelegt worden sind.
- (6) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, innerstaatliche Maßnahmen zu ergreifen und zusammenzuarbeiten, um zu verhüten, dass der Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Gegenstand von korrupten Praktiken wird.
- (7) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, Erfahrungen und Informationen über die Erkenntnisse auszutauschen, die sie bezüglich aller Aspekte dieses Vertrags gewonnen haben.

Artikel 16

Internationale Unterstützung

- (1) Bei der Durchführung dieses Vertrags kann sich jeder Vertragsstaat um Unterstützung, einschließlich rechtlicher Unterstützung oder Hilfe bei der Gesetzgebung, Hilfe beim Aufbau institutioneller Kapazitäten sowie technischer, materieller oder finanzieller Hilfe, bemühen. Zu dieser Unterstützung kann Folgendes gehören: Lagerhaltung, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme, Mustergesetze und wirksame Durchführungsverfahren. Jeder Vertragsstaat, der dazu in der Lage ist, leistet diese Unterstützung auf Ersuchen.

- (2) Jeder Vertragsstaat kann unter anderem über die Vereinten Nationen, internationale, regionale, subregionale oder nationale Organisationen, nichtstaatliche Organisationen oder auf zweiseitiger Grundlage um Unterstützung ersuchen, diese anbieten oder erhalten.
- (3) Die Vertragsstaaten richten einen freiwilligen Treuhandfonds ein, der ersuchende Vertragsstaaten unterstützt, die internationale Unterstützung benötigen, um diesen Vertrag durchzuführen. Jeder Vertragsstaat wird ermutigt, Mittel zu diesem Fonds beizutragen.

Artikel 17

Konferenz der Vertragsstaaten

- (1) Eine Konferenz der Vertragsstaaten wird spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrags von dem nach Artikel 18 eingerichteten vorläufigen Sekretariat einberufen und danach zu den Terminen, welche die Konferenz der Vertragsstaaten beschließen kann.
- (2) Die Konferenz der Vertragsstaaten beschließt auf ihrer ersten Tagung durch Konsens ihre Geschäftsordnung.
- (3) Die Konferenz der Vertragsstaaten beschließt eine Finanzordnung für sich selbst sowie eine Finanzordnung zur Finanzierung aller gegebenenfalls von ihr einzurichtenden Nebenorgane und Finanzvorschriften für die Arbeit des Sekretariats. Auf jeder ordentlichen Tagung verabschiedet sie einen Haushalt für die Finanzperiode bis zur nächsten ordentlichen Tagung.
- (4) Die Konferenz der Vertragsstaaten
- überprüft die Durchführung dieses Vertrags, einschließlich der Entwicklungen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen;
 - prüft und beschließt Empfehlungen zur Durchführung und Wirkungsweise dieses Vertrags, insbesondere zur Förderung seiner weltweiten Geltung;
 - prüft Änderungen dieses Vertrags nach Artikel 20;
 - prüft Fragen, die sich aus der Auslegung dieses Vertrags ergeben;
 - prüft und entscheidet über die Aufgaben und den Haushalt des Sekretariats;
 - prüft die Einrichtung von Nebenorganen, die zur Verbesserung der Arbeitsweise dieses Vertrags gegebenenfalls notwendig sind;
 - nimmt alle sonstigen Aufgaben im Einklang mit diesem Vertrag wahr.

- (5) Außerordentliche Sitzungen der Konferenz der Vertragsstaaten finden statt, wenn es die Konferenz der Vertragsstaaten für notwendig erachtet oder wenn es ein Vertragsstaat schriftlich beantragt, sofern dieser Antrag von mindestens zwei Dritteln der Vertragsstaaten unterstützt wird.

Artikel 18

Sekretariat

- (1) Durch diesen Vertrag wird hiermit ein Sekretariat eingerichtet, das die Vertragsstaaten bei der wirksamen Durchführung dieses Vertrags unterstützt. Bis zur ersten Sitzung der Konferenz der Vertragsstaaten ist ein vorläufiges Sekretariat für die Verwaltungsaufgaben aufgrund dieses Vertrags zuständig.
- (2) Das Sekretariat wird in angemessener Weise mit Personal ausgestattet. Das Personal muss über das erforderliche Fachwissen verfügen, um sicherzustellen, dass das Sekretariat die in Absatz 3 beschriebenen Verpflichtungen wirksam wahrnehmen kann.
- (3) Das Sekretariat ist den Vertragsstaaten gegenüber verantwortlich. Das Sekretariat nimmt im Rahmen einer möglichst kleinen Struktur die folgenden Verpflichtungen wahr:
- es nimmt die durch diesen Vertrag vorgeschriebenen Berichte entgegen, stellt sie zur Verfügung und verteilt sie;
 - es führt die Liste der nationalen Kontaktstellen und stellt sie den Vertragsstaaten zur Verfügung;
 - es erleichtert die Zusammenführung von Angeboten für und Ersuchen um Unterstützung bei der Durchführung des Vertrags und fördert auf Ersuchen die internationale Zusammenarbeit;
 - es erleichtert die Arbeit der Konferenz der Vertragsstaaten; hierzu gehört, dass es Vorkehrungen für die Abhaltung der im Rahmen dieses Vertrags vorgesehenen Sitzungen trifft und die dafür erforderlichen Dienste bereitstellt;
 - es nimmt sonstige Aufgaben wahr, die von der Konferenz der Vertragsstaaten beschlossen werden.

Artikel 19

Beilegung von Streitigkeiten

- (1) Die Vertragsstaaten konsultieren einander und arbeiten, soweit Einvernehmen besteht, zusammen im Hinblick auf die Beilegung von etwa zwischen ihnen auftretenden Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags, einschließlich im Wege von Verhandlungen, der Vermittlung, des Vergleichs, der gerichtlichen Entscheidung oder durch andere friedliche Mittel.

- (2) Die Vertragsstaaten können einvernehmlich ein Schiedsverfahren einschlagen, um Streitigkeiten zwischen ihnen über Fragen der Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags beizulegen.

Artikel 20 Änderungen

- (1) Sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags kann jeder Vertragsstaat eine Änderung dieses Vertrags vorschlagen. Danach können Änderungsvorschläge von der Konferenz der Vertragsstaaten nur alle drei Jahre geprüft werden.
- (2) Jeder Vorschlag zur Änderung dieses Vertrags wird dem Sekretariat schriftlich vorgelegt; dieses leitet ihn mindestens 180 Tage vor der nächsten Sitzung der Konferenz der Vertragsstaaten, bei der nach Absatz 1 Änderungen geprüft werden können, an alle Vertragsstaaten weiter. Die Änderung wird auf der nächsten Konferenz der Vertragsstaaten, bei der nach Absatz 1 Änderungen geprüft werden können, geprüft, wenn spätestens 120 Tage nach Weiterleitung des Änderungsvorschlags durch das Sekretariat eine Mehrheit der Vertragsstaaten dem Sekretariat notifiziert hat, dass sie eine Prüfung des Vorschlags befürwortet.
- (3) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach Kräften, zu einem Konsens über jede Änderung zu kommen. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so wird als letztes Mittel die Änderung mit Dreiviertelmehrheit der auf der Sitzung der Konferenz der Vertragsstaaten anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen. Im Sinne dieses Artikels bedeutet „anwesende und abstimmende Vertragsstaaten“ die anwesenden Vertragsstaaten, die eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme abgeben. Der Verwahrer übermittelt allen Vertragsstaaten jede beschlossene Änderung.
- (4) Eine nach Absatz 3 beschlossene Änderung tritt für jeden Vertragsstaat, der seine Urkunde über die Annahme dieser Änderung hinterlegt hat, neunzig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Mehrheit der Staaten, die bei der Beschlussfassung über die Änderung Vertragsstaaten waren, ihre Annahmearkunden beim Verwahrer hinterlegt haben. Danach tritt sie für jeden weiteren Vertragsstaat neunzig Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Urkunde über die Annahme dieser Änderung in Kraft.

Artikel 21 Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt

- (1) Dieser Vertrag liegt für alle Staaten vom 3. Juni 2013 bis zu seinem Inkrafttreten am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch jeden Unterzeichnerstaat.
- (3) Nach seinem Inkrafttreten steht dieser Vertrag allen Staaten, die ihn nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen.
- (4) Die Ratifikations, Annahme, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

Artikel 22 Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt neunzig Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der fünfzigsten Ratifikations, Annahme- oder Genehmigungsurkunde beim Verwahrer in Kraft.
- (2) Für jeden Staat, der seine Ratifikations, Annahme, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags hinterlegt, tritt dieser Vertrag neunzig Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 23 Vorläufige Anwendung

Jeder Staat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Hinterlegung seiner Ratifikations, Annahme, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, dass er die Artikel 6 und 7 bis zum Inkrafttreten dieses Vertrags für ihn vorläufig anwenden wird.

Artikel 24 Geltungsdauer und Rücktritt

- (1) Die Geltungsdauer dieses Vertrags ist unbegrenzt.
- (2) Jeder Vertragsstaat hat in Ausübung seiner staatlichen Souveränität das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten. Diesen Rücktritt notifiziert er dem Verwahrer, der ihn allen anderen Vertragsstaaten notifiziert. Die Rücktrittsnotifikation kann eine Darlegung der Gründe für seinen Rücktritt enthalten. Die Rücktrittsanzeige wird neunzig Tage nach Eingang der Rücktrittsnotifikation

beim Verwahrer wirksam, es sei denn, die Rücktrittsnotifikation sieht ein späteres Datum vor.

- (3) Der Rücktritt entbindet einen Staat nicht von den Verpflichtungen, einschließlich etwaiger finanzieller Verpflichtungen, die ihm als Vertragsstaat dieses Vertrags erwachsen sind.

Artikel 25

Vorbehalte

- (1) Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts kann jeder Staat Vorbehalte anbringen, es sei denn, diese sind mit Ziel und Zweck dieses Vertrags unvereinbar.
- (2) Jeder Vertragsstaat kann seinen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete diesbezügliche Notifikation zurücknehmen.

Artikel 26

Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

- (1) Die Durchführung dieses Vertrags lässt die Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus bestehenden oder zukünftigen völkerrechtlichen Übereinkünften, deren Vertragsparteien sie sind, unberührt, sofern diese Verpflichtungen mit diesem Vertrag vereinbar sind.
- (2) Dieser Vertrag darf nicht als Begründung dafür herangezogen werden, zwischen Vertragsstaaten dieses Vertrags geschlossene Übereinkünfte über Verteidigungszusammenarbeit aufzulösen

Artikel 27

Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist der Verwahrer dieses Vertrags.

Artikel 28

Verbindliche Wortlaute

Die Urschrift dieses Vertrags, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Geschehen zu New York am 02. April 2013.

Anlage 4

Auszug aus der Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung (konsolidierte Fassung)⁵⁴

Anwendung der Ausfuhrliste Teil I A (Stand: 24.12.2016)

A Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial

0001 Handfeuerwaffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör, geeignet hierfür, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

Anmerkung: Nummer 0001 erfasst nicht:

- a) Waffen, besonders konstruiert für Übungsmunition, die keine Projektile verschießen können,
- b) Waffen, besonders konstruiert, um gefesselte Wurfgeschosse, die keine Sprengladung und keine Nachrichtenverbindung besitzen, über eine Entfernung von kleiner/gleich 500 m abzuschießen,
- c) Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen, die keine Vollautomaten sind,
- d) „deaktivierte Feuerwaffen“.

a) Lang- und Kurzwaffen mit gezogenem Lauf, einschließlich kombinierte Waffen, Maschinengewehre, Maschinenpistolen und Salvengewehre;

Anmerkung: Unternummer 0001a erfasst nicht folgende Waffen:

- a) Gewehre und kombinierte Waffen, die vor 1938 hergestellt wurden,
- b) Reproduktionen von Gewehren und kombinierten Waffen, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,
- c) Kurzwaffen, Salvengewehre und Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Reproduktionen,
- d) Lang- oder Kurzwaffen, besonders konstruiert, um ein inertes Geschoss mit Druckluft oder Kohlendioxid (CO₂) zu verschießen.

b) Waffen mit glattem Lauf wie folgt:

1. Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert für militärische Zwecke,
2. andere Waffen mit glattem Lauf wie folgt:
 - a) Vollautomaten,
 - b) Halbautomaten oder Repetierer;

Anmerkung: Unternummer 0001b2 erfasst nicht Waffen, die besonders konstruiert sind, um ein inertes Geschoss mit Druckluft oder Kohlendioxid (CO₂) zu verschießen.

Anmerkung: Unternummer 0001b erfasst nicht folgende Waffen:

- a) Waffen mit glattem Lauf, die vor 1938 hergestellt wurden,
- b) Reproduktionen von Waffen mit glattem Lauf, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,
- c) Waffen mit glattem Lauf für Jagd- oder Sportzwecke, die vor dem Nachladen nicht mehr als drei Schüsse abgeben können,
- d) Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert oder geändert für einen der folgenden Zwecke:
 1. Schlachtung von Haustieren,
 2. Betäubung von Tieren,
 3. Seismische Tests,
 4. Abfeuern von industriellen Projektilen oder
 5. Entschärfung von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV).

Ergänzende Anmerkung: Für Disruptor siehe auch Nummer 0004 und Nummer 1A006 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

c) Waffen, die hülsenlose Munition verwenden;

d) Wechselmagazine, Schalldämpfer, spezielle Rohrwaffen-Lafetten, Mündungsfuehdämpfer und Mündungsbremsen für die von Unternummern 0001a, 0001b und 0001c erfassten Waffen und besonders für militärische Zwecke konstruierte Waffenzielgeräte.

Anmerkung: Die Unternummer 0001d erfasst nicht Zielfernrohre ohne elektronische Bildverarbeitung mit bis zu neunfacher Vergrößerung, vorausgesetzt, sie sind nicht besonders konstruiert für militärische Zwecke.

0002 Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber von 20 mm oder größer, andere Bewaffnung oder Waffen mit einem Kaliber größer als 12,7 mm, Werfer und Zubehör wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

⁵⁴ Stand: Neufassung auf Basis der 4.AWV-ÄndVO, geändert durch die 6. und 7. AWV-ÄndVO.

- a) Geschütze, Haubitzen, Kanonen, Mörser, Panzerabwehrwaffen, sonstige Feuerwaffen, Einrichtungen zum Abfeuern von Geschossen und Raketen, militärische Flammenwerfer, Gewehre, rückstoßfreie Waffen, Waffen mit glattem Lauf und Tarnvorrichtungen (signature reduction devices) hierfür;

Anmerkung 1: Unternummer 0002a schließt Injektoren, Messgeräte, Speichertanks und besonders konstruierte Bestandteile für den Einsatz von flüssigen Treibladungen für einen der von Unternummer 0002a erfassten Ausrüstungsgegenstände ein.

Anmerkung 2: Unternummer 0002a erfasst nicht folgende Waffen:

- a) Gewehre, Waffen mit glattem Lauf und kombinierte Waffen, die vor 1938 hergestellt wurden,
- b) Reproduktionen von Gewehren, Waffen mit glattem Lauf und kombinierte Waffen, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,
- c) Geschütze, Haubitzen, Kanonen und Mörser, die vor 1890 hergestellt wurden,
- d) Waffen mit glattem Lauf für Jagd- oder Sportzwecke, die vor dem Nachladen nicht mehr als drei Schüsse abgeben können,
- e) Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert oder geändert für einen der folgenden Zwecke:
 1. Schlachtung von Haustieren,
 2. Betäubung von Tieren,
 3. Seismische Tests,
 4. Abfeuern von industriellen Projektilen, oder
 5. Entschärfung von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV),

Ergänzende Anmerkung: Für Disruptor siehe auch Nummer 0004 und Nummer 1A006 des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

- f) Handgehaltene Abschussgeräte, besonders konstruiert, um gefesselte Wurfgeschosse, die keine Sprengladung und keine Nachrichtenverbindung besitzen, über eine Entfernung von kleiner/gleich 500 m abzuschießen.
- b) Nebel- und Gaswerfer, pyrotechnische Werfer oder Generatoren, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke;

Anmerkung: Unternummer 0002b erfasst nicht Signalpistolen.

- c) Waffenzielgeräte, und Halterungen für Waffenzielgeräte mit allen folgenden Eigenschaften:

1. besonders konstruiert für militärische Zwecke und
 2. besonders konstruiert für die von Unternummer 0002a erfassten Waffen;
- d) Lafetten und Wechselmagazine, besonders konstruiert für die von Unternummer 0002a erfassten Waffen.

0003 Munition und Zünderstellvorrichtungen wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Munition für die von Nummer 0001, 0002 oder 0012 erfassten Waffen;
- b) Zünderstellvorrichtungen, besonders konstruiert für die von Unternummer 0003a erfasste Munition.

Anmerkung 1: Besonders konstruierte Bestandteile in Nummer 0003 schließen ein:

- a) Metall- oder Kunststoffbestandteile, z. B. Ambosse in Zündhütchen, Geschossmäntel, Patronengurtglieder, Führungsringe und andere Munitionsbestandteile aus Metall,
- b) Sicherungseinrichtungen, Zünder, Sensoren und Anzündvorrichtungen,
- c) Stromquellen für die einmalige Abgabe einer hohen Leistung,
- d) Treibladungen, Treibladungspulver und abbrennbare Hülsen für Treibladungen,
- e) Submunition einschließlich Bomblets, Minelets und endphasengelenkter Geschosse.

Anmerkung 2: Unternummer 0003a erfasst nicht:

- a) Munition ohne Geschoss (Manövermunition),
- b) Exerziermunition mit gelochter Pulverkammer,
- c) andere Munition ohne Geschoss oder Munitionsattrappen, die keine für Gefechtsmunition konstruierten Bestandteile enthalten, oder
- d) Bestandteile, besonders konstruiert für die unter Buchstaben a, b und c dieser Anmerkung angeführte Munition ohne Geschoss oder Munitionsattrappen.

Anmerkung 3: Unternummer 0003a erfasst nicht Patronen, besonders konstruiert für einen der folgenden Zwecke:

- a) Signalmunition,
- b) Vogelschreck-Munition (bird scaring) oder
- c) Munition zum Anzünden von Gasfackeln an Ölquellen.

Anmerkung 4: Unternummer 0003a erfasst nicht Randfeuer-Hülsenpatronen des Kalibers .22.

0004 Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper, andere Sprengkörper und Sprengladungen sowie zugehörige Ausrüstung und Zubehör wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

Ergänzende Anmerkung 1: Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011.

Ergänzende Anmerkung 2: Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (Aircraft Missile Protection Systems AMPS) siehe Unternummer 0004c.

a) Bomben, Torpedos, Granaten, Rauch- und Nebelbüchsen, Raketen, Minen, Flugkörper, Wasserbomben, Sprengkörper-Ladungen, Sprengkörper-Vorrichtungen und Sprengkörper-Zubehör, „pyrotechnische“ Munition, Patronen und Simulatoren (d. h. Ausrüstung, welche die Eigenschaften einer der von Unternummer 0004a erfassten Waren simuliert), besonders konstruiert für militärische Zwecke;

Anmerkung: Unternummer 0004a schließt ein:

- a) Rauch- und Nebelgranaten, Feuerbomben, Brandbomben und Sprengkörper,
- b) Antriebsdüsen von Flugkörpern und Bugspitzen von Wiedereintrittskörpern.

b) Ausrüstung mit allen folgenden Eigenschaften:

1. besonders konstruiert für militärische Zwecke und
2. besonders konstruiert für ‚Tätigkeiten‘ im Zusammenhang mit
 - a) von Unternummer 0004a erfasste Waren oder
 - b) unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV);

Technische Anmerkung: Im Sinne von Unternummer 0004b2 bezeichnet der Begriff ‚Tätigkeiten‘ das Handhaben, Abfeuern, Legen, Überwachen, Ausstoßen, Zünden, Scharfmachen, Stromversorgen bei einmaliger Abgabe einer hohen Leistung, Täuschen, Stören, Räumen, Orten, Zerstören oder Beseitigen.

Anmerkung 1: Unternummer 0004b schließt ein:

- a) fahrbare Gasverflüssigungsanlagen mit einer Produktionskapazität von mindestens 1 t Flüssiggas pro Tag,
- b) schwimmfähige elektrisch leitende Kabel zum Räumen magnetischer Minen.

Anmerkung 2: Unternummer 0004b erfasst nicht tragbare Geräte, die durch ihre Konstruktion ausschließlich auf die Ortung von metallischen Gegenständen begrenzt und zur Unterscheidung zwischen Minen und anderen metallischen Gegenständen ungeeignet sind.

c) Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (Aircraft Missile Protection Systems - AMPS).

Anmerkung: Unternummer 0004c erfasst nicht Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge mit allen folgenden Merkmalen:

- a) mit folgenden Flugkörperwarnsensoren:
 1. passive Sensoren mit einer Spitzenempfindlichkeit zwischen 100 400 nm oder
 2. aktive Flugkörperwarnsensoren mit gepulstem Doppler-Radar;
- b) Auswurfssysteme für Täuschkörper;
- c) Täuschkörper, die sowohl eine sichtbare Signatur als auch eine infrarote Signatur aussenden, um Boden-Luft-Flugkörper auf sich zu lenken, und
- d) eingebaut in ein „zivilen Luftfahrzeug“ und mit allen folgenden Eigenschaften:
 1. das Flugkörperabwehrsystem für Luftfahrzeuge ist ausschließlich in dem bestimmten „zivilen Luftfahrzeug“ funktionsfähig, in das es selbst eingebaut ist und für das eines der folgenden Dokumente ausgestellt wurde:
 - a) eine von den Zivilluftfahrtbehörden eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten des Wassenaar-Arrangements ausgestellte zivile Musterzulassung oder
 - b) ein gleichwertiges, von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) anerkanntes Dokument;
 2. das Flugkörperabwehrsystem für Luftfahrzeuge beinhaltet einen Schutz, um unbefugten Zugang zur „Software“ zu verhindern, und
 3. das Flugkörperabwehrsystem für Luftfahrzeuge beinhaltet einen aktiven Mechanismus, der das System in einen funktionsunfähigen Zustand bringt, sobald es aus dem „zivilen Luftfahrzeug“ entfernt wird, in das es eingebaut war.

0005 Feuerleiteinrichtungen, zugehörige Überwachungs- und Alarmanlagen, zugehörige Überwachungs- und Alarmanlagen sowie verwandte Systeme, Prüf- oder Justierausrüstung und Ausrüstung für Gegenmaßnahmen wie folgt, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

a) Waffenzielgeräte, die nicht von Unternummer 0001d oder 0002c erfasst werden, Bombenzielrechner, Rohrwaffenrichtgeräte und Waffensteuersysteme;

- b) Zielerfassungs-, Zielzuordnungs-, Zielentfernungsmess-, Zielüberwachungs- oder Zielverfolgungssysteme, Ortungs-, Datenverknüpfungs (data fusion)-, Erkennungs- oder Identifizierungs-Vorrichtungen und Ausrüstung zur Sensorintegration (sensor integration equipment);
- c) Ausrüstung für Gegenmaßnahmen gegen die von Unternummer 0005a oder 0005b erfasste Ausrüstung;

Anmerkung: Ausrüstung für Gegenmaßnahmen im Sinne der Unternummer 0005c schließt Detektionsausrüstung ein.

- d) Prüf- oder Justierausrüstung, besonders konstruiert für die Instandsetzung oder Wartung der von Unternummer 0005a, 0005b oder 0005c erfassten Ausrüstung.

0006 Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür wie folgt:

Ergänzende Anmerkung: Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011.

- a) Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke;

Technische Anmerkung: Landfahrzeuge im Sinne der Unternummer 0006a schließen auch Anhänger ein.

- b) Andere Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür wie folgt:
 1. Fahrzeuge, die nicht von Unternummer 0006a erfasst werden, mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Fahrzeuge, die mit metallischen oder nicht-metallischen Werkstoffen oder Bestandteilen hergestellt oder ausgerüstet wurden, um einen ballistischen Schutz der Widerstandsklasse FB6/BR6 nach DIN EN 1522 bzw. DIN EN 1063 oder besser zu bewirken;
 - b) Allradantrieb;
 - c) zulässiges Gesamtgewicht mehr als 4500 kg; und
 - d) Geländegängigkeit.
 2. Bestandteile mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) besonders konstruiert für von Unternummer 0006b1 erfasste Fahrzeuge und
 - b) einen ballistischen Schutz der Widerstandsklasse FB6/BR6 nach DIN EN 1522 bzw. DIN EN 1063 oder besser bewirken.

Anmerkung 1: Unternummer 0006a schließt ein:

- a) Panzer und andere militärische bewaffnete Fahrzeuge und militärische Fahrzeuge, ausgestattet mit Lafetten oder Ausrüstung zum Minenlegen oder zum Starten der von Nummer 0004 erfassten Waffen,
- b) gepanzerte Fahrzeuge,
- c) amphibische und tiefwatfähige Fahrzeuge,
- d) Bergungsfahrzeuge und Fahrzeuge zum Befördern und Schleppen von Munition oder Waffensystemen und zugehörige Ladesysteme.

Anmerkung 2: Die Änderung eines Landfahrzeuges für militärische Zwecke, erfasst von Unternummer 0006a, bedeutet eine bauliche, elektrische oder mechanische Änderung, die ein oder mehrere besonders konstruierte militärische Bestandteile betrifft. Solche Bestandteile schließen ein:

- a) Luftreifendecken in beschussfester Spezialbauart,
- b) Panzerschutz von wichtigen Teilen (z. B. Kraftstofftanks oder Fahrzeugkabinen),
- c) besondere Verstärkungen oder Lafetten für die Aufnahme von Waffen,
- d) Tarnbeleuchtung,
- e) Mehrfarben-Tarnlackierung des Fahrzeuges.

Anmerkung 3: Nummer 0006 erfasst nicht die folgenden Fahrzeuge mit Schutzpanzerung:

- a) zivile Sonderschutzlimousinen,
- b) Werttransporter,
- c) zivile Geländewagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 4.500 kg,
- d) Sport Utility Vehicles (SUV) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 4.500 kg.

Anmerkung 4: Nummer 0006 erfasst nicht Fahrzeuge mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) vor 1946 hergestellt,
- b) nicht ausgerüstet mit Gütern, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil IA) erfasst sind und nach 1945 hergestellt wurden, mit Ausnahme von Reproduktionen von Originalbauteilen oder Originalzubehör des Fahrzeugs, und
- c) nicht ausgerüstet mit unter den Nummern 0001, 0002 oder 0004 erfassten Waffen, es sei denn, die Waffen sind unbrauchbar und nicht in der Lage, ein Projektil abzufeuern.

Anmerkung 5: Nummer 0006 erfasst nicht die folgenden militärischen Bestandteile:

- a) Gewehr- bzw. Waffenhalterungen,
- b) Tarnnetzhalterungen,
- c) NATO-Kupplungen,
- d) Dachluken, rund mit schwenk- oder klappbarem Deckel.

Ergänzende Anmerkung: Siehe auch Unternummer 0013a und Teil I B, Nummer 9A991.

0007 Chemische oder biologische Agenzien, „Reizstoffe“, radioaktive Stoffe, zugehörige Ausrüstung, Bestandteile und Materialien wie folgt:

a) Biologische Agenzien oder radioaktive Stoffe „für den Kriegsgebrauch“ (zur Außergefachtsetzung von Menschen oder Tieren, zur Funktionsbeeinträchtigung von Geräten oder zur Vernichtung von Ernten oder der Umwelt);

b) Chemische Kampfstoffe einschließlich:

1. Nervenkampfstoffe:

a) Alkyl(R_1)phosphonsäure-alkyl(R_2)ester-fluoride (R_1 = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) (R_2 = Alkyl- oder Cycloalkyl, C_n = C_1 bis C_{10}), wie:

Sarin (GB): Methylphosphonsäureisopropylesterfluorid (CAS-Nr. 107-44-8) und Soman (GD): Methylphosphonsäurepinakolyesterfluorid (CAS-Nr. 96-64-0),

b) Phosphorsäure-dialkyl(R_1, R_2)amid-cyanid-alkyl (R_3)ester (R_1, R_2 = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) (R_3 = Alkyl- oder Cycloalkyl-, C_n = C_1 bis C_{10}), wie:

Tabun (GA): Phosphorsäuredimethylamid-cyanid-ethylester (CAS-Nr. 77-81-6),

c) Alkyl(R_1)thiolphosphonsäure-S-(2-dialkyl (R_3, R_4) aminoethyl)-alkyl(R_2) ester (R_2 = H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, C_n = C_1 bis C_{10}) (R_1, R_3, R_4 = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) oder entsprechend alkylierte bzw. protonierte Salze, wie:

VX: Methylthiolphosphonsäure-S-(2-diisopropylaminoethyl)-ethylester (CAS-Nr. 50782-69-9);

2. Hautkampfstoffe:

a) Schwefelloste, wie:

1. 2-Chlorethylchlormethylsulfid (CAS-Nr. 2625-76-5),
2. Bis(2-chlorethyl)-sulfid (CAS-Nr. 505-60-2),
3. Bis(2-chlorethylthio)-methan (CAS-Nr. 63869-13-6),
4. 1,2-Bis(2-chlorethylthio)-ethan (CAS-Nr. 3563-36-8),
5. 1,3-Bis(2-chlorethylthio)-n-propan (CAS-Nr. 63905-10-2),
6. 1,4-Bis(2-chlorethylthio)-n-butan,
7. 1,5-Bis(2-chlorethylthio)-n-pentan,
8. Bis-(2-chlorethylthiomethyl)-ether,
9. Bis-(2-chlorethylthioethyl)-ether (CAS-Nr. 63918-89-8),

b) Lewisite, wie:

1. 2-Chlorvinylchlorarsin (CAS-Nr. 541-25-3),
2. Bis(2-chlorvinyl)-chlorarsin (CAS-Nr. 40334-69-8),
3. Tris(2-chlorvinyl)-arsin (CAS-Nr. 40334-70-1),

c) Stickstofflose, wie:

1. HN1: N-Ethyl-bis(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 538-07-8),
2. HN2: N-Methyl-bis(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 51-75-2),
3. HN3: Tris-(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 555-77-1),

3. Psychokampfstoffe, wie:

a) BZ: 3-Chinuclidinylbenzilat (CAS-Nr. 6581-06-2),

4. Entlaubungsmittel, wie:

- a) Butyl-(2-Chlor-4-Fluor-phenoxy)-acetat (LNF),
- b) 2,4,5-trichlorphenoxyessigsäure (CAS-Nr. 93-76-5) gemischt mit 2,4-dichlor-phenoxyessigsäure (CAS-Nr. 94-75-7) (Agent Orange (CAS-Nr. 39277-47-9));

c) Komponenten für Binärkampfstoffe und Schlüsselvorprodukte wie folgt:

1. Alkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)phosphonsäuredifluoride wie:
DF: Methyl-phosphonsäuredifluorid (CAS-Nr. 676-99-3),
2. Alkyl(R_1)phosphonigsäure-O-2-dialkyl(R_3, R_4) aminoethyl-alkyl(R_2)ester (R_1, R_3, R_4 = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl-, Isopropyl-) (R_2 = H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, C_n = C_1 bis C_{10}) und entsprechend alkylierte oder protonierte Salze wie:
QL: Methylphosphonigsäure-O-(2-diisopropylamino-ethyl)-ethylester (CAS-Nr. 57856-11-8),
3. Chlorsarin: Methylphosphonsäure-isopropylester-chlorid (CAS-Nr. 1445-76-7),
4. Chlorsoman: Methylphosphonsäure-pinakolyester-chlorid (CAS-Nr. 7040-57-5);

d) „Reizstoffe“, chemisch wirksame Komponenten und Kombinationen davon einschließlich:

1. α -Bromphenylacetonitril, (Brombenzylcyanid) (CA) (CAS-Nr. 5798-79-8);
2. [(2-Chlorphenyl)methylen]propandinitril, (o-Chlorbenzyliden-malonsäuredinitril) (CS) (CAS-Nr. 2698-41-1);
3. 2-Chlor-1-phenylethanon, Phenylacetylchlorid (ω -Chloracetophenon) (CN) (CAS-Nr. 532-27-4);
4. Dibenz-(b,f)-1,4-oxazepin (CR) (CAS-Nr. 257-07-8);
5. 10-Chlor-5,10-dihydrophenarsazin, (Phenarsazinchlorid) (Adamsit), (DM) (CAS-Nr. 578-94-9);

6. N-Nonanoylmorpholin (MPA) (CAS-Nr. 5299-64-9);

Anmerkung: Unternummer 0007d erfasst nicht chemisch wirksame Komponenten und Kombinationen davon, gekennzeichnet und abgepackt für die Herstellung von Nahrungsmitteln oder für medizinische Zwecke.

- e) Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, konstruiert oder geändert zum Ausbringen einer der folgenden Materialien oder Agenzien oder eines der folgenden Stoffe und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
1. Materialien oder Agenzien, die von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfasst werden, oder
 2. chemische Kampfstoffe, gebildet aus Komponenten für Binärkampfstoffe oder Schlüsselprodukten, die von Unternummer 0007c erfasst werden;
- f) Schutz- und Dekontaminationsausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, Bestandteile, und besonders formulierte Mischungen von Chemikalien, wie folgt:
1. Ausrüstung, konstruiert oder geändert zur Abwehr der von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
 2. Ausrüstung, konstruiert oder geändert zur Dekontamination von Objekten oder Gelände, kontaminiert mit von Unternummer 0007a oder 0007b erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
 3. Mischungen von Chemikalien, besonders entwickelt oder formuliert zur Dekontamination von Objekten oder Gelände, kontaminiert mit von Unternummer 0007a oder 0007b erfassten Materialien;

Anmerkung: Unternummer 0007f1 schließt ein:

- a) Luftreinigungsanlagen, besonders konstruiert oder hergerichtet zum Filtern von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen;
- b) Schutzkleidung.

Ergänzende Anmerkung: Zivilschutzmasken, Schutzausrüstung und Dekontaminationsausrüstung siehe Nummer 1A004 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

- g) Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, konstruiert oder geändert zur Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

Anmerkung: Unternummer 0007g erfasst nicht Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch.

- h) „Biopolymere“, besonders entwickelt oder aufgebaut für die Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007b erfassten chemischen Kampfstoffe und spezifische Zellkulturen zu ihrer Herstellung;
- i) „Biokatalysatoren“ für die Dekontamination und den Abbau chemischer Kampfstoffe und biologische Systeme hierfür, wie folgt:
1. „Biokatalysatoren“, besonders entwickelt für die Dekontamination und den Abbau der von Unternummer 0007b erfassten chemischen Kampfstoffe und erzeugt durch gezielte Laborauslese oder genetische Manipulation biologischer Systeme,
 2. biologische Systeme die eine spezifische genetische Information zur Herstellung der von Unternummer 0007i1 erfassten „Biokatalysatoren“ enthalten, wie folgt:
 - a) „Expressions-Vektoren“,
 - b) Viren,
 - c) Zellkulturen.

Anmerkung 1: Unternummern 0007b und 0007d erfassen nicht:

- a) Chlorcyan (CAS-Nr. 506-77-4),
- b) Cyanwasserstoffsäure (CAS-Nr. 74-90-8),
- c) Chlor (CAS-Nr. 7782-50-5),
- d) Carbonylchlorid (Phosgen) (CAS-Nr. 75-44-5),
- e) Perchlorameisensäuremethylester (Diphosgen) (CAS-Nr. 503-38-8),
- f) nicht belegt,
- g) Xylylbromide, ortho: (CAS-Nr. 89-92-9), meta: (CAS-Nr. 620-13-3), para: (CAS-Nr. 104-81-4),
- h) Benzylbromid (CAS-Nr. 100-39-0),
- i) Benzyljodid (CAS-Nr. 620-05-3),
- j) Bromaceton (CAS-Nr. 598-31-2),
- k) Bromcyan (CAS-Nr. 506-68-3),
- l) Brommethylethylketon (CAS-Nr. 816-40-0),
- m) Chloraceton (CAS-Nr. 78-95-5),
- n) Jodessigsäureethylester (CAS-Nr. 623-48-3),
- o) Jodaceton (CAS-Nr. 3019-04-3),
- p) Chlorpikrin (CAS-Nr. 76-06-2).

Anmerkung 2: Unternummern 0007h und 0007i2 erfassen nur spezifische Zellkulturen und biologische Systeme. Zellkulturen und biologische Systeme für zivile Zwecke, z. B. für Landwirtschaft, Pharmazie, Medizin, Tierheilkunde, Umwelt, Abfallwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie, werden nicht erfasst.

Anmerkung 3: Nummer 0007 erfasst nicht „Reizstoffe“, einzeln abgepackt für persönliche Selbstverteidigungszwecke.

Anmerkung 4: Siehe auch Nummer 1A004 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Anmerkung 5: Ausgangsstoffe für die Herstellung toxischer Wirkstoffe siehe Nummer 1C350 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Anmerkung 6: Zugehörige biologische Wirkstoffe siehe Nummern 1C351 bis 1C354 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung. Die dort genannten biologischen Wirkstoffe werden nur dann von Unternummer 0007a erfasst, wenn sie dem Begriff „für den Kriegsgebrauch“ entsprechen. Soweit sie Kriegswaffeneigenschaften besitzen, ist ihre Ausfuhr nach § 17 oder 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen verboten.

0008 „Energetische Materialien“ und zugehörige Stoffe wie folgt:

Ergänzende Anmerkung 1: Siehe auch Nummer 1C011 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Ergänzende Anmerkung 2: Ladungen und Vorrichtungen siehe Nummer 0004 und Nummer 1A008 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Technische Anmerkungen:

1. Mischung im Sinne von Nummer 0008 bedeutet eine Zusammensetzung aus zwei oder mehreren Substanzen, von denen mindestens eine in den Unternummern der Nummer 0008 genannt sein muss.
2. Jede Substanz, die von einer Unternummer der Nummer 0008 erfasst wird, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für einen anderen als den in der Überschrift zu dieser Unternummer genannten Zweck verwendet wird (z. B. wird TAGN überwiegend als „Explosivstoff“ eingesetzt, kann aber auch als Brennstoff oder Oxidationsmittel verwendet werden).

3. Partikelgröße im Sinne von Nummer 0008 bedeutet der mittlere Partikeldurchmesser bezogen auf Gewicht oder Volumen. Bei Probenahmen und Bestimmung der Partikelgröße werden internationale oder vergleichbare nationale Standards angewandt.

- a) „Explosivstoffe“ wie folgt und Mischungen daraus:
1. ADNBF (7-Amino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CAS-Nr. 97096-78-1), Aminodinitrobenzofuroxan),
 2. BNCP (Cis-bis (5-nitrotetrazolato) tetraminkobalt(III)perchlorat) (CAS-Nr. 117412 28 9),
 3. CL-14 (5,7-Diamino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CAS-Nr. 117907 74-1) oder Diaminodinitrobenzofuroxan),
 4. CL-20 (HNIW oder Hexanitrohexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 135285-90-4), Chlathrate von CL-20 (siehe auch Unternummern 0008g3 und g4 für dessen „Vorprodukte“),
 5. CP (2-(5-Cyanotetrazolato) pentaminkobalt(III)perchlorat) (CAS-Nr. 70247-32-4),
 6. DADE (1,1-Diamino-2,2-dinitroethylen, FOX 7) (CAS-Nr. 145250-81-3),
 7. DATB (Diaminotrinitrobenzol) (CAS-Nr. 1630-08-6),
 8. DDFP (1,4-Dinitrodifurazanopiperazin),
 9. DDPO (2,6-Diamino-3,5-dinitropyrazin-1-oxid, PZO) (CAS-Nr. 194486-77-6),
 10. DIPAM (Diaminohexanitrodiphenyl) (CAS-Nr. 17215-44-0),
 11. DNGU (DINGU oder Dinitroglucoluril) (CAS-Nr. 55510-04-8),
 12. Furazane wie folgt:
 - a) DAAOF (DAAF, DAAFox oder Diaminoazoxyfurazan),
 - b) DAAzF (Diaminoazofurazan) (CAS-Nr. 78644-90-3),
 13. HMX und HMX-Derivate (siehe auch Unternummer 0008g5 für deren „Vorprodukte“) wie folgt:
 - a) HMX (Cyclotetramethyltetranitramin oder Oktogen) (CAS-Nr. 2691-41-0),
 - b) Difluorammin-Analoga des HMX,
 - c) K-55 (2,4,6,8-Tetranitro-2,4,6,8-tetraaza-bicyclo-3,3,0-octanon-3 (CAS-Nr. 130256-72-3), Tetranitrosemiglycouril oder keto-bicyclisches HMX),
 14. HNAD (Hexanitroadamantan) (CAS-Nr. 143850-71-9),
 15. HNS (Hexanitrostilben) (CAS-Nr. 20062-22-0),
 16. Imidazole wie folgt:
 - a) BNNII (Octahydro-2,5-bis(nitroimino)imidazo-4,5-dimidazol),
 - b) DNI (2,4-Dinitroimidazol) (CAS-Nr. 5213-49-0),

- c) FDIA (1-Fluoro-2,4-dinitroimidazol),
d) NTDNIA (N-(2-nitrodiazolo)-2,4-dinitroimidazol),
e) PTIA (1-Picryl-2,4,5-trinitroimidazol),
17. NTNMH (1-(2-Nitrotriazolo)-2-dinitromethylenhydrazin),
18. NTO (ONTA oder 3-Nitro-1,2,4-triazol-5-on) (CAS-Nr. 932-64-9),
19. Polynitrocubane mit mehr als vier Nitrogruppen,
20. PYX (Picrylamminodinitropyridin) (CAS-Nr. 38082-89-2),
21. RDX und RDX-Derivate wie folgt:
a) RDX (Hexogen, Cyclotrimethylentrinitramin) (CAS-Nr. 121-82-4),
b) Keto-RDX (2,4,6-Trinitro-2,4,6-triaza-cyclohexanon oder K-6) (CAS-Nr. 115029-35-1),
22. TAGN (Triaminoguanidinnitrat) (CAS-Nr. 4000-16-2),
23. TATB (Triaminotrinitrobenzol) (CAS-Nr. 3058-38-6) (siehe auch Unternummer 0008g7 für dessen „Vorprodukte“),
24. TEDDZ (3,3,7,7-Tetra-bis(difluoramin) octahydro-1,5-dinitro-1,5-diazocin),
25. Tetrazole wie folgt:
a) NTAT (Nitrotriazol-aminotetrazol),
b) NTNT (1-N-(2-nitrotriazolo)-4-nitrotetrazol),
26. Tetryl (Trinitrophenylmethylnitramin) (CAS-Nr. 479-45-8),
27. TNAD (1,4,5,8-Tetranitro-1,4,5,8-tetraazadecalin) (CAS-Nr. 135877-16-6) (siehe auch Unternummer 0008g6 für dessen „Vorprodukte“),
28. TNAZ (1,1,3-Trinitroazetid) (CAS-Nr. 97645-24-4) (siehe auch Unternummer 0008g2 für dessen „Vorprodukte“),
29. TNGU (Tetranitroglycoluril oder SORGUYL) (CAS-Nr. 55510-03-7),
30. TNP (1,4,5,8-Tetranitro-pyridazino-4,5-d-pyridazin) (CAS-Nr. 229176-04-9),
31. Triazine wie folgt:
a) DNAM (2-Oxy-4,6-dinitroamino-s-triazin) (CAS-Nr. 19899-80-0),
b) NNHT (2-Nitroimino-5-nitro-hexahydro-1,3,5-triazin) (CAS-Nr. 130400-13-4),
32. Triazole wie folgt:
a) 5-Azido-2-nitrotriazol,
b) ADHTDN (4-Amino-3,5-dihydrazino-1,2,4-triazol-dinitramid) (CAS-Nr. 1614-08-0),
c) ADNT (1-Amino-3,5-dinitro-1,2,4-triazol),
d) BDNTA ((Bis-dinitrotriazol)-amin),
e) DBT (3,3'-Dinitro-5,5-bis-1,2,4-triazol) (CAS-Nr. 30003-46-4),
f) DNBT (Dinitrobistriazol) (CAS-Nr. 70890-46-9),
g) nicht belegt,
h) NTDNT (1-N-(2-nitrotriazolo)-3,5-dinitrotriazol),
i) PDNT (1-Picryl-3,5-dinitrotriazol),
j) TACOT (Tetranitrobenzotriazolobenzotriazol) (CAS-Nr. 25243-36-1),
33. andere als die von Unternummer 0008a erfassten „Explosivstoffe“ und mit einer der folgenden Eigenschaften:
a) Detonationsgeschwindigkeit größer als 8 700 m/s bei maximaler Dichte, oder
b) Detonationsdruck größer als 34 GPa (340 kbar),
34. nicht belegt,
35. DNAN (2,4-Dinitroanisol) (CAS-Nr. 119-27-7);
36. TEX (4,10-Dinitro-2,6,8,12-Tetraoxa-4,10-Diazaisowurtzitan),
37. GUDN (Guanylarnstoff-Dinitramid) FOX-12 (CAS-Nr. 217464-38-5),
38. Tetrazine wie folgt:
a) BTAT (Bis(2,2,2-Trinitroethyl)-3,6-Diaminotetrazin),
b) LAX-112 (3,6-Diamino-1,2,4,5-Tetrazine-1,4-Dioxid);
39. ionische energetische Materialien mit einem Schmelzpunkt zwischen 343 K (70 °C) und 373 K (100 °C) und einer Detonationsgeschwindigkeit größer als 6.800 m/s oder einem Detonationsdruck größer als 18 GPa (180 kbar);
b) „Treibstoffe“ wie folgt:
1. alle Feststoff-„Treibstoffe“ mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls (bei Standardbedingungen) von mehr als
a) 240 Sekunden bei nichtmetallischen, nicht-halogenierten „Treibstoffen“,
b) 250 Sekunden bei nichtmetallischen, halogenierten „Treibstoffen“ oder
c) 260 Sekunden bei metallischen „Treibstoffen“,
2. nicht belegt,
3. „Treibstoffe“ mit einer theoretischen Force größer als 1 200 kJ/kg,
4. „Treibstoffe“, die eine stabile, gleichförmige Abbrandgeschwindigkeit von mehr als 38 mm/s unter Standardbedingungen bei 6,89 MPa (68,9 bar) und 294 K (21 °C) (gemessen an einem inhihierten einzelnen Strang) aufweisen,
5. elastomermodifizierte, gegossene, zweibasige „Treibstoffe“ (EMCDB), die bei 233 K (40 °C) eine Dehnungsfähigkeit von mehr als 5 % bei größter Beanspruchung aufweisen,
6. andere „Treibstoffe“, die von Unternummer 0008a erfasste Substanzen enthalten,
7. „Treibstoffe“, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

c) „Pyrotechnika“, Brennstoffe und zugehörige Stoffe wie folgt und Mischungen daraus:

1. Luftfahrzeug-Brennstoffe, besonders formuliert für militärische Zwecke,

Anmerkung: Luftfahrzeug-Brennstoffe, die von Unternummer 0008c1 erfasst werden, sind Fertigprodukte und nicht deren Einzelkomponenten.

2. Alan (Aluminiumhydrid) (CAS-Nr. 7784-21-6),
3. Carborane, Decaboran (CAS-Nr. 17702-41-9), Pentaborane (CAS-Nr. 19624-22-7 und CAS-Nr. 18433-84-6), und Derivate daraus,
4. Hydrazin und Hydrazin-Derivate wie folgt (siehe auch Unternummern 0008d8 und d9 für oxidierend wirkende Hydrazinderivate):
 - a) Hydrazin (CAS-Nr. 302-01-2) mit einer Mindestkonzentration von 70 %,
 - b) Monomethylhydrazin (CAS-Nr. 60-34-4),
 - c) symmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 540-73-8),
 - d) unsymmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 57-14-7),

Anmerkung: Unternummer 0008c4a erfasst nicht ‚Mischungen‘ mit Hydrazin, die für den Korrosionsschutz besonders formuliert sind.

5. metallische Brennstoffe, Brennstoffmischungen oder „pyrotechnische“ Mischungen in Partikelform (kugelförmig, staubförmig, flockenförmig oder gemahlen), hergestellt aus Material, das zu mindestens 99 % aus einem der folgenden Materialien besteht:
 - a) Metalle und Mischungen daraus wie folgt:
 1. Beryllium (CAS-Nr. 7440-41-7) mit einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,
 2. Eisenpulver (CAS-Nr. 7439-89-6) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 3 µm, hergestellt durch Reduktion von Eisenoxid mit Wasserstoff,
 - b) Mischungen, die einen der folgenden Stoffe enthalten:
 1. Zirkonium (CAS-Nr. 7440-67-7), Magnesium (CAS-Nr. 7439-95-4) und Legierungen dieser Metalle mit Partikelgrößen kleiner als 60 µm oder
 2. Bor (CAS-Nr. 7440-42-8) oder Borcarbid (CAS-Nr. 12069-32-8) mit einer Reinheit größer/gleich 85 % und einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,

Anmerkung 1: Unternummer 0008c5 erfasst „Explosivstoffe“ und Brennstoffe auch dann, wenn die Metalle und Legierungen in Aluminium, Magnesium, Zirkonium oder Beryllium eingekapselt sind.

Anmerkung 2: Unternummer 0008c5b erfasst metallische Brennstoffe in Partikelform nur, wenn sie mit anderen Stoffen gemischt werden, um eine für militärische Zwecke formulierte Mischung zu bilden, wie Flüssig-treibstoffsuspensionen (liquid propellant slurries), Festtreibstoffe oder pyrotechnische Mischungen.

Anmerkung 3: Unternummer 0008c5b2 erfasst nicht Bor und Borcarbid, das mit Bor-10 angereichert ist (Bor-10-Gehalt größer als 20 Gew.-% des Gesamt-Borgehalts).

6. militärische Materialien, die für die Verwendung in Flammenwerfern oder Brandbomben besonders formulierte Verdicker für Kohlenwasserstoff-Brennstoffe enthalten, wie Metallstearate (z. B. Oktal (CAS-Nr. 637-12-7)) oder -palmitate,
7. Perchlorate, Chlorate und Chromate, die mit Metallpulver oder anderen energiereichen Brennstoffen gemischt sind,
8. kugelförmiges oder kugelhähnliches Aluminiumpulver (CAS-Nr. 7429-90-5) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 60 µm und hergestellt aus Material mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 99 %,
9. Titansubhydrid mit der stöchiometrischen Zusammensetzung TiH 0,65 1,68,
10. flüssige Brennstoffe hoher Energiedichte, nicht von Unternummer 0008c1 erfasst, wie folgt:
 - a) Brennstoffgemische mit sowohl festen wie flüssigen Bestandteilen (z. B. Borschlamme), mit einer massespezifischen Energiedichte größer/gleich 40 MJ/kg,
 - b) andere Brennstoffe hoher Energiedichte und Brennstoffadditive (z. B. Cuban, ionische Lösungen, JP-7, JP-10), mit einer volumenspezifischen Energiedichte größer/gleich 37,5 GJ/m³, gemessen bei 293 K (20 °C) und Atmosphärendruck (101,325 kPa),

Anmerkung: Unternummer 0008c10b erfasst nicht JP-4, JP-8, raffinierte fossile Brennstoffe, Biobrennstoffe oder Brennstoffe für Triebwerke, zugelassen für die zivile Luftfahrt.

11. „Pyrotechnische“ und selbstentzündliche Materialien wie folgt:
- „Pyrotechnische“ oder selbstentzündliche Materialien besonders formuliert, um die Produktion von Strahlungsenergie in jedem Bereich des Infrarot(IR)-Spektrums zu erhöhen oder zu steuern,
 - Mischungen von Magnesium, Polyetrafluorethylen (PTFE) und einem Vinylidendi-fluorid-Hexafluorpropylen-Copolymer (z. B. MTV),
12. Brennstoffgemische, „pyrotechnische“ Mischungen oder „energetische Materialien“, soweit nicht anderweitig von Nummer 0008 erfasst, mit allen folgenden Eigenschaften:
- enthalten mehr als 0,5 % Partikel aus folgenden Materialien:
 - Aluminium,
 - Beryllium,
 - Bor,
 - Zirkonium,
 - Magnesium oder
 - Titan,
 - von Unternummer 0008c12a erfasste Partikel mit einer Größe kleiner als 200 nm in jeder Richtung und
 - von Unternummer 0008c12a erfasste Partikel mit einem metallischen Anteil größer/gleich 60 %;
- d) Oxidationsmittel wie folgt und Mischungen daraus:
- ADN (Ammoniumdinitramid oder SR₁2) (CAS-Nr. 140456-78-6),
 - AP (Ammoniumperchlorat) (CAS-Nr. 7790-98-9),
 - Verbindungen, die aus Fluor und einem oder mehreren der folgenden Elemente zusammengesetzt sind:
 - sonstige Halogene,
 - Sauerstoff oder
 - Stickstoff,
- Anmerkung 1: Zur Erfassung von Chlortrifluorid (CAS-Nr. 7790-91-2) siehe Nummer 1C238 des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.*
- Anmerkung 2: Unternummer 0008d3 erfasst nicht Stickstofftrifluorid (CAS-Nr. 7783-54-2) in gasförmigem Zustand.*
- DNAD (1,3-Dinitro-1,3-diazetidin) (CAS-Nr. 78246-06-7),
 - HAN (Hydroxylammoniumnitrat) (CAS-Nr. 13465-08-2),
 - HAP (Hydroxylammoniumperchlorat) (CAS-Nr. 15588-62-2),
 - HNF (Hydrazinnitroformiat) (CAS-Nr. 20773-28-8),
 - Hydrazinnitrat (CAS-Nr. 37836-27-4),
 - Hydrazinperchlorat (CAS-Nr. 27978-54-7),
 - flüssige Oxidationsmittel, die aus inibrierter rauchender Salpetersäure (IRFNA) (CAS-Nr. 8007-58-7) bestehen oder diesen Stoff enthalten;
- Anmerkung: Unternummer 0008d10 erfasst nicht nicht-inhibierte rauchende Salpetersäure.*
- e) Binder, Plastifizierungsmittel, Monomere und Polymere wie folgt:
- AMMO (Azidomethylmethyloxetan) (CAS-Nr. 90683-29-7) und seine Polymere (siehe auch Unternummer 0008g1 für dessen „Vorprodukte“),
 - BAMO (3,3-Bis(azidomethyl)oxetan) (CAS-Nr. 17607-20-4) und seine Polymere (siehe auch Unternummer 0008g1 für dessen „Vorprodukte“),
 - BDNPA (Bis-(2,2-dinitropropyl)acetal) (CAS-Nr. 5108-69-0),
 - BDNPF (Bis-(2,2-dinitropropyl)formal) (CAS-Nr. 5917-61-3),
 - BTTN (Butantrioletrinitrat) (CAS-Nr. 6659-60-5) (siehe auch Unternummer 0008g8 für dessen „Vorprodukte“),
 - energetisch wirksame Monomere, energetisch wirksame Plastifizierungsmittel oder energetisch wirksame Polymere, besonders formuliert für militärische Zwecke, und die eine der folgenden Gruppen enthalten:
 - Nitrogruppen,
 - Azidogruppen,
 - Nitratgruppen,
 - Nitrazogruppen oder
 - Difluoramino-gruppen,
 - FAMAO (3-Difluoramino-methyl-3-azido-methyloxetan) und seine Polymere,
 - FEFO (Bis(2-fluoro-2,2-dinitroethyl)formal) (CAS-Nr. 17003-79-1),
 - FPF-1 (Poly-2,2,3,3,4,4-Hexafluoropentan-1,5-diol-formal) (CAS-Nr. 376-90-9),
 - FPF-3 (Poly-2,4,4,5,5,6,6-heptafluoro-2-trifluoromethyl-3-oxaheptan-1,7-diol-formal),
 - GAP (Glycidylazidpolymer) (CAS-Nr. 143178-24-9) und dessen Derivate,
 - HTPB (hydroxylterminiertes Polybutadien) mit einer Hydroxylfunktionalität größer/gleich 2,2 und kleiner/gleich 2,4, einem Hydroxylwert kleiner als 0,77 meq/g und einer Viskosität bei 303 K (30 °C) kleiner als 47 Poise (CAS-Nr. 69102-90-5),

13. Polyepichlorhydrin mit funktionellen Alkoholgruppen und mit einem Molekulargewicht kleiner als 10 000, wie folgt:
 - a) Polyepichlorhydrindiol,
 - b) Polyepichlorhydrintriol,
 14. NENAs (Nitrateoethylnitramin-Verbindungen) (CAS-Nrn. 17096-47-8, 85068-73-1, 82486-83-7, 82486-82-6 und 85954-06-9),
 15. PGN (Poly-GLYN, Polyglycidylnitrat oder Poly(Nitratomethylloxiran)) (CAS Nr. 27814-48-8),
 16. Poly-NIMMO (Polynitratomethylmethyloxetan), Poly-NMMO oder Poly-(3-nitratomethyl-3-methyloxetan) (CAS-Nr. 84051-81-0),
 17. Polynitroorthocarbonate,
 18. TVOPA (1,2,3-Tris [(1,2-bis-difluoramino)ethoxy]propan) (CAS-Nr. 53159-39-0),
 19. 4,5 Diazidomethyl-2-Methyl-1,2,3-Triazol (iso-DAMTR),
 20. PNO (Poly(3-nitrat oxetan);
- f) „Additive“ wie folgt:
1. basisches Kupfersalicylat (CAS-Nr. 62320-94-9),
 2. BHEGA (Bis-(2-hydroxyethyl)glycolamid) (CAS-Nr. 17409-41-5),
 3. BNO (Butadiennitroxid),
 4. Ferrocen-Derivate wie folgt:
 - a) Butacen (CAS-Nr. 125856-62-4),
 - b) Catocen (CAS-Nr. 37206-42-1)(2,2-Bis-ethylferrocenylpropan),
 - c) Ferrocencarbonsäuren und Ferrocencarbonsäureester,
 - d) n-Butylferrocen (CAS-Nr. 31904-29-7),
 - e) andere verwandte polymere Ferrocenderivate, nicht anderweitig von Unternummer 0008f4 erfasst,
 - f) Ethylferrocen (CAS-Nr. 1273-89-8),
 - g) Propylferrocen,
 - h) Pentylferrocen (CAS-Nr. 1274-00-6),
 - i) Dicyclopentylferrocen,
 - j) Dicyclohexylferrocen,
 - k) Diethylferrocen (CAS-Nr. 1273-97-8),
 - l) Dipropylferrocen,
 - m) Dibutylferrocen (CAS-Nr. 1274-08-4),
 - n) Dihexylferrocen (CAS-Nr. 93894-59-8),
 - o) Acetylferrocen (CAS-Nr. 1271-55-2)/1,1'-Diacetylferrocen (CAS-Nr. 1273 94 5);
 5. Blei-β-resorcylat (CAS-Nr. 20936-32-7),
 6. Bleicitrat (CAS-Nr. 14450-60-3),
 7. Blei-Kupfer-Chelate von Beta-Resorcylat und/oder Salicylate (CAS-Nr. 68411-07-4),
 8. Bleimaleat (CAS-Nr. 19136-34-6),
 9. Bleisalicylat (CAS-Nr. 15748-73-9),
 10. Bleistannat (CAS-Nr. 12036-31-6),
 11. MAPO (Tris-1-(2-methyl)aziridinylphosphinoxid) (CAS-Nr. 57-39-6),
 - BOBBA 8 (Bis(2-methylaziridinyl)-2-(2-hydroxypropanoxy)-propylaminophosphinoxid) und andere MAPO-Derivate,
 12. Methyl-BAPO (Bis(2-methylaziridinyl)-methylaminophosphinoxid) (CAS-Nr. 85068-72-0),
 13. N-Methyl-p-Nitroanilin (CAS-Nr. 100-15-2),
 14. 3-Nitrazo-1,5-pentan-diisocyanat (CAS-Nr. 7406-61-9),
 15. metallorganische-Kupplungsreagentien wie folgt:
 - a) Titan-IV-2,2-[Bis-2-propenolat-methylbutanolattris(dioctyl) phosphato] (LICA 12) (CAS-Nr. 103850-22-2),
 - b) Titan-IV-((2-Propenolat-1)methyl-n-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl)-pyrophosphat (KR₃538),
 - c) Titan-IV-((2-Propenolat-1)methyl-n-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl) phosphat,
 16. Polycyanodifluoraminoethylenoxid,
 17. Bindemittel wie folgt:
 - a) 1,1R,1S-Trimesoyl-Tris(2-Ethylaziridin) (HX-868, BITA) (CAS 7722-73-8)
 - b) polyfunktionelle Aziridinamide mit Isophthal-, Trimesin-, Isocyanur- oder Trimethyladipin-Grundstrukturen, auch mit einer 2-Methyl- oder 2-Ethyl-Aziridingruppe,
- Anmerkung: Unternummer 0008f17b umfasst:*
- a) 1,1H-Isophthaloyl bis(2-Methylaziridin) (HX-752) (CAS Nr. 7652-64-4),
 - b) 2,4,6-Tris(2-Ethylaziridin-1-yl)-1,3,5-Triazin (HX-874) (CAS-Nr. 18924-91-9),
 - c) 1,1'-Trimethyladipoyl-bis(2-Ethylaziridin) (HX-877) (CAS Nr. 71463-62-2);
18. Propylenimin, 2-Methylaziridin (CAS-Nr. 75-55-8),
 19. superfeines Eisenoxid (Fe₂O₃) (CAS-Nr. 1317-60-8) mit einer spezifischen Oberfläche größer als 250 m²/g und einer durchschnittlichen Partikelgröße kleiner/gleich 3,0 nm (CAS-Nr. 1309-37 1),
 20. TEPAN (Tetraethylenpentaminacrylnitril) (CAS-Nr. 68412-45-3), cyanethylierte Polyamine und ihre Salze,
 21. TEPANOL (Tetraethylenpentaminacrylnitrilglycidol) (CAS-Nr. 68412-46-4), cyanethylierte Polyamin-Addukte mit Glycidol und ihre Salze,
 22. TPB (Triphenylwismut) (CAS-Nr. 603-33-8),
 23. TEPB (Tris (Ethoxyphenyl)Wismut) (CAS-Nr. 90591-48-3);

g) „Vorprodukte“ wie folgt:

Anmerkung: Die Verweise in Unternummer 0008g beziehen sich auf erfasste „energetische Materialien“, die aus diesen Substanzen hergestellt werden.

1. BCMO (3,3-bis(chlormethyl)oxetan) (CAS-Nr. 78-71-7) (siehe auch Unternummern 0008e1 und 000e2),
2. Dinitroazetidin-t-butylsalz (CAS-Nr. 125735-38-8) (siehe auch Unternummer 0008a28),
3. Hexabenzylhexaazaisowurtzitan-Derivate, einschließlich HBIW (Hexabenzylhexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 124782-15-6) (siehe auch Unternummer 0008a4) und TAIW (Tetraacetyldibenzylhexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 182763-60-6) (siehe auch Unternummer 0008a4),
4. nicht belegt,
5. TAT (1,3,5,7 Tetraacetyl-1,3,5,7-tetraazacyclooktan) (CAS-Nr. 41378-98-7) (siehe auch Unternummer 0008a13),
6. 1,4,5,8-Tetraazadekalin (CAS-Nr. 5409-42-7) (siehe auch Unternummer 0008a27),
7. 1,3,5-Trichlorbenzol (CAS-Nr. 108-70-3) (siehe auch Unternummer 0008a23),
8. 1,2,4-Butantriol (1,2,4-Trihydroxybutan) (CAS-Nr. 3068-00-6) (siehe auch Unternummer 0008e5),
9. DADN (1,5-Diacetyl-3,7-Dinitro-1,3,5,7-Tetraazacyclooctan) (siehe auch Unternummer 0008a13).

Anmerkung 1: Nummer 0008 erfasst die nachstehend aufgeführten Stoffe nur dann, wenn sie als Verbindungen oder Mischungen mit in Unternummer 0008a genannten „energetischen Materialien“ oder den in Unternummer 0008c genannten Metallpulvern vorliegen, d. h., sie werden nicht erfasst, wenn sie in reiner Form oder als Mischungen untereinander vorliegen:

- a) Ammoniumpikrat (CAS-Nr. 131-74-8),
- b) Schwarzpulver,
- c) Hexanitrodiphenylamin (CAS-Nr. 131-73-7),
- d) Difluorammin (HNF2) (CAS-Nr. 10405-27-3),
- e) Nitrostärke (CAS-Nr. 9056-38-6),
- f) Kaliumnitrat (CAS-Nr. 7757-79-1),
- g) Tetratronaphthalin,
- h) Trinitroanisol,
- i) Trinitronaphthalin,
- j) Trinitroxylol,
- k) N-Pyrrolidinon, 1-Methyl-2-pyrrolidinon (CAS-Nr. 872-50-4),
- l) Dioctylmaleat (CAS-Nr. 142-16-5),
- m) Ethylhexylacrylat (CAS-Nr. 103-11-7),

- n) Triethylaluminium (TEA) (CAS-Nr. 97-93-8), Trimethylaluminium (TMA) (CAS Nr. 75-24-1) und sonstige pyrophore Metallalkyle der Elemente Lithium, Natrium, Magnesium, Zink und Bor sowie Metallaryle derselben Elemente,
- o) Nitrozellulose (CAS Nr. 9004-70-0),
- p) Nitroglycerin (oder Glycerinnitrat) (CAS Nr. 55-63-0),
- q) 2,4,6-Trinitrotoluol (CAS Nr. 118-96-7),
- r) Ethylendiamindinitrat (CAS Nr. 20829-66-7),
- s) Pentaerythrittetranitrat (CAS Nr. 78-11-5),
- t) Bleiazid (CAS Nr. 13424-49-9), normales Bleistyphnat (CAS Nr. 15245-44-0), basisches Bleistyphnat (CAS Nr. 12403-82-6) und sonstige Anzünder oder Anzündermischungen, die Azide oder komplexe Azide enthalten,
- u) Triethylenglykoldinitrat (TEGDN) (CAS Nr. 111-22-8),
- v) 2,4,6-Trinitroresorcin (Styphninsäure) (CAS Nr. 82-71-3),
- w) Diethyldiphenylharnstoff (CAS Nr. 85-98-3), Dimethyldiphenylharnstoff (CAS Nr. 611-92-7), Methylethyldiphenylharnstoff (Centralite),
- x) N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Diphenylharnstoff) (CAS Nr. 603 54 3),
- y) Methyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Methyldiphenylharnstoff) (CAS Nr. 13114-72-2),
- z) Ethyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Ethyldiphenylharnstoff) (CAS Nr. 64544-71-4),
- aa) 2-Nitrodiphenylamin (2-NDPA) (CAS Nr. 119-75-5),
- bb) 4-Nitrodiphenylamin (4-NDPA) (CAS Nr. 836-30-6),
- cc) 2,2-Dinitropropanol (CAS Nr. 918-52-5),
- dd) zur Erfassung von Nitroguanidin (NQ) (CAS-Nr. 556-88-7) siehe Unternummer 1C011d des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Anmerkung 2: Nummer 0008 gilt nicht für Ammoniumperchlorat (Unternummer 0008d2), NTO (Unternummer 0008a18) oder Catocen (Unternummer 0008f4b) mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) besonders geformt und formuliert für Gaserzeuger für zivile Verwendung,
- b) liegt als Verbindung oder Mischung mit nicht-aktiven warmaushärtenden Bindemitteln oder Weichmachern vor und weist eine Masse von weniger als 250 g auf,
- c) der Wirkstoff enthält höchstens 80 Masse-% Ammoniumperchlorat (Unternummer 0008d2),
- d) enthält nicht mehr als 4 g NTO (Unternummer 0008a18) und
- e) enthält nicht mehr als 1 g Catocen (Unternummer 0008f4b).

Anmerkung 3: Zur Erfassung von Treibladungspulver als Bestandteil von Munition siehe Nummer 0003.

0009 Kriegsschiffe (über oder unter Wasser), Marine-Spezialausrüstung, Zubehör, Bestandteile hierfür und andere Überwasserschiffe wie folgt:

Ergänzende Anmerkung: Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011.

- a) Schiffe und Bestandteile, wie folgt:
1. Schiffe (über oder unter Wasser), besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, ungeachtet ihres derzeitigen Reparaturzustands oder ihrer Betriebsfähigkeit oder ob sie Waffeneinsatzsysteme oder Panzerungen enthalten, sowie Schiffskörper oder Teile von Schiffskörpern für solche Schiffe, und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
 2. Überwasserschiffe, soweit nicht von Unternummer 0009a1 erfasst, mit einer der folgenden fest am Schiff angebrachten oder in das Schiff eingebauten Ausrüstungen:
 - a) automatische Waffen, erfasst von Nummer 0001, oder Waffen, die von Nummer 0002, 0004, 0012 oder 0019 erfasst werden, oder ‚Montagen‘ oder Befestigungspunkte (hard points) für Waffen mit einem Kaliber von größer/gleich 12,7 mm;

Technische Anmerkung: Der Begriff ‚Montagen‘ bezieht sich auf Lafetten und Verstärkungen der Schiffsstruktur für den Zweck der Installation von Waffen.

- b) Feuerleitsysteme, die von Nummer 0005 erfasst werden;
- c) mit allen folgenden Ausrüstungen:
 1. ‚ABC-Schutz‘ und
 2. ‚Pre-wet oder Wash-Down-System‘ konstruiert für Dekontaminationszwecke; oder

Technische Anmerkungen:

1. ‚ABC-Schutz‘ ist ein abgeschlossener Innenraum, der Merkmale aufweist wie eine Überdruckbelüftung, die Trennung der Lüftungssysteme, eine limitierte Anzahl von Lüftungsöffnungen mit ABC-Filtern und eine limitierte Anzahl von Eingängen mit Luftscheusen.
2. ‚Pre-wet oder Wash-Down System‘ ist ein Seewassersprühsystem, das zum gleichzeitigen Besprühen der äußeren Aufbauten und Decks eines Schiffes fähig ist.

- d) Aktive Waffenabwehrsysteme (active weapon countermeasure systems), die von Unternummern 0004b, 0005c oder 0011a erfasst werden, wenn das Schiff eines der folgenden Merkmale besitzt:
 1. ‚ABC-Schutz‘;
 2. Rumpf und Aufbauten, besonders konstruiert um den Radarrückstreuquerschnitt zu reduzieren;
 3. Einrichtungen zur Reduzierung der thermischen Signatur (z. B. ein Abgaskühlsystem), ausgenommen solche, die für die Erhöhung des Gesamtwirkungsgrades oder die Verringerung der Umweltbelastung besonders konstruiert sind, oder
 4. eine magnetische Eigenschutzanlage, konstruiert um die magnetische Signatur des gesamten Schiffes zu reduzieren;

- b) Motoren und Antriebssysteme, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt:
 1. Dieselmotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Leistung größer/gleich 1,12 MW und
 - b) Drehzahl größer/gleich 700 U/min,
 2. Elektromotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Leistung größer als 0,75 MW,
 - b) schnell umsteuerbar,
 - c) flüssigkeitsgekühlt und
 - d) vollständig gekapselt,
 3. nichtmagnetische Dieselmotoren mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Leistung größer/gleich 37,3 kW und
 - b) nichtmagnetischer Anteil von mehr als 75 % des Gesamtgewichts;
 4. ‚außenluftunabhängige Antriebssysteme‘ (AIP), besonders konstruiert für U-Boote;

Technische Anmerkung: Ein ‚außenluftunabhängiger Antrieb‘ (AIP) gestattet es getauchten U-Booten, das Antriebssystem ohne Zugang zu atmosphärischem Sauerstoff für einen längeren Zeitraum zu betreiben, als es sonst mit Batterien möglich wäre. Im Sinne von Unternummer 0009b4 schließt ein ‚außenluftunabhängiger Antrieb‘ (AIP) nukleare Antriebssysteme nicht ein.

- c) Unterwasserortungsgeräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke, Steuereinrichtungen hierfür und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

- d) U-Boot- und Torpedonetze;

- e) nicht belegt;
- f) Schiffskörper-Durchführungen und -Steckverbinder, besonders konstruiert für militärische Zwecke, die das Zusammenwirken mit Ausrüstung außerhalb eines Schiffes ermöglichen, sowie Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

Anmerkung 1: Unternummer 0009f schließt Steckverbinder für Schiffe in Einzelleiter-, Mehrfachleiter-, Koaxial- und Hohlleiterausführung sowie Schiffskörper-durchführungen ein, die jeweils unbeeinträchtigt bleiben von (eventuellem) Leckwasser von außen und die geforderten Merkmale in Meerestiefen von mehr als 100 m beibehalten, sowie faseroptische Steckverbinder und optische Schiffskörperdurchführungen, besonders konstruiert für den Durchgang von „Laser“-strahlen, unabhängig von der Wassertiefe.

Anmerkung 2: Unternummer 0009f umfasst nicht übliche Schiffskörperdurchführungen für Antriebswellen und Ruderschäfte.

- g) geräuscharme Lager, mit einem der folgenden Merkmale, Bestandteile hierfür und Ausrüstung, die solche Lager enthalten, besonders konstruiert für militärische Zwecke:
- 1) aerodynamische/aerostatische Schmierung oder magnetischer Aufhängung,
 - 2) aktiv kontrollierter Signaturunterdrückung oder
 - 3) Schwingungsunterdrückung.

0010 „Luftfahrzeuge“, „Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft“, „unbemannte Luftfahrzeuge“ („UAV“), Triebwerke, „Luftfahrzeug“-Ausrüstung, Zusatzausrüstung und Bestandteile wie folgt, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke:

Ergänzende Anmerkung: Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011.

- a) bemannte „Luftfahrzeuge“ und „Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip leichter-als-Luft“ sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- b) nicht belegt;
- c) unbemannte Luftfahrzeuge und zugehörige Ausrüstung wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
1. „UAV“, ferngelenkte Flugkörper (remotely piloted air vehicles - RPVs), autonome programmierbare Fahrzeuge und „Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip leichter-als-Luft“,

2. Startgeräte, Bergungsausrüstung und unterstützende Bodengeräte,
3. Ausrüstung für die Steuerung;

- d) Triebwerke und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- e) Einrichtungen für die Luftbetankung besonders konstruiert oder geändert für eines der Folgenden und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
1. „Luftfahrzeuge“ erfasst von 0010a oder
 2. unbemannte Luftfahrzeuge erfasst von 0010c;
- f) ‚Bodengeräte‘ besonders entwickelt für die von Unternummer 0010a erfassten Luftfahrzeuge oder für die von Unternummer 0010d erfassten Triebwerke;

Technische Anmerkung: ‚Bodengeräte‘ schließen Ausrüstung zum Druckbetanken und besonders konstruierte Ausrüstung zur Erleichterung von Operationen in begrenzten Abschnitten ein.

- g) Lebenserhaltungsgeräte für die Flugbesatzung, Sicherheitsausrüstung für die Flugbesatzung und andere Einrichtungen für den Notausstieg, die nicht von Unternummer 0010a erfasst werden, besonders konstruiert für die von Unternummer 0010a erfassten „Luftfahrzeuge“;

Anmerkung: Unternummer 0010g erfasst keine Helme für Flugbesatzungen, die nicht mit von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasster Ausrüstung ausgestattet sind und keine Montagen oder Halterungen hierfür aufweisen.

Ergänzende Anmerkung: Für Helme siehe auch Nummer 0013c.

- h) Fallschirme, Para-Gleiter und zugehörige Ausrüstung, wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
1. Fallschirme soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst,
 2. Para-Gleiter,
 3. Ausrüstung, besonders konstruiert für Fallschirmspringer, die aus großer Höhe abspringen (z. B. Anzüge, Spezialhelme, Atemgeräte, Navigationsausrüstung);
- i) Geräte für das gesteuerte Entfalten oder automatische Lenksysteme konstruiert für Fallschirmlasten.

Anmerkung 1: Unternummer 0010a erfasst nicht „Luftfahrzeuge“ und „Luftfahrgeräte nach dem Prinzip ‚leichter als Luft‘; oder Varianten dieser „Luftfahrzeuge“; besonders konstruiert für militärische Zwecke und mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) kein Kampfflugzeug oder -hubschrauber,
- b) nicht konfiguriert für militärische Verwendung und nicht mit technischen Ausrüstungen oder Zusatzeinrichtungen versehen, die für militärische Zwecke besonders konstruiert oder geändert sind, und
- c) von den Zivilluftfahrtbehörden eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten des Wassenaar-Arrangements für zivile Verwendung zugelassen.

Anmerkung 2: Unternummer 0010d erfasst nicht:

- a) Triebwerke, konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, die von den Zivilluftfahrtbehörden eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten des Wassenaar-Arrangements für die Verwendung in „zivilen Luftfahrzeugen“ zugelassen sind, sowie deren besonders konstruierte Bestandteile,
- b) Hubkolbenriebwerke oder deren besonders konstruierte Bestandteile, mit Ausnahme solcher, die für „UAV“ besonders konstruiert sind.

Ergänzende Anmerkung: Siehe jedoch Teil I B Nummer 9A994.

Anmerkung 3: Im Sinne von Unternummer 0010a und 0010d erstreckt sich die Erfassung von besonders konstruierten Bestandteilen und zugehöriger Ausrüstung für nichtmilitärische „Luftfahrzeuge“ oder Triebwerke, die für militärische Zwecke geändert sind, nur auf solche militärischen Bestandteile und zugehörige militärische Ausrüstung, die für die Änderung für militärische Zwecke nötig sind.

Anmerkung 4: Im Sinne von Unternummer 0010a schließen militärische Zwecke Folgendes ein: Kampfhandlungen, militärische Aufklärung, militärischer Angriff, militärische Ausbildung, logistische Unterstützung sowie Beförderung und Luftlandung von Truppen oder militärischer Ausrüstung.

Anmerkung 5: Unternummer 0010a erfasst nicht „Luftfahrzeuge“ mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) erstmalig vor 1946 hergestellt,
- b) nicht ausgerüstet mit Gütern, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst sind, es sei denn, die Güter sind erforderlich, um die Sicherheits- oder Lufttüchtigkeitsstandards der Zivilluftfahrtbehörden eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten oder

Teilnehmerstaaten des Wassenaar-Arrangements zu erfüllen, und

- c) nicht ausgerüstet mit Waffen, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst sind, es sei denn, die Waffen sind unbrauchbar und können nicht wieder in einen gebrauchsfähigen Zustand versetzt werden.

0011 Elektronische Ausrüstung, „Raumfahrzeuge“ und deren Bestandteile, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, wie folgt:

- a) Elektronische Ausrüstung besonders konstruiert für militärische Zwecke und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

Anmerkung: Unternummer 0011a schließt folgende Ausrüstung ein:

- a) Ausrüstung für elektronische Gegenmaßnahmen (ECM) und elektronische Schutzmaßnahmen (ECCM), einschließlich elektronischer Ausrüstung zum Stören und Gegenstören, d. h. Geräte, konstruiert, um in Radar- oder Funkgeräten Störsignale oder verfälschende Signale zu erzeugen oder auf andere Weise den Empfang, den Betrieb oder die Wirksamkeit gegnerischer Empfänger einschließlich der Geräte für Gegenmaßnahmen zu stören,
- b) schnell abstimmbare Röhren (frequency agile tubes),
- c) elektronische Systeme oder Ausrüstung, konstruiert entweder für die Überwachung und Beobachtung des elektromagnetischen Spektrums für Zwecke des militärischen Nachrichtenwesens bzw. der militärischen Sicherheit oder um derartigen Überwachungs- und Beobachtungsmaßnahmen entgegenzuwirken,
- d) Ausrüstung für Unterwassergegenmaßnahmen einschließlich akustischer und magnetischer Störung und Täuschung, die in Sonarempfängern Störsignale oder verfälschende Signale erzeugen,
- e) Geräte zum Schutz der Datenverarbeitung, Datensicherungsgeräte und Geräte zur Sicherung der Datenübertragung und Zeichengabe, die Verschlüsselungsverfahren verwenden,
- f) Identifizierungs-, Authentisierungs- und Kennungsladegeräte (keyloader) sowie Schlüsselmanagement-, Schlüsselgenerierungs- und Schlüsselverteilungsausrüstung,
- g) Lenk- und Navigationsausrüstung,
- h) digitale Troposcatter-Funkübertragungsausrüstung,

- i) digitale Demulatoren, besonders konstruiert für die Fernmelde- oder elektronische Aufklärung,
- j) „automatisierte Führungs- und Leitsysteme“.

Ergänzende Anmerkung: „Software“ für militärische „Software“ Defined Radio (SDR) siehe Nummer 0021.

- b) Ausrüstung zum Stören von weltweiten Satelliten-Navigationssystemen (GNSS) und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- c) „Raumfahrzeuge“ besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke und „Raumfahrzeug“-Bestandteile besonders konstruiert für militärische Zwecke.

0012 Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (high velocity kinetic energy weapon systems) und zugehörige Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- b) besonders konstruierte Mess- und Auswertungs-vorrichtungen sowie Versuchsmodelle einschließlich Diagnoseinstrumentierungen und Diagnoseobjekten für die dynamische Prüfung von Geschossen und Systemen mit hoher kinetischer Energie.

Anmerkung 1: Nummer 0012 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie:

- a) Startantriebssysteme, die Massen größer als 0,1 g auf Geschwindigkeiten über 1,6 km/s in den Betriebsarten Einzelfeuer oder Schnellfeuer beschleunigen können,
- b) Ausrüstung für die Erzeugung von Primärenergie, Elektroschutz (electric armour), Energiespeicherung (z. B. Hochenergie-Speicherkondensatoren), Kontrolle des Wärmehaushalts und Klimatisierung, Schaltvorrichtungen und Ausrüstung für die Handhabung von „Treibstoffen“, elektrische Schnittstellen zwischen Stromversorgung, Geschütz und anderen elektrischen Richtfunktionen des Turms,

Ergänzende Anmerkung: Siehe auch Unternummer 3A001e2 (Hochenergie-Speicherkondensatoren) des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

- c) Zielerfassungs-, Zielverfolgungs-, Feuerleitsysteme und Systeme zur Wirkungsermittlung,

- d) Zielsuch-, Zielsteuerungssysteme und Systeme zur Umlenkung des Vortriebs (seitliche Beschleunigung) für Geschosse.

Anmerkung 2: Nummer 0012 erfasst Systeme, die eine der folgenden Antriebsarten verwenden:

- a) elektromagnetisch,
- b) elektrothermisch,
- c) Plasmaantrieb,
- d) Leichtgasantrieb oder
- e) chemisch (sofern in Kombination mit den zu a bis d aufgeführten Antriebsarten verwendet).

Ergänzende Anmerkung: Waffensysteme, die Unterkalibermunition verwenden oder allein mit chemischem Antrieb arbeiten, und Munition hierfür siehe Nummern 0001, 0002, 0003 und 0004.

0013 Spezialpanzer- oder Schutzausrüstung, Konstruktionen sowie Bestandteile wie folgt:

- a) Metallische oder nichtmetallische Panzerplatten mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. hergestellt, um einen militärischen Standard oder eine militärische Spezifikation zu erfüllen, oder
 2. geeignet für militärische Zwecke;

Ergänzende Anmerkung: Körperpanzer-Schutzplatten siehe Unternummer 0013d2.

- b) Konstruktionen aus metallischen oder nichtmetallischen Werkstoffen oder Kombinationen hieraus, besonders konstruiert, um militärische Systeme beschussfest zu machen, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- c) Helme, die gemäß militärischen Standards bzw. Spezifikationen oder hierzu gleichwertigen Leistungsanforderungen hergestellt sind, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, d.h. Außenschale, Innenschale und Polsterung;
- d) Körperpanzer und Schutzkleidung sowie Bestandteile hierfür, wie folgt:
 1. weichballistische Körperpanzer oder Schutzkleidung, hergestellt nach militärischen Standards bzw. Spezifikationen oder hierzu gleichwertigen Anforderungen, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

Anmerkung: Für die Zwecke der Unternummer 0013d1 schließen militärische Standards bzw. Spezifikationen mindestens Spezifikationen für den Splitterschutz ein.

2. hartballistische Körperpanzer-Schutzplatten, die einen ballistischen Schutz größer/gleich Stufe III (NIJ 0101.06, Juli 2008) oder entsprechenden nationalen Anforderungen bewirken.

Anmerkung 1: Unternummer 0013 umfasst auch Panzerplatten in besonders hergestellter Verbundbauweise oder einzelne Panzerplatten aus nur einem Werkstoff, die

- a) einen ballistischen Schutz der Widerstandsklasse FB1/BR1 nach DIN EN 1522 bzw. DIN EN 1063 oder vergleichbare Norm oder besser oder
- b) eine Sprengwirkungshemmung der Widerstandsklasse ER1/EPR1 nach DIN EN 13541 bzw. DIN EN 13123-1 oder vergleichbare Norm oder besser bewirken können.

Anmerkung 2: Unternummer 0013b schließt Werkstoffe ein, die besonders konstruiert sind zur Bildung einer explosions-reaktiven Panzerung oder zum Bau militärischer Unterstände (shelters).

Anmerkung 3: Unternummer 0013c erfasst nicht herkömmliche Stahlhelme, die weder mit Zusatzgeräten ausgerüstet noch für die Ausrüstung mit Zusatzgeräten geändert oder konstruiert sind.

Anmerkung 4: Unternummern 0013c und 0013d erfassen nicht einzelne Helme, Körperpanzer oder Schutzbekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden.

Anmerkung 5: Nummer 0013 erfasst nur solche besonders für Bombenräumpersonal konstruierte Helme, die besonders für militärische Zwecke konstruiert sind.

Ergänzende Anmerkung 1: Siehe auch Nummer 1A005 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Ergänzende Anmerkung 2: „Faser- oder fadenförmige Materialien“, die bei der Herstellung von Körperpanzern verwendet werden, siehe Nummer 1C010 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

- 0014** „Spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung“ oder für die Simulation militärischer Szenare, Simulatoren, besonders konstruiert für die Ausbildung an den unter Nummer 0001 oder 0002 erfassten Waffen, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür.

Technische Anmerkung: Der Begriff „spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung“ schließt militärische Ausführungen von folgender Ausrüstung ein:

- a) Angriffssimulatoren,
- b) Einsatzflug-Übungsgeräte,
- c) Radar-Zielübungsgeräte,
- d) Radar-Zielgeneratoren,
- e) Feuerleit-Übungsgeräte,
- f) Übungsgeräte für die U-Boot-Bekämpfung,
- g) Flugsimulatoren einschließlich der für das Training von Piloten oder Astronauten ausgelegten Zentrifugen,
- h) Radartrainer,
- i) Instrumentenflug-Übungsgeräte,
- j) Navigations-Übungsgeräte,
- k) Übungsgeräte für den Flugkörperstart,
- l) Zieldarstellungsgeräte,
- m) Drohnen,
- n) Waffen-Übungsgeräte,
- o) Geräte für Übungen mit unbemannten „Luftfahrzeugen“,
- p) bewegliche Übungsgeräte,
- q) Übungsausrüstung für militärische Bodenoperationen.

Anmerkung 1: Nummer 0014 schließt Systeme zur Bilderzeugung (image generating) oder zum Dialog mit der Umgebung für Simulatoren ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert oder besonders geändert sind.

Anmerkung 2: Nummer 0014 erfasst nicht besonders konstruierte Ausrüstung für das Training im Umgang mit Jagd- und Sportwaffen.

- 0015** Bildausrüstung oder Ausrüstung für Gegenmaßnahmen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Aufzeichnungsgeräte und Bildverarbeitungs-ausrüstung;
- b) Kameras, fotografische Ausrüstung und Filmverarbeitungs-ausrüstung;
- c) Bildverstärkerausrüstung;
- d) Infrarot- oder Wärmebild-ausrüstung;
- e) Kartenbildradar-Sensorausrüstung;

- f) Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (ECM) und zum Schutz vor Gegenmaßnahmen (ECCM) für die von den Unternehmern 0015a bis 0015e erfasste Ausrüstung.

Anmerkung: Unternummer 0015f schließt Ausrüstung ein, die konstruiert ist zur Beeinträchtigung des Betriebs oder der Wirksamkeit militärischer Bildsysteme oder zur Reduzierung solcher Beeinträchtigungen auf ein Minimum.

Anmerkung 1: In Nummer 0015 schließt der Begriff besonders konstruierte Bestandteile folgende Einrichtungen ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert sind:

- a) IR-Bildwandlerröhren,
- b) Bildverstärkerröhren (andere als solche der ersten Generation),
- c) Mikrokanalplatten,
- d) Restlichtfernsehkameraröhren,
- e) Detektorgruppen (einschließlich elektronischer Kopplungs- oder Ausgabesysteme),
- f) pyroelektrische Fernsehkameraröhren,
- g) Kühler für Bildsysteme,
- h) fotochrome oder elektrooptische, elektrisch ausgelöste Verschlüsse mit einer Verschlussgeschwindigkeit kleiner als 100 μ s, ausgenommen Verschlüsse, die ein wesentlicher Teil einer Hochgeschwindigkeitskamera sind,
- i) faseroptische Bildinverter,
- j) Verbindungshalbleiter-Fotokathoden.

Anmerkung 2: Nummer 0015 erfasst nicht „Bildverstärkerröhren der ersten Generation“ oder Ausrüstung, die besonders konstruiert ist für den Einsatz von „Bildverstärkerröhren der ersten Generation“.

Ergänzende Anmerkung: Zur Erfassung von Waffenzielgeräten mit „Bildverstärkerröhren der ersten Generation“ siehe Unternehmern 0001d, 0002c und 0005a.

Ergänzende Anmerkung: Siehe auch Unternehmern 6A002a2 und 6A002b des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

- 0016** Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse, die besonders konstruiert sind für eine der von Nummer 0001, 0002, 0003, 0004, 0006, 0009, 0010, 0012 oder 0019 erfassten Waren.

Anmerkung 1: Nummer 0016 erfasst unfertige Erzeugnisse, wenn sie anhand von Materialzusammensetzung, Geometrie oder Funktion bestimmt werden können.

Anmerkung 2: Nummer 0016 schließt Mischungen von „energetischen Materialien“ ein, die formuliert sind für die Herstellung von Treibladungspulver. Andere Mischungen von „energetischen Materialien“ siehe Nummer 0008.

- 0017** Verschiedene Ausrüstungsgegenstände, Materialien und „Bibliotheken“ wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Tauch- und Unterwasserschwimmergeräte, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, wie folgt:
 1. unabhängige Kreislauftauchergeräte mit geschlossener und halbgeschlossener Atemlufterneuerung,
 2. Unterwasserschwimmergeräte, besonders konstruiert für die Verwendung mit den von Unter- nummer 0017a1 erfassten Tauchergeräten;

Ergänzende Anmerkung: Siehe auch Unternummer 8A002q des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

- b) Bauausrüstung, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- c) Halterungen (fittings), Beschichtungen und Behandlungen für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- d) Ausrüstung für technische Betreuung, besonders konstruiert für den Einsatz in einer Kampfzone;
- e) „Roboter“, „Roboter“steuerungen und „Roboter“-„Endeffektoren“ mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. besonders konstruiert für militärische Zwecke,
 2. ausgestattet mit Mitteln zum Schutz der Hydraulikleitungen gegen Beschädigungen von außen durch umherfliegende Munitionssplitter (z. B. selbstdichtende Leitungen) und konstruiert für die Verwendung von Hydraulikflüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 839 K (566 °C) oder
 3. besonders konstruiert oder ausgelegt für einen Einsatz in einer EMP-Umgebung (EMP = elektromagnetischer Impuls);

Technische Anmerkung: Der Begriff elektromagnetischer Puls bezieht sich nicht auf eine unbeabsichtigte Störbeeinflussung, die durch elektromagnetische Abstrahlung nahe gelegener Ausrüstung (z. B. Maschinenanlagen, Vorrichtungen oder Elektronik) oder Blitzschlag verursacht wird.

- f) „Bibliotheken“, besonders entwickelt oder geändert für militärische Zwecke in Verbindung mit Systemen, Ausrüstung oder Bestandteilen, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst werden bzw. wird;
- g) Nukleare Energieerzeugungs- oder Antriebsausrüstung, einschließlich „Kernreaktoren“, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders für militärische Zwecke konstruierte oder ‚geänderte‘ Bestandteile;
- h) Ausrüstung und Material, beschichtet oder behandelt für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst;

Anmerkung: Unternummer 0017h erfasst nicht einzelne Erzeugnisse aus vorgenanntem Material einschließlich Bekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Gebrauch mitgeführt werden.

- i) Simulatoren, besonders konstruiert für militärische „Kernreaktoren“;
- j) mobile Werkstätten, besonders konstruiert oder ‚geändert‘ zur Instandhaltung militärischer Ausrüstung;
- k) mobile Stromerzeugeraggregate, besonders konstruiert oder ‚geändert‘ für militärische Zwecke;
- l) Container, besonders konstruiert oder ‚geändert‘ für militärische Zwecke;

Technische Anmerkung: Besonders konstruiert für militärische Zwecke im Sinne von Unternummer 0017l ist die Ausstattung mit einer der folgenden militärspezifischen Eigenschaften:

- a) Schutz gegen EMP (EMP = elektromagnetischer Impuls),
- b) ABC-Schutz,
- c) Beschichtung zur Signaturunterdrückung (Infrarot oder Radar) oder
- d) ballistischer Schutz.

- m) Fähren, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, Brücken und Pontons, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- n) Testmodelle, die besonders konstruiert sind für die „Entwicklung“ der von Nummer 0004, 0006, 0009 oder 0010 erfassten Waren;

- o) Laserschutzrüstung (z. B. Schutzeinrichtungen für Augen und Schutzeinrichtungen für Sensoren), besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- p) „Brennstoffzellen“, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, besonders konstruiert oder ‚geändert‘ für militärische Zwecke.

Technische Anmerkungen:

1. nicht belegt.
2. ‚geändert‘ im Sinne von Nummer 0017 bedeutet eine bauliche, elektrische, mechanische oder sonstige Änderung, die eine nichtmilitärische Ausrüstung mit militärischen Eigenschaften ausstattet, so dass die Ausrüstung gleichwertig zu einer für militärische Zwecke besonders konstruierten Ausrüstung ist.

0018 ‚Herstellungsausrüstung und Bestandteile wie folgt:

- a) besonders konstruierte oder besonders geänderte Ausrüstung für die ‚Herstellung‘ der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Waren und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- b) besonders konstruierte Umweltprüfeinrichtungen für die Zulassungs- und Eignungsprüfung der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Waren und besonders konstruierte Ausrüstung hierfür.

Technische Anmerkung: ‚Herstellung‘ im Sinne der Nummer 0018 schließt die Konstruktion, den Test, die Fertigung, die Erprobung und die Prüfung ein.

Anmerkung: Unternummern 0018a und 0018b schließen folgende Ausrüstung ein:

- a) kontinuierlich arbeitende Nitrieranlagen,
- b) Prüfzentrifugen mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. Antrieb durch einen oder mehrere Motoren mit einer Gesamtnennleistung größer als 298 kW,
 2. Nutzlast größer/gleich 113 kg oder
 3. Ausübung einer Zentrifugalbeschleunigung von mindestens 8 g auf eine Nutzlast größer/gleich 91 kg ($g = \text{Erdbeschleunigung } [9,81 \text{ m/sec}^2]$),
- c) Trockenpressen,
- d) Schneckenstrangpressen, besonders konstruiert oder geändert für militärische Treibstoffe,
- e) Schneidmaschinen zum Ablängen stranggepresster Treibstoffe,
- f) Dragierkessel (Taumelmischer) mit Durchmesser größer/gleich 1,85 m und einem Produktionsvermögen größer als 227 kg,

- g) Stetigmischer für Festtreibstoffe,
- h) Strahlmühlen (fluid energy mills) zum Zerkleinern oder Mahlen der Bestandteile von militärischen Treibstoffen,
- i) Ausrüstung zur Erzeugung von Kugelform mit einheitlicher Partikelgröße bei den in Unternummer 0008c8 aufgeführten Metallpulvern,
- j) Konvektionsströmungskonverter (convection current converters) für die Konversion der in Unternummer 0008c3 aufgeführten Stoffe.

0019 Strahlenwaffen-Systeme, zugehörige Ausrüstung, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen oder Versuchsmodelle wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) „Laser“-Systeme, besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- b) Teilchenstrahl-Systeme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- c) energiereiche Hochfrequenzsysteme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- d) Ausrüstung, besonders konstruiert für die Entdeckung, Identifizierung oder Abwehr der von Unternummer 0019a, 0019b oder 0019c erfassten Systeme;
- e) physische Versuchsmodelle und zugehörige Dokumentation für die von Nummer 0019 erfassten Systeme, Ausrüstung und Bestandteile;
- f) „Laser“-Systeme, besonders konstruiert, um eine dauerhafte Erblindung bei einer Beobachtung ohne vergrößernde Optik zu verursachen, d. h. bei einer Beobachtung mit bloßem Auge oder mit korrigierender Sehhilfe.

Anmerkung 1: Von Nummer 0019 erfasste Strahlenwaffensysteme schließen Systeme ein, deren Leistungsfähigkeit bestimmt wird durch den kontrollierten Einsatz von

- a) „Lasern“ mit einer Energie, die eine mit herkömmlicher Munition vergleichbare Vernichtungswirkung erreichen,
- b) Teilchenbeschleunigern, die einen geladenen oder ungeladenen Strahl mit Vernichtungswirkung aussenden, oder
- c) Hochfrequenzsendern mit hoher Impulsenergie oder hoher Durchschnittsenergie, die ein ausreichend starkes Feld erzeugen, um elektronische Schaltungen in einem entfernt liegenden Ziel außer Betrieb zu setzen.

Anmerkung 2: Nummer 0019 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Strahlenwaffensysteme:

- a) Geräte für die Erzeugung von Primärenergie, Energiespeicher, Schaltvorrichtungen, Geräte für die Energiekonditionierung und Geräte für die Handhabung von Treibstoffen,
- b) Zielerfassungs- und Zielverfolgungssysteme,
- c) Systeme für die Auswertung der Schadenswirkung, Zerstörung oder Einsatzunterbrechung,
- d) Geräte für die Strahlenkung, -ausbreitung und -ausrichtung,
- e) Geräte für die rasche Strahlschwenkung zur schnellen Bekämpfung von Mehrfachzielen,
- f) anpassungsfähige Optiken oder Phasenkongjugatoren (phase conjugators),
- g) Strominjektoren für negative Wasserstoffionenstrahlen,
- h) „weltraumgeeignete“ Beschleuniger-Bestandteile (accelerator components),
- i) Ausrüstung für die Zusammenführung von Strahlen negativ geladener Ionen (negative ion beam funnelling equipment),
- j) Ausrüstung zur Steuerung und Schwenkung eines energiereichen Ionenstrahls,
- k) „weltraumgeeignete“ Folien zur Neutralisierung von negativen Wasserstoffsotopenstrahlen.

0020 Kryogenische (Tieftemperatur-) und „supraleitende“ Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Ausrüstung, besonders konstruiert oder ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und fähig, während der Fahrt eine Temperatur kleiner als 103 K (170 °C) zu erzeugen oder aufrechtzuerhalten;

Anmerkung: Unternummer 0020a schließt mobile Systeme ein, die Zubehör und Bestandteile enthalten oder verwenden, die aus nichtmetallischen oder nicht elektrisch leitenden Werkstoffen, z. B. aus Kunststoffen oder epoxidharz-imprägnierten Werkstoffen, hergestellt sind.

- b) „supraleitende“ elektrische Ausrüstung (rotierende Maschinen und Transformatoren), besonders konstruiert oder besonders ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und betriebsfähig während der Fahrt.

Anmerkung: Unternummer 0020b erfasst nicht hybride, homopolare Gleichstromgeneratoren mit einem einpoligen, normal ausgelegten Metallanker, der in einem Magnetfeld rotiert, das mit Hilfe „supraleitender“ Wicklungen erzeugt wird, vorausgesetzt, dass diese Wicklungen die einzige „supraleitende“ Bau-Gruppe im Generator sind.

0021 „Software“ wie folgt:

- a) „Software“, besonders entwickelt oder geändert für:
 1. „Entwicklung“, „Herstellung“, Betrieb oder Instandhaltung von Ausrüstung, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst wird,
 2. „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von Werkstoffen und Materialien, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst werden, oder
 3. „Entwicklung“, „Herstellung“, Betrieb oder Wartung von „Software“, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst wird;
- b) spezifische „Software“, nicht erfasst von Unternummer 0021a, wie folgt:
 1. „Software“, besonders entwickelt für militärische Zwecke und besonders entwickelt für die Modellierung, Simulation oder Auswertung militärischer Waffensysteme,
 2. „Software“, besonders entwickelt für militärische Zwecke und besonders entwickelt für die Modellierung oder Simulation militärischer Operationsszenarien,
 3. „Software“ für die Ermittlung der Wirkung konventioneller, atomarer, chemischer oder biologischer Kampfmittel,
 4. „Software“, besonders entwickelt für militärische Zwecke und besonders entwickelt für Anwendungen im Rahmen von Führungs-, Informations-, Rechner- und Aufklärungssystemen (C³I oder C⁴I);
- c) „Software“, nicht erfasst von Unternummer 0021a oder 0021b, besonders entwickelt oder geändert, um nicht von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasste Ausrüstung zu befähigen, die militärischen Funktionen der von Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Ausrüstung zu erfüllen.

0022 „Technologie“ wie folgt:

- a) „Technologie“, soweit nicht von Unternummer 0022b erfasst, die für die „Entwicklung“, „Herstellung“, Betrieb, Aufbau, Wartung (Test), Reparatur, Überholung oder Wiederaufarbeitung der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Güter „unverzichtbar“ ist;
- b) „Technologie“ wie folgt:
 1. „Technologie“, „unverzichtbar“ für Konstruktion, Bestandteilmontage, Betrieb, Wartung und Reparatur vollständiger „Herstellungs“anlagen für von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Waren, auch wenn die Bestandteile dieser „Herstellungs“anlagen nicht erfasst werden;
 2. „Technologie“, „unverzichtbar“ für die „Entwicklung“ und „Herstellung“ von Handfeuerwaffen, auch wenn sie zur „Herstellung“ von Reproduktionen antiker Handfeuerwaffen eingesetzt wird,
 3. nicht belegt,
 4. nicht belegt,
 5. „Technologie“, „unverzichtbar“ ausschließlich für die Beimischung von „Biokatalysatoren“, die von der Unternummer 000711 erfasst werden, zu militärischen Trägersubstanzen oder militärischem Material.

Anmerkung 1: „Technologie“, „unverzichtbar“ für „Entwicklung“, „Herstellung“, Betrieb, Aufbau, Wartung (Test), Reparatur, Überholung oder Wiederaufarbeitung von in der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Gütern, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für Güter einsetzbar ist, die nicht von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst werden.

Anmerkung 2: Nummer 0022 erfasst nicht „Technologie“, wie folgt:

- a) „Technologie“, die das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung und Reparatur derjenigen Güter darstellt, die nicht erfasst werden oder für die eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde;
- b) „Technologie“, bei der es sich um „allgemein zugängliche“ Informationen, „wissenschaftliche Grundlagenforschung“ oder für Patentanmeldungen erforderliche Informationen handelt;
- c) „Technologie“ für die magnetische Induktion zum Dauerantrieb ziviler Transporteinrichtungen.

Anlage 5

Kriegswaffenliste

In der Fassung der Bekanntmachung vom 22.11.1990 (BGBl. I 2506), zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 7 des WaffRNeuRegG vom 11.10.2002 (BGBl. I 3970), geänd. 4592 und 2003,1957).

Teil A

Kriegswaffen, auf deren Herstellung die Bundesrepublik Deutschland verzichtet hat (Atomwaffen, biologische und chemische Waffen)

Von der Begriffsbestimmung der Waffen ausgenommen sind alle Vorrichtungen, Teile, Geräte, Einrichtungen, Substanzen und Organismen, die zivilen Zwecken oder der wissenschaftlichen, medizinischen oder industriellen Forschung auf den Gebieten der reinen und angewandten Wissenschaft dienen. Ausgenommen sind auch die Substanzen und Organismen der Nummern 3 und 5, soweit sie zu Vorbeugungs-, Schutz- oder Nachweiszwecken dienen.

(Teil A der Kriegswaffenliste wird hier nicht wiedergegeben.)

Teil B – Sonstige Kriegswaffen

I. Flugkörper

7. Lenkflugkörper
8. ungelenkte Flugkörper (Raketen)
9. sonstige Flugkörper
10. Abfeuereinrichtungen (Startanlagen und Startgeräte) für die Waffen der Nummern 7 und 9 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen für Lenkflugkörper zur Panzer- und Fliegerabwehr
11. Abfeuereinrichtungen für die Waffen der Nummer 8 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen sowie der Raketenwerfer
12. Triebwerke für die Waffen der Nummern 7 bis 9

II. Kampfflugzeuge und -hubschrauber

13. Kampfflugzeuge, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
 1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
14. Kampfhubschrauber, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
 1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
15. Zellen für die Waffen der Nummern 13 und 14
16. Strahl-, Propellerturbinen- und Raketentriebwerke für die Waffen der Nummer 13

III. Kriegsschiffe und schwimmende Unterstützungsfahrzeuge

17. Kriegsschiffe einschließlich solcher, die für die Ausbildung verwendet werden
18. Unterseeboote
19. kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Angriffswaffen ausgerüstet sind
20. Minenräumboote, Minenjagdboote, Minenleger, Sperrbrecher sowie sonstige Minenkampfboote
21. Landungsboote, Landungsschiffe
22. Tender, Munitionstransporter
23. Rümpfe für die Waffen der Nummern 17 bis 22

IV. Kampffahrzeuge

24. Kampfpanzer
25. sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge
26. Spezialfahrzeuge aller Art, die ausschließlich für den Einsatz der Waffen der Nummern 1 bis 6 entwickelt sind
27. Fahrgestelle für die Waffen der Nummern 24 und 25
28. Türme für Kampfpanzer

V. Rohrwaffen

29. a) Maschinengewehre, ausgenommen solche mit Wasserkühlung,
b) Maschinenpistolen, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,
c) vollautomatische Gewehre, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,
d) halbautomatische Gewehre mit Ausnahme derjenigen, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, und der Jagd- und Sportgewehre
30. Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre, Granatpistolen
31. Kanonen, Haubitzen, Mörser jeder Art
32. Maschinenkanonen
33. gepanzerte Selbstfahrlafetten für die Waffen der Nummern 31 und 32
34. Rohre für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
35. Verschlüsse für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
36. Trommeln für Maschinenkanonen

VI. Leichte Panzerabwehrwaffen, Flammenwerfer, Minenleg- und Minenwurfsysteme

37. rückstoßarme, un gelenkte, tragbare Panzerabwehrwaffen
38. Flammenwerfer
39. Minenleg- und Minenwurfsysteme für Landminen

VII. Torpedos, Minen, Bomben, eigenständige Munition

40. Torpedos
41. Torpedos ohne Gefechtskopf (Sprengstoffteil)
42. Rumpftorpedos (Torpedos ohne Gefechtskopf - Sprengstoffteil - und ohne Zielsuchkopf)
43. Minen aller Art
44. Bomben aller Art einschließlich der Wasserbomben
45. Handflammpatronen
46. Handgranaten
47. Pioniersprengkörper, Hohl- und Haftladungen sowie sprengtechnische Minenräummittel
48. Sprengladungen für die Waffen der Nummer 43

VIII. Sonstige Munition

49. Munition für die Waffen der Nummern 31 und 32
50. Munition für die Waffen der Nummer 29, ausgenommen Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschoss, sofern
 1. das Geschoss keine Zusätze, insbesondere keinen Lichtspur-, Brand- oder Sprengsatz, enthält und
 2. Patronenmunition gleichen Kalibers für Jagd- oder Sportzwecke verwendet wird
51. Munition für die Waffen der Nummer 30
52. Munition für die Waffen der Nummern 37 und 39

53. Gewehrgranaten
54. Geschosse für die Waffen der Nummern 49 und 52
55. Treibladungen für die Waffen der Nummern 49 und 52

IX. Sonstige wesentliche Bestandteile

56. Gefechtsköpfe für die Waffen der Nummern 7 bis 9 und 40
57. Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 40, 43, 44, 46, 47, 49, 51 bis 53 und 59, ausgenommen Treibladungsanzünder
58. Zielsuchköpfe für die Waffen der Nummern 7, 9, 40, 44, 49, 59 und 60
59. Submunition für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61
60. Submunition ohne Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61

X. Dispenser

61. Dispenser zur systematischen Verteilung von Submunition

XI. Laserwaffen

62. Laserwaffen, besonders dafür konstruiert, dauerhafte Erblindung zu verursachen.

Anlage 6

Waffenembargos im Jahr 2016

Der Kreis der von Waffenembargos betroffenen Länder kann sich jederzeit ändern.

Aktuelle Informationen zu den bestehenden Waffenembargos und den jeweiligen (rechtlichen) Grundlagen finden sich auf der Webseite des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.ausfuhrkontrolle.info) unter „Embargos“.

Nachfolgend sind die Länder aufgeführt, bezüglich derer im Berichtsjahr ein Waffenembargo bestand.

Armenien
Aserbaidschan
China
Côte d'Ivoire (entfallen mit Wirkung zum 24.12.2016)
Eritrea
Irak
Iran, Islamische Republik
Kongo, Demokratische Republik
Korea, Demokratische Volksrepublik
Libanon
Liberia (entfallen mit Wirkung zum 24.12.2016)
Libyen
Myanmar
Russische Föderation
Simbabwe
Somalia
Sudan
Südsudan
Syrien, Arabische Republik
Weißrussland
Zentralafrikanische Republik

Darüber hinaus bestanden im Berichtsjahr Waffenembargos gegen bestimmte natürliche oder juristische Personen, Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen

- zur Bekämpfung des Terrorismus;
- angesichts der Lage in Afghanistan;
- die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen;
- aufgrund der Lage in Somalia;
- angesichts der Lage in Jemen.

Anlage 7

Wichtigste Bestimmungsländer mit den höchsten Genehmigungswerten

Die 20 wichtigsten Bestimmungsländer für erteilte Einzelgenehmigungen 2016 waren:

Nr. ⁵⁵	Land	Wert in 2016 in Euro	Güterbeschreibung
1 (6)	Algerien	1.418.102.893	Fregatte und Teile für Fregatte (A0009/52,2 %); LKW, Geländewagen und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländewagen (A0006/25,1 %); Torpedos, Flugkörper, Unterwassergranaten, Flugkörperabwehrsysteme und Teile für Torpedos, Bodenausrüstung für Flugkörper (A0004/10,1 %)
2 (5)	Vereinigte Staaten	1.156.475.661	Munition für Kanonen, Nebelwerfer, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Revolver, Pistolen, Zünderstellvorrichtungen und Teile für Kanonenummunition, Mörsermunition, pyrotechnische Werfermunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition, Gewehrmunition, Maschinengewehrmunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition, Flintenmunition, Zünderstellvorrichtungen (A0003/60,7 %); Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Repetierflinten, Sportpistolen, Sportrevolver, Schalldämpfer, Rohrmaschinen-Lafetten, Magazine, Mündungsbremsen, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Sportpistolen, Sportrevolver, Rohrmaschinen-Lafetten, Magazine, Mündungsbremsen, Waffenzielgeräte (A0001/15,0 %); Feuerleiteinrichtungen, Zielerfassungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Prüfausrüstung, Justierausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Rohrmaschinenrichtgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielerfassungssysteme, Zielzuordnungssysteme, Ortungsradar, Justierausrüstung (A0005/3,9 %); Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/3,5 %)
3 (7)	Saudi-Arabien	529.705.969	Hubschrauber, Radar-Spül-Systeme und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Transportflugzeuge, Tankflugzeuge, Flugzeuge, Hubschrauber, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte, Atemluftversorgung (A0010/83,7 %)
4 (43)	Ägypten	399.826.609	U-Boot, Unterwasserortungsgeräte und Teile für U-Boote, Fregatten, Korvetten, Unterwasserortungsgeräte (A0009/90,5 %)
5 (2)	Vereinigtes Königreich	333.787.015	LKW, Geländefahrzeuge, Minenräumfahrzeuge, Feldküchen und Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Minenräumfahrzeuge, Brückenleger, Antennenträger, Landfahrzeuge, ballistischen Schutz (A0006/42,1 %); Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/21,9 %); Triebwerke, Bodengeräte Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, Triebwerke, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte, Schleudersitze (A0010/8,1 %); Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Bauelemente, Lenkausrüstung, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Bauelemente, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/7,9 %); Kameras, Wärmebild-ausrüstung und Teile für Kameras, Filmverarbeitungs-ausrüstung, Bildverstärker-ausrüstung, Infrarot-ausrüstung, Wärmebild-ausrüstung, Schutz-ausrüstung (A0015/4,2 %)

55 Listenplatz des Vorjahres in Klammern

Nr. ⁵⁵	Land	Wert in 2016 in Euro	Güterbeschreibung
6 (3)	Korea, Republik	275.767.901	<p>Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Minenjäger, Landungsschiffe, Versorgungsschiffe, Kampfschiffe, Schiffe, außenluftunabhängige Antriebssysteme, Unterwasserortungsgeräte (A0009/33,2 %);</p> <p>Flugkörper, Instandsetzungs-ausrüstung, Testausrüstung, Bodenausrüstung, Flugkörperabwehrsysteme und Teile für Torpedos, Raketen, Flugkörper, Testausrüstung, Prüfausrüstung, Bodenausrüstung, Flugkörperabwehrsysteme (A0004/23,1 %);</p> <p>Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, LKW und Landfahrzeuge (A0006/11,7 %);</p> <p>Triebwerke und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, unbemannte Luftfahrzeuge (A0010/8,8 %);</p> <p>Technologie für Flugkörperteile, Technische Dokumente für Serohrteile, Entfernungsmesser, Technologie für Panzerteile, Datenbanken für Detektionsausrüstung, Technische Unterlagen für Messausrüstung, Spektrenbibliotheken, Technische Unterlagen für U-Boot Mast, Technologie für Luftfahrzeugteile, Technologie für elektronische Ausrüstung und Technische Unterlagen für Prüfstandteile (A0022/6,7 %)</p>
7 (23)	Australien	201.714.795	<p>LKW und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Brückenleger, Landfahrzeuge (A0006/65,1 %);</p> <p>Brücken, Tarnfarbe und Teile für Brücken (A0017/12,7 %);</p> <p>Unfertige Erzeugnisse (A0016/5,0 %)</p>
8 (13)	Vereinigte Arabische Emirate	169.475.128	<p>Pionierpanzer, LKW, Minenräumgeräte, Anhänger, Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, LKW, Minenräum-ausrüstung, ballistischen Schutz (A0006/41,9 %);</p> <p>Schutzanzüge, Schutzausrüstung und Teile für Belüftungsanlage, Massenspektrometer, Detektionsausrüstung, Strahlenspürausrüstung (A0007/20,4 %);</p> <p>Teile für Flugsimulatoren und Gefechtsübungszentrum (A0014/5,6 %);</p> <p>Feuerleiteinrichtungen, Zielentfernungsmesssysteme, Bodenüberwachungsradar und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme, Ortungsradar, Bodenüberwachungsradar (A0005/4,8 %);</p> <p>Software für Küstenschutzsysteme, Waffenführungssysteme, Kommunikationsausrüstung, Flugsimulator, Ausbildungsausrüstung und Dekodierung (A0021/4,6 %);</p> <p>Munition für Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Gewehre, Maschinenpistolen, Jagdwaffen, Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Täuschkörperwuranlagen, Nebelwerfer, Flinten und Teile für Kanonenmunition, Mörsermunition, Gewehrmunition (A0003/4,4 %)</p>
9 (18)	Kanada	156.374.001	<p>Gepanzerte Fahrzeuge, Doppelkabine für Pritschenwagen und Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Landfahrzeuge, Fahrzeugheizgeräte (A0006/80,1 %)</p>
10 (20)	Schweiz	149.152.353	<p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Isolierungen, Navigationsausrüstung (A0011/56,1 %);</p> <p>Kampfpanzer [Demonstrationsfahrzeug] und Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländefahrzeuge, Anhänger, Antennenträger, Heizgeräte, Landfahrzeuge (A0006/10,7 %);</p> <p>Flugsimulator und Teile für Flugsimulatoren, Zieldarstellungsgeräte, Ausbildungsausrüstung, Waffen-ausbildungssimulatoren (A0014/5,4 %);</p> <p>Munition für Kanonen, Mörser, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Nebelwerfer, pyrotechnische Werfer, Maschinenpistolen und Teile für Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition, Nebelwerfermunition, Munitionsbehälter (A0003/4,7 %);</p>

Nr. ⁵⁵	Land	Wert in 2016 in Euro	Güterbeschreibung
10 (20)	Schweiz	149.152.353	Farben, Lacke, Tarnnetze, mobile Stromversorgungen, Container, Schweißprüfstücke, Brennstoffzellen und Teile für Tauchgeräte, mobile Stromversorgungen, Brennstoffzellen (A0017/4,4 %)
11 (10)	Schweden	122.805.536	Munition für Kanonen, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre und Teile für Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition (A0003/33,0 %); Brückenlegepanzer und Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge, Fahrzeugheizgeräte (A0006/30,5 %); Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/12,3 %); Kommunikationsausrüstung, Datenverarbeitungs-ausrüstung, Isolierteile, Navigationsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Baugruppen, Ortungs-ausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/9,1 %)
12 (17)	Niederlande	121.354.143	Munition für Mörser, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre und Teile für Kanonenmunition, Mörsermunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition, Gewehrmunition, Maschinengewehrmunition (A0003/66,6 %); LKW, Geländefahrzeuge, Laderaupen, Anhänger, Landfahrzeuge und Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländefahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/18,8 %)
13 (8)	Frankreich	119.573.395	Technologie für militärische Ausrüstung (A0022/20,7 %); Munition für Geschütze, Mörser, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre und Teile für Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Werfermunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition (A0003/16,7 %); Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/15,2 %); Zielentfernungsmesssysteme, Bodenüberwachungsradar, Prüfausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielzuordnungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Zielüberwachungssysteme, Radarsysteme, Selbstschutzsysteme, Justierausrüstung (A0005/13,7 %); Bodengeräte, Pilotenhelme [gebraucht] und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, Startgeräte für unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte (A0010/11,8 %); Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Kathodenstrahlröhren, Baugruppen, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Ortungs-ausrüstung (A0011/10,4 %)
14 (9)	Indien	104.685.099	Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Kampfschiffe, Fregatten, Patrouillenboote, Schiffe, Unterwasserortungsgeräte (A0009/54,0 %); Technologie für Grenzsicherungssystem, Technische Unterlagen für Flintenteile, Technologie für Munitionsteile, Technologie für Warn-ausrüstung, Technologie für Landfahrzeugteile, Technologie für Marine-ausrüstung, Technologie für Luftfahrzeug-ausrüstung und Technologie für elektronische Teile (A0022/13,0 %); Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge und Kanonenlafetten (A0006/4,5 %);

55 Listenplatz des Vorjahres in Klammern

Nr. ⁵⁵	Land	Wert in 2016 in Euro	Güterbeschreibung
			Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Wanderfeldröhren, Kathodenstrahlröhren, Navigationsausrüstung und Teile für Head-Up Displays, Kommunikationsausrüstung, Signalanalyseausrüstung, Breitbandpeiler, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Isolierungen, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung (A0011/4,2 %); Teile für Torpedos, Flugkörper, Abfeuerausrüstung und Testausrüstung (A0004/3,9 %); Teile für Bildverstärkerausrüstung und Infrarotausrüstung (A0015/3,8 %)
15 (64)	Rumänien	103.402.613	Flugkörper, Abfeuereinrichtungen und Teile für Flugkörper (A0004/97,1 %)
16 (15)	Singapur	97.549.912	Munition für Kanonen und Teile für Geschützmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition (A0003/67,9 %); Rohrwaffenrichtgeräte, Zielentfernungsmesssysteme und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Bordwaffensteuersysteme, Beobachtungssysteme (A0005/11,2 %); Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge und LKW (A0006/7,6 %)
17 (35)	Österreich	86.367.358	Gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländefahrzeuge, Anhänger und Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländefahrzeuge, Brücken, Minenräumausrüstung, Landfahrzeuge, Geländewagen mit Sonderschutz (A0006/78,7 %); Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/11,3 %)
18 (21)	Spanien	85.641.791	Bodengeräte und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, Triebwerke, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte, Kamerasysteme (A0010/57,3 %); Kommunikationsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Lenkausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Baugruppen (A0011/20,2 %); Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/6,3 %)
19 (27)	Polen	85.268.559	LKW, Geländefahrzeuge, Anhänger, Lastenheber, Landfahrzeuge und Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländefahrzeuge, Pritschenwagen, Geländestapler, Fahrzeugheizgeräte, Landfahrzeuge (A0006/48,8 %); Technologie für militärische Ausrüstung (A0022/17,4 %); Herstellungsausrüstung für militärische Ausrüstung (A0018/11,6 %); Munition für Kanonen, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen und Teile für Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Maschinengewehrmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition (A0003/9,0 %)
20 (29)	Türkei	83.900.411	Triebwerke und Teile für Kampfhubschrauber, Flugzeuge, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Bodengeräte (A0010/69,0 %); Kommunikationsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Baugruppen, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen, Regelausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Radarstörsysteme, Datenverarbeitungsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/9,1 %); ABC-Schutzsysteme, Dekontaminationsausrüstung, Detektionsausrüstung, Laborchemikalien und Teile für Detektionsausrüstung, Strahlungsmessgeräte (A0007/4,8 %)

55 Listenplatz des Vorjahres in Klammern

Anlage 8

Ausfuhrgenehmigungen nach Ländergruppen und Ländern im Jahr 2016

EU-Länder

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Belgien	252	A0001	55.872.263					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
A0021								
A0022								
Bulgarien	15	A0003	279.027					
		A0006						
		A0008						
		A0009						
		A0016						
		A0018						
		A0018						
		A0022						
Dänemark	150	A0001	23.630.168					
		A0002						
		A0003						
		A0005						
		A0006						
		A0009						
		A0011						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0022						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position								
Dänemark (Grönland)	3	A0001	37.373													
		A0003														
		A0016														
Estland	11	A0002	306.366													
		A0003														
		A0004														
		A0005														
		A0006														
		A0017														
		A0017														
		A0018														
Finnland	75	A0001	17.867.806													
		A0002														
		A0003														
		A0005														
		A0006														
		A0009														
		A0010														
		A0011														
		A0015														
		A0016														
		A0017														
		A0018														
		A0021														
		A0022														
		Frankreich							615	A0001	1.19.573.395					
										A0002						
										A0003						
										A0004						
										A0005						
										A0006						
										A0007						
										A0009						
A0010																
A0011																
A0014																
A0015																
A0016																
A0017																
A0018																
A0021																
A0022																
Frankreich (Neukaledonien)	15		A0001	45.198												
			A0003													

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position								
Griechenland	89	A0003	16.862.093													
		A0004														
		A0005														
		A0006														
		A0009														
		A0011														
		A0016														
		A0017														
		A0018														
		A0021														
		A0022														
		Irland							16	A0001	3.207.089					
A0005																
A0006																
A0011																
A0016																
A0017																
A0018																
Italien	442		A0001	79.662.792												
		A0002														
		A0003														
		A0004														
		A0005														
		A0006														
		A0007														
		A0008														
		A0009														
		A0010														
		A0011														
		A0013														
		A0014														
		A0015														
		A0016														
		A0017														
		A0018														
		A0021														
		A0022														
		Kroatien	11						A0001		590.321					
									A0003							
									A0005							
A0006																
A0011																
A0017																
A0018																

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Lettland	13	A0001	1.270.050					
		A0006						
		A0011						
		A0018						
		A0021						
Litauen	37	A0001	23.626.312					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0011						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
Luxemburg	66	A0001	7.670.971					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0010						
		A0011						
		A0015						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
A0022								
Malta	3	A0002	16.938					
		A0005						
		A0018						
Niederlande	675	A0001	121.354.143					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Niederlande	675	A0016	121.354.143					
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
Niederlande (Curacao)	1	A0001	2.300					
Österreich	434	A0001	86.367.358					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
A0021								
A0022								
Polen	219	A0001	85.268.559					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
A0021								
A0022								
Portugal	40	A0001	2.018.659					
		A0002						
		A0005						
		A0006						
		A0009						
		A0010						
A0011								

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Rumänien	47	A0015	103.402.613					
		A0018						
		A0021						
		A0022						
		A0001						
		A0003						
		A0004						
		A0006						
		A0010						
		A0011						
		A0015						
		A0017						
		A0018						
Schweden	274	A0001	122.805.536					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
Slowakei	27	A0001	1.504.688					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0010						
		A0011						
		A0015						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position								
Slowenien	33	A0001	335.341													
		A0002														
		A0003														
		A0010														
		A0014														
		A0015														
		A0017														
		A0018														
		A0021														
		A0022														
Spanien	422	A0001	85.641.791													
		A0002														
		A0003														
		A0004														
		A0005														
		A0006														
		A0007														
		A0009														
		A0010														
		A0011														
		A0015														
		A0016														
		A0017														
		A0018														
		A0021														
		A0022														
		Tschechische Republik							139	A0001	43.038.219					
										A0003						
A0004																
A0005																
A0006																
A0010																
A0011																
A0014																
A0015																
A0016																
A0017																
A0018																
A0022																
Ungarn	54	A0001	16.226.691													
		A0003														
		A0006														
		A0009														
		A0014														
		A0015														

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Ungarn		A0017 A0018 A0021 A0022						
Vereinigtes Königreich	650	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	333.787.015					
Vereinigtes Königreich (Gibraltar)	1	A0001 A0018	9.323					
Zypern ⁵⁶	3	A0015	407.550					
Gesamt	4.832		1.352.687.948				0	

56 Außer dem Gebiet der Republik Zypern, in dem die Regierung der Republik Zyperns keine tatsächliche Kontrolle ausübt.

NATO- und NATO-gleichgestellte Länder

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Albanien	1	A0001	27.461					
Australien	414	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	201.714.795					
Island	3	A0008 A0016	8.938					
Japan	165	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0008 A0010 A0011 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	12.475.281					
Kanada	400	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006	156.374.001					

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
<i>Kanada</i>								
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
Liechtenstein	4	A0009	118.653					
		A0010						
		A0011						
Neuseeland	111	A0001	7.242.164					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0022						
Norwegen	242	A0001	59.960.615					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position								
Schweiz	852	A0001	149.152.353													
		A0002														
		A0003														
		A0004														
		A0005														
		A0006														
		A0007														
		A0008														
		A0009														
		A0010														
		A0011														
		A0013														
		A0014														
		A0015														
		A0016														
		A0017														
		A0018														
		A0021														
		A0022														
		Türkei							213	A0001	83.900.411		1	A0001 A0003	52.072	1/Kriterium 3/ A0001, A0003
										A0002						
										A0003						
A0004																
A0005																
A0006																
A0007																
A0008																
A0009																
A0010																
A0011																
A0013																
A0014																
A0015																
A0016																
A0017																
A0018																
A0021																
A0022																
Vereinigte Staaten	1.552		A0001	1.156.475.661												
			A0002													
			A0003													
		A0004														
		A0005														
		A0006														
		A0007														
		A0008														
		A0009														
		A0010														

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Vereinigte Staaten								
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
Einzelgenehm. NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder, insgesamt	3.957		1.827.450.333		1		52.072	

Drittländer

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Afghanistan	6	A0005 A0006 A0011 A0021	2.423.578	Geländewagen mit Sonderschutz [VN-Mission, Botschaft, World Bank Group] und Teile für den ballistischen Schutz [World Bank Group] (A0006/85,9 %)				
Algerien	41	A0001 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0014 A0015 A0017 A0018 A0021 A0022	1.418.102.893	Fregatte und Teile für Fregatte (A0009/52,2 %); LKW, Geländewagen und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländewagen (A0006/25,1 %); Torpedos, Flugkörper, Unterwassergranaten, Flugkörperabwehrsysteme und Teile für Torpedos, Bodenausrüstung für Flugkörper (A0004/10,1 %)				1/Kriterium 2/ A0002, A0003

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position								
Andorra	30	A0001	282.676	Jagdgewehre, Sportgewehre, Schalldämpfer, Magazine, Mündungsbremsen und Teile für Jagdgewehre, Mündungsbremsen (A0001/66,7 %);												
		A0003														
		A0018														
Angola	1	A0006	2.025.856	Geländewagen mit Sonderschutz (A0006/100 %)												
	36	A0001	26.459.781	Teile für Kampfflugzeuge (A0010/67,2 %); Ausrüstung für die Munitionsherstellung und Teile für die Ausrüstung für die Munitionsherstellung (A0018/8,8 %); Machbarkeitsstudie für Antriebskonzept für Kriegsschiffe und technische Unterlagen für Flugzeugteile (A0022/7,4 %)	3	A0001	694.485	1/Kriterium 7/ A0001								
		A0002														
		A0004														
		A0005														
		A0006														
		A0007														
		A0008														
		A0010														
		A0011														
		A0015														
		A0017														
A0018																
A0021																
A0022																
Aserbaidschan	2	A0004 A0006	291.390	Geländewagen mit Sonderschutz (A0006/95,5 %)				2/Kriterium 1,7/ Feuerwaffen-VO								
Ägypten	68	A0004	399.826.609	U-Boot, Unterwasserortungsgeräte und Teile für U-Boote, Fregatten, Korvetten, Unterwasserortungsgeräte (A0009/90,5 %)				1/Kriterium 2/ A0006								
		A0005														
		A0009														
		A0010														
		A0011														
		A0013														
		A0014														
		A0015														
		A0016														
		A0017														
		A0021														
		A0022														
		Äquatorialguinea							3	A0010	101.376	Teile für Transportflugzeuge (A0010/100 %)				
		Bahrain							11	A0001	5.077.155	Teile für U-Boote und Kampfschiffe (A0009/60,3 %); Teile für Infrarotausrüstung A0015/11,8 %; Minenräumrüstung und Teile für Minenräumrüstung (A0006/9,3 %)				1/Kriterium 2/ A0001
A0003																
A0005																
A0006																
A0009																
A0010																

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Bangladesch	3	A0006	15.477	Teile für LKW (A0006/99,0 %)	1	A0003	4.995	2/Kriterium 2, 3, 7/ A0003, Feuerwaffen-VO
		A0008						
Benin	1	A0008	117	Laborchemikalien (A0008/100 %)				
Bosnien und Herzegowina	11	A0001	539.526	Gepanzerter Bagger mit Anbaugeräten (A0006/69,7 %); Munition für Jagdwaffen, Sportwaffen und Flinten (A0003/14,3 %)	2	A0018	45.011	1/Kriterium 7/ A0018
		A0003						
		A0006						
		A0010						
		A0013						
		A0022						
Botsuana	5	A0001	79.470	Jagdgewehre, Magazine und Teile für Jagdgewehre, Mündungsbremsen (A0001/100 %)				
Brasilien	121	A0001	14.577.713	Ausbildungsanlage Simulator Flugabwehr und Teile für Ausbildungsanlage Simulator Flugabwehr (A0014/25,0 %); Teile für U-Boote und U-Boot-Elektromotoren (A0009/19,8 %); Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Sportgewehre, Flinten, Schalldämpfer, Magazine, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Pistolen, Sportrevolver, Flinten (A0001/12,9 %); Teile für Kampfflugzeuge, Transportflugzeuge, Hubschrauber, Luftbetankungsausrüstung und Ausrüstungen für Besatzungen (A0010/10,1 %); Kommunikationsausrüstung, Kathodenstrahlröhre und Teile für Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/5,8 %); Software für Flugzeugteile, Kommunikationsausrüstung und elektronische Ausrüstung (A0021/4,1 %); Teile für Sensorplattform und Wärmebildgeräte (A0015/3,9 %)				
		A0002						
		A0003						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0018						
		A0021						
		A0022						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Brunei Darussalam	15	A0002	3.587.994	Waffenzielgeräte und Teile für Waffenzielgeräte, Bordwaffen-Steuer-Systeme (A0005/30,6 %);				
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0011						
		A0021						
Burkina Faso	1	A0008	108	Laborchemikalien (A0008/100 %)				
		A0006						
Burundi	1	A0006	129.650	Geländewagen mit Sonderschutz (A0006/100 %)				
Chile	76	A0001	43.326.919	LKW und Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Minenräumrüstung (A0006/90,6 %)				
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
A0022								
China	21	A0007	2.902.133	Laborchemikalien, Pyrotechnische Mischung für Airbag-Gasgeneratoren und Aluminiumpulver (A0008/94,5 %)			5.717.955	4/Kriterium 1a, 7/A0007, A0010, A0017
		A0008						
China (Hongkong)	4	A0001	14.077	Teile für Tauchgeräte (A0017/52,1 %);			6.826	2/Kriterium 7/A0003
		A0017						
Costa Rica	2	A0006	496.167	LKW, Geländewagen, Anhänger und Teile für Geländewagen (A0006/100 %)				
Côte d'Ivoire	3	A0006	341.896	LKW, Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für LKW (sämtlich für EU- oder VN-Mission) (A0006/100 %)				
Dominikanische Republik					1	A0001	390	5/Kriterium 7/A0001

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Ecuador	2	A0009	27.896	Teile für Tauchgeräte (A0017/59,3 %);				2/Kriterium 3,7/ A0001, Feuerwaffen-VO
		A0017						
Eritrea	1	A0006	243.300	Geländewagen mit Sonderschutz [Botschaft] (A0006/100 %)				
Georgien	2	A0001	72.845	Zielfernungsmesssysteme (A0005/52,5 %);	2	A0001	33.314	4/Kriterium 2, 3, 7/ A0001, Feuerwaffen-VO
		A0005						
		A0008						
		A0017						
Ghana	3	A0003	643.404	Messschablonen für Brücken, Buggierboote und Teile für Brücken (A0017/66,1 %);				
		A0006						
		A0010						
Indien	431	A0017	104.685.099	Munition für Gewehre (A0003/31,9 %)				2/Kriterium 1, 4, 7/ A0006, A0018
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
				Technische Unterlagen für Flinte- und Teile für U-Boote, Kampfschiffe, Fregatten, Patrouillenboote, Schiffe, Unterwasserortungsgeräte (A0009/54,0 %);				
				Technologie für Grenzsicherungssystem, Technologie für Munitionsteile, Technologie für Warn-ausrüstung, Technologie für Landfahrzeugteile, Technologie für Marineausrüstung, Technologie für Luftfahrzeugausrüstung und Technologie für elektronische Teile (A0022/13,0 %);				
				Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge und Kanonenlafetten (A0006/4,5 %);				
				Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Wanderfeldröhren, Kathodenstrahlröhren, Navigationsausrüstung und Teile für Head-Up Displays, Kommunikationsausrüstung, Signalanalyseausrüstung, Breitbandpeller, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Isolierungen, Ortungsausrüstung, Lenkausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung (A0011/4,2 %);				
				Teile für Torpedos, Flugkörper, Abfeuerausrüstung und Testausrüstung (A0004/3,9 %);				
				Teile für Bildverstärkerausrüstung und Infra-rot-ausrüstung (A0015/3,8 %)				

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position								
Indonesien	66	A0001	23.110.235	Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/27,3 %); Teile für U-Boote (A0009/21,4 %); U-Boot Ausbildungsausrüstung (A0014/11,9 %); Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Sportpistolen, Schalldämpfer, Magazine, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen (A0001/11,0 %); Teile für Torpedos und Flugabwehrsysteme (A0004/8,0 %); Fahrgestelle für gepanzerte Radfahrzeuge, Sattelaufleger und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Geländefahrzeuge (A0006/7,0 %)	3	A0005 A0007	491.900	1/Kriterium 7 / A0022								
		A0003														
		A0004														
		A0005														
		A0006														
		A0007														
		A0009														
		A0010														
		A0011														
		A0014														
		A0017														
		A0018														
		A0021														
		A0022														
Irak	28	A0001	44.526.356	Munition für Gewehre, Revolver, Pistolen und Teile für Kanonenummunition (A0003/44,9 %); Gepanzerte Fahrzeuge, Minenräumgeräte, Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländefahrzeuge, Minenräumrüstung, Ballistischen Schutz [sämtlich für VN-Mission oder Botschaft] (A0006/14,3 %); Kommunikationsausrüstung und Teile für Radarsysteme, Kommunikationsausrüstung (A0011/13,9 %); Flugkörper, Abfeuerturbinen, Flugkörperabwehrsysteme und Teile für Flugkörperabwehrsysteme (A0004/12,2 %)	1	A0016	107.949	3/Kriterium 1, 2, 7/ A0001, A0002, A0003, A0013								
		A0002														
		A0003														
		A0004														
		A0006														
		A0007														
		A0011														
		A0013														
		A0014														
		A0021														
		A0022														
		Israel ⁵⁷							295	A0001	53.866.312	Geländefahrzeuge, Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, Abschußfahrzeuge, Ballistischen Schutz (A0006/42,7 %);	1	A0016	107.949	
										A0002						
										A0003						
A0004																
A0005																
A0006																
A0007																

57 In dieser Aufstellung nachgewiesene Ausfuhren nach Israel können aus völkerrechtlichen Gründen auch Ausfuhren umfassen, die zum Endverbleib bei der Palästinensischen Behörde oder Palästinensischen Polizei genehmigt wurden.

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position		
Israel		A0008		Schiffkörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Kampfschiffe, außenluftunabhängige Antriebssysteme, Unterwasserortungsgeräte (A0009/12,0 %); Technologie für Schusszähler, Flintenteile, Technologie für Wärmebildgeräte, Warnsystemteile, Flugkörperteile, Torpedoteile, Technologie für Sensorteile, Technologie für Landfahrzeugteile, Datenbanken für Detektionsausrüstung, Technologie für Marineausrüstung, Technologie für Luftfahrzeugausrüstung, Technische Unterlagen für Beschussproben, Technologie für Detektorteile, Sensorteile und Technologie für Stromversorgungen (A0022/9,1 %); Seeminenräumausrüstung und Teile für Torpedos, Flugkörper, Flugkörperabwehrsysteme, Kampfmittelräumausrüstung (A0004/8,9 %); Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Kathodenstrahlröhren, Baugruppen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Stromversorgungen (A0011/7,4 %)						
		A0009								
		A0010								
		A0011								
		A0013								
		A0014								
		A0015								
		A0016								
		A0017								
		A0018								
		A0019								
		A0021								
		A0022								
	Jamaika	1	A0006		135.511	Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/100 %)				
	Jemen	2	A0001		16.996	Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer [sämtlich für VN-Mission] (A0001/100 %)				
	Jordanien	19	A0001 A0002 A0003 A0006 A0007 A0010 A0011 A0014 A0015 A0018 A0022		16.605.070	Schützenpanzer, Fahrschulpanzer und Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/77,0 %); Bildverstärkerausrüstung, Wärmebildgeräte und Teile für Wärmebildgeräte (A0015/7,2 %)				

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Kambodscha	3	A0006	620.359	Minenräumausrüstung [Hilfsorganisation], Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Minenräumausrüstung [Hilfsorganisation] (A0006/90,4 %)				
		A0007						
		A0021						
Kamerun	2	A0006	133.250	Geländewagen mit Sonderschutz [VN-Mission] (A0006/88,3 %)				
		A0015						
Kasachstan	24	A0001	1.703.030	Jagdgewehre, Sportgewehre, Jagdselbstladeflinten, Magazine, Waffenzielgeräte und Teile für Jagdgewehre, Jagdselbstladeflinten (A0001/55,9 %);				
		A0003						
		A0008						
		A0010						
		A0017						
Katar	46	A0001	10.226.245	Triebwerke, Anti-G-Hosen Teile für Kampfflugzeuge, Hubschrauber, Triebwerke (A0010/41,5 %); LKW und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, LKW (A0006/31,2 %); Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/10,6 %)				
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0008						
		A0010						
		A0011						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0022						
Kenia	4	A0001	1.14.288	Munition für Revolver und Pistolen [sämtlich für VN-Mission] (A0003/57,8 %); Magazine Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer [sämtlich für VN-Mission] (A0001/42,2 %)				
		A0003						
Kirgisistan	2	A0001	15.868	Jagdgewehre (A0001/100 %)	1	A0001	4.517	1/Kriterium 3,7/A0001
Kolumbien	16	A0004	2.870.584	Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/59,2 %); Kommunikationsausrüstung, Stromversorgungen und Teile für Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen (A0011/28,5 %)				
		A0006						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0016						
		A0017						
		A0021						
		A0022						
Kongo, Dem. Republik	3	A0006	303.900	Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Geländewagen mit Sonderschutz [Botschaft] (A0006/98,3 %)				
		A0007						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position								
Korea, Republik	437	A0001	275.767.901	Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen												
		A0002														
		A0003														
		A0004														
		A0005														
		A0006														
		A0007														
		A0008														
		A0009														
		A0010														
		A0011														
		A0013														
		A0015														
		A0016														
		A0018														
		A0021														
		A0022														
		Kosovo							1	A0018	24.522	Ballistisches Messsystem (A0018/100 %)				
										Kuwait	72	20.456.147	Teile für Patrouillenboote (A0009/64,6 %); Ziellinien-Prüfgeräte und Teile für Feuerleitvorrichtungen (A0005/16,0 %)			
												Triebwerke und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, unbemannte Luftfahrzeuge (A0010/8,8 %); Technologie für Flugkörperteile, Technische Dokumente für Sehröhrenteile, Entfernungsmesser, Technologie für Panzerenteile, Datenbanken für Detektionsausrüstung, Technische Unterlagen für Messausrüstung, Spektrenbibliotheken, Technische Unterlagen für U-Boot Mast, Technologie für Luftfahrzeugteile, Technologie für elektronische Ausrüstung und Technische Unterlagen für Prüfstandteile (A0022/6,7 %)				

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position									
Libanon	27	A0001	4.660.233	Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Geländewagen mit Sonderschutz (sämtlich für Botschaft) (A0006/70,7 %);	3	A0001 A0013	132.814	4/Kriterium 2, 3, 7/ A0001, A0003, A0013									
		A0003															
		A0004															
		A0005															
		A0006															
		A0011															
	A0013																
	A0021																
	Malaysia	107	A0001	61.856.877	Materialpakete für Küstenwachboote und Teile für U-Boote, Minensucher, Kampfschiffe, U-Boot-Elektromotoren, Unterwasserortungsgeräte (A0009/78,0 %); Feuerleinrichtungen, Zielentfernungssysteme, Küstenüberwachungsradar und Teile für Feuerleinrichtungen, Rohr-waffenrichtgeräte, Bordwaffen-Steuer-systeme, Zielüberwachungssysteme, Ortungsausrüstung (A0005/10,3 %)	3	A0001 A0013	132.814	4/Kriterium 2, 3, 7/ A0001, A0003, A0013								
			A0004														
			A0005														
			A0007														
			A0008														
			A0009														
			A0010														
			A0011														
			A0013														
			A0015														
			A0017														
			A0018														
			A0021														
			A0022														
			Mali							15	A0001	2.771.165	Zielentfernungssysteme, Justierausrüstung und Teile für Zielentfernungssysteme, Multifunktionsradar [VN-Mission] (A0005/36,4 %); Minenschutzanzüge und ballistische Einschübe für Körperschutzwesten (A0013/30,0 %); Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/23,2 %)				
											A0003						
											A0005						
											A0010						
											A0011						
A0013																	
A0021																	
Marokko	25	A0001		14.309.782	Bodenüberwachungsradar und Teile für Feuerleinrichtungen, Bordwaffen-Steuer-systeme, Bodenüberwachungsradar (A0005/51,1 %); Bodengeräte zur Beladung, Fallschirme und Teile für Transportflugzeuge, Fallschirme (A0010/25,6 %); Teile für elektronische Ausrüstung und Kommunikationsausrüstung (A0011/11,2 %)				1/Kriterium 2/ A0002, A0003								
		A0005															
		A0006															
		A0008															
		A0010															
		A0011															
		A0013															
		A0017															
		A0022															
		Mauritius	11							A0001	323.340	Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/84,3 %)					
										A0011							
										A0021							

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	5	A0001 A0008	9.895	Jagdgewehre, Sportgewehre, Magazine und Teile für Jagdgewehre (A0001/99,6 %)				1/Kriterium 7/A0001
Mexiko	21	A0005 A0008 A0010 A0011 A0021 A0022	5.859.597	Fallschirme und Teile für Transportflugzeuge, Hubschrauber (A0010/63,8 %); Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/32,8 %)				
Moldau, Republik	3	A0001 A0008	8.091	Jagdgewehre (A0001/98,3 %)	1	A0001	14.340	3/Kriterium 3, 7/A0001, Feuerwaffen-VO
Mongolei	19	A0001 A0003	120.572	Jagdgewehre und Teile für Jagdgewehre (A0001/52,4 %); Munition für Jagdwaffen und Sportwaffen (A0003/47,6 %)				
Montenegro	3	A0001 A0013	34.445	Bombenschutzanzüge (A0013/93,7 %)	1	A0001	2.866	1/Kriterium 7/A0001
Myanmar								2/Kriterium 1/A0005, A0010, A0021
Namibia	37	A0001 A0003 A0006 A0016	275.982	Pistolen, Jagdgewehre, Magazine, Waffenzielgeräte und Teile für Jagdgewehre, Selbstladebüchsen (A0001/55,2 %); Munition für Gewehre, Jagdwaffen, Sportwaffen, Revolver und Pistolen (A0003/30,1 %)				
Nepal					1	A0010	9.120	1/Kriterium 1, 3/A0010
Nicaragua	1	A0006	1.250.000	LKW und Geländewagen (A0006/100 %)				
Niger	1	A0004	660.000	Flugkörperabwehrsystem für Luftfahrzeuge und Teile für Flugkörperabwehrsystem (A0004/100 %)				
Nigeria	4	A0006 A0008 A0013 A0014 A0021	1.893.836	Schießsimulatoren (A0014/84,8 %)				

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Oman	195	A0001	39.204.229	LKW und Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW (A0006/35,1 %); Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Pistolen, Jagdgewehre, Sportpistolen, Selbstladebüchsen, Flinten, Magazine, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinepistolen, Maschinengewehre, Pistolen, Jagdgewehre, Selbstladebüchsen, Flinten (A0001/22,1 %); Flugsimulator und Teile für Flugsimulatoren (A0014/10,2 %); Zielfernungsmesssystem und Teile für Feuerleitrichtungen, Rohrwaffenrichtgeräte (A0005/8,8 %); Kommunikationssysteme, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/7,7 %)				
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0021						
A0022								
Pakistan	58	A0001	23.600.854	LKW, Minenräumausrüstung, Geländewagen mit Sonderschutz [Botschaft] und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Minenräumausrüstung (A0006/45,0 %); Kommunikationssysteme, Navigationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Kathodenstrahlröhren, Lenkausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Funkstöreinrichtung, Radarüberwachung, Ortungsausrüstung, Stromversorgungen (A0011/26,1 %); Triebwerke, Bodengeräte zum Filtern von Treibstoff und Teile für Kampfflugzeuge, Bodengeräte zum Filtern von Treibstoff (A0010/17,4 %)				5/Kriterium 1, 2, 3, 4, 7/A0001, A0005, A0006, Feuerwaffen-VO
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
A0017								
A0018								
A0021								
A0022								
Panama								1/Kriterium 7/A0022
Paraguay	3	A0001	150.752	Teile für Gewehrmunition (A0003/99,7 %)	2	A0001 A0003	27.790	1/Kriterium 7/A0001
		A0003						
		A0008						
Peru	18	A0001	58.105.993	LKW und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, LKW (A0006/91,5 %)				2/Kriterium 7/Feuerwaffen-VO
		A0004						
		A0005						
		A0006						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Peru		A0009 A0010 A0011 A0014 A0022						
Philippinen	4	A0007 A0010 A0021 A0022	58.517	Detektionsausrüstung und Teile für Detektionsausrüstung (A0007/78,5 %); Teile für Transportflugzeuge (A0010/11,8 %)				
Russische Föderation	3	A0001 A0003	30.740	Gewehre ohne KWL-Nummer, Jagdgewehre und Teile für Jagdgewehre (A0001/99,6 %)	3	A0001	24.524	5/Kriterium 1/ A0001, A0006, A0008
Sambia	17	A0001 A0003	122.494	Jagdgewehre, Magazine, Mündungsbremsen und Teile für Jagdgewehre, Mündungsbremsen (A0001/86,5 %)	1	A0001	6.610	1/Kriterium 7/ A0001
San Marino	1	A0013	930	Einschübe für ballistische Schutzwesten (A0013 / 100%)				
Saudi-Arabien	156	A0001 A0002 A0003 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	529.705.969	Hubschrauber, Radar-Spül-Systeme und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Transportflugzeuge, Tankflugzeuge, Flugzeuge, Hubschrauber, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte, Atemluftversorgung (A0010/83,7 %)	3	A0001 A0005 A0018	23.667	2/Kriterium 2, 2/Kriterium 2, Nationale Politik (Kleinwaffengrund- sätze) A0001, A0005, A0018
Senegal	3	A0001 A0015	271.274	Bildverstärkerausrüstung und Teile für Bildverstärkerausrüstung (A0015/86,8 %)				

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position								
Serbien	32	A0001	439.760	Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/45,5 %); Pistolen, Jagdgewehre, Magazine und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Pistolen, Jagdgewehre (A0001/40,7 %)	1	A0018	7.168	2/Kriterium 7/ A0018								
		A0004														
		A0006														
		A0007														
		A0008														
		A0011														
		A0013														
		A0018														
		A0021														
		A0022														
		Singapur							138	A0001	97.549.912	Munition für Kanonen und Teile für Geschützmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition (A0003/67,9 %); Rohrwarfengeräte, Zielentfernungsmesssysteme und Teile für Feuerleitrichtungen, Bordwaffensteuersysteme, Beobachtungssysteme (A0005/11,2 %); Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge und LKW (A0006/7,6 %)				
										A0002						
										A0003						
A0004																
A0005																
A0006																
A0007																
A0008																
A0009																
A0010																
A0011																
A0013																
A0014																
A0016																
A0017																
A0018																
A0021																
A0022																
Somalia	8	A0006	1.633.369	Geländewagen mit Sonderschutz, und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, ballistischen Schutz [sämtlich für EU-Mission, VN-Mission oder World Bank Group] (A0006/99,5 %)												
		A0013														
Sri Lanka	6	A0003	170.087	Teile für Patrouillenboote (A0009/72,1 %); Tauchgeräte und Teile für Tauchgeräte (A0017/13,6 %)												
		A0008														
		A0009														
		A0013														
		A0017														
		A0022														
Südafrika	156	A0001	62.709.253	Munition für Haubitzen, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Jagdwaffen, Sportwaffen und Teile für Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition (A0003/53,3 %);	9	A0001 A0018	548.463	11/Kriterium 2, 7, Nationale Politik (Kleinwaffen-grundsätze) A0001, A0018, Feuerwaffen-VO								
		A0002														
		A0003														
		A0004														
		A0005														
		A0006														
		A0008														
		A0009														
		A0010														

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Südafrika								
		A0011 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022		Wärmebildgeräte und Teile für Wärmebildgeräte (A0015/13,2 %); Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/12,8 %); Zielentfernungsmesssysteme und Teile für Feuerleitvorrichtungen (A0005/7,4 %)				
Sudan	1	A0006	169.000	Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Geländewagen mit Sonderschutz [sämtlich für Botschaft] (A0006/100 %)				
Südsudan	8	A0001 A0003 A0006	1.617.617	Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Minenräumrüstung, Geländewagen mit Sonderschutz [sämtlich für EU-Mission, VN-Mission, Botschaft oder African Development Bank] (A0006/83,6 %)				
Syrien, Arabische Rep.	7	A0006	1.239.918	Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für ballistischen Schutz [sämtlich für VN-Mission] (A0006 / 100%)				
Tadschikistan	3	A0006 A0011 A0013	867.871	Geländewagen mit Sonderschutz (A0006/97,9 %)				
Taiwan	44	A0001 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0011 A0017 A0018	19.568.308	Pistolen und Teile für Pistolen (A0001/61,8%); Teile für U-Boote, Fregatten, Minenjäger, Minensucher, Kampfschiffe und Unterwasserortungsgeräte (A0009/14,3%); Munition für Revolver, Pistolen und Werfersysteme (A0003/14,1%)				2/Kriterium 4/ A0011, A0014
Tansania, Vereinigte Republik	6	A0001 A0003 A0005 A0006	1.154.204	Geländewagen mit Sonderschutz (A0006/56,3 %); Jagdgewehre und Waffenzielgeräte (A0001/27,8 %)				
Thailand	50	A0001 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008	74.453.407	Hubschrauber, Bodendienstgeräte und Teile für Kampfflugzeuge, Transportflugzeuge, Flugzeuge, Hubschrauber (A0010/76,7 %); Feuerleitvorrichtungen und Teile für Feuerleitvorrichtungen (A0005/16,5 %)	4	A0001 A0005 A0011 A0018	180.435	10/Kriterium 2, 3, 4/ A0005, A0010, A0011, A0014, A0015, A0018, Feuerwaffen-VO

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Thailand								
Tschad	1	A0009	725.130	Fahrzeugschutzsysteme und Teile für Fahrzeugschutzsysteme (A0011/99,7 %)				
		A0010 A0011 A0021 A0022						
Tunesien	14	A0011	2.658.257	LKW und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, LKW (A0006/66,3 %); Sicherheitsstahl, Sicherheitsisolierglas und Helme (A0013/16,9 %)				
		A0021						
		A0022						
		A0004						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
A0013								
Turkmenistan	9	A0015	6.385.874	Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Funkaufklärung (A0011/40,6 %); Sicherheitsstahl (A0013/19,3 %); Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/16,7 %); Flugabwehrsysteme (ohne Waffen) und Teile für Flugabwehrsysteme (A0004/14,8 %)				
		A0021						
		A0004						
		A0006						
		A0008						
		A0011						
A0013								
Uganda	5	A0015	404.798	LKW und Geländewagen mit Sonderschutz (A0006/91)	1	A0006	107.700	1/Kriterium 7/ A0006
		A0010						
		A0006						
Ukraine	47	A0001	2.579.218	Jagdgewehre, Sportgewehre, Rohrwaffen-Lafetten, Magazine, Mündungsbremsen und Teile für Jagdgewehre, Sportgewehre (A0001/70,2 %); Munition für Gewehre, Jagdwaffen, Sportwaffen, Flinten und Teile für Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition (A0003/15,0 %)	10	A0001 A0002 A0003 A0004	236.366	9/Kriterium 3, 4, 7/ A0001, A0002, A0003, A0004, Feuerwaffen-VO
		A0003						
		A0007						
		A0011						
		A0021						
		A0011						
Uruguay	7	A0001	57.236	Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Magazine und Teile für Revolver (A0001/87,9 %)				
		A0007						
Usbekistan	1	A0010	1.435	Teile für Transportflugzeuge (A0010/100 %)				1/Kriterium 3/ A0001
Venezuela								2/Kriterium 3,7/ A0011, A0017

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position								
Vereinigte Arabische Emirate	215	A0001	169.475.128	Pionierpanzer, LKW, Minenräumgeräte, Anhänger, Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, LKW, Minenräumausrüstung, ballistischen Schutz (A0006/41,9 %);				1/Kriterium 2/ A0002, A0003								
		A0002														
		A0003														
		A0004														
		A0005														
		A0006														
		A0007														
		A0008														
		A0009														
		A0010														
		A0011														
		A0013														
		A0014														
		A0015														
		A0017														
		A0018														
		A0021														
		A0022														
		Vietnam							7	A0005	1.411.724	Software für Küstenschutzsysteme, Waffenführungssysteme, Kommunikationsausrüstung, Flugsimulator, Ausbildungsausrüstung und Dekodierung (A0021/4,6 %);	2	A0011 A0018 A0021	2.550.856	2/Kriterium 2/ A0011, A0018, A0021
										A0008						
										A0010						
										A0011						
A0021																

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Weißrussland								
Zentral-afrikanische Republik	2	A0001 A0003 A0006	222.250	Geländewagen mit Sonderschutz (A0006/58,7 %); Munition für Gewehre, Revolver und Pistolen [sämtlich für VN-Mission] (A0003/37,8 %)				2/Kriterium 1/ Feuerwaffen-VO
Gesamt Drittländer	3.426		3.667.551.002		60		10.980.061	
Gesamt EU-, NATO-gleichgestellte Länder sowie Drittländer	12.215		6.847.689.283		61		11.032.133	

Die o.a. Denials enthalten neben abgelehnten endgültigen AG-Anträgen auch abschlägig beschiedene vorübergehende Ausfuhren, Voranfragen nach Genehmigungsabsichten für ein konkretes Ausfuhrvorhaben. Sie sind an Abweichungen der Spalte „Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position“ im Vergleich zur Spalte „Ablehnungen/endgültige Ausfuhren“ erkennbar.

Die Genehmigungszahlen des Halbjahresberichts 2016 wurden um die Werte von Restwertübernahmegenehmigungen bereinigt. Diese Werte werden nach ständiger Praxis nicht erneut aufgeführt, weil die Genehmigungswerte der Ausgangsgenehmigungen bereits in den Vorjahresberichten berücksichtigt wurden. Andernfalls käme es zu einer statistischen Doppelerfassung von Genehmigungswerten.

Anlage 8a

Nachträgliche Änderungen an den im REB 2015 (Stand Januar 2016) verwendeten Daten – Vergleichsdaten Stand Januar 2017

Land	Anzahl im REB 2015	Wert im REB 2015	Geänderte Genehmigungen/ Meldungen	Änderung der Anzahl	Änderung des Wertes	Grund der Änderung
Australien	424	58.972.243	1		+12.875 €	Preisänderung
Indien	356	153.645.088	1	-1	-93.384 €	Widerspruch gegen Teilablehnung stattgegeben. Neugenehmigung im Jahr 2017
Korea, Republik	384	515.915.442	1		+211.632 €	Preisänderung
Österreich	493	27.331.846	4		+38.436 €	Preisänderung
Gesamt			7	-1	+169.559 €	

Änderung der Kennzeichnungen

Land	Kennzeichnung vorher	Wert vorher	Kennzeichnung neu	Wert neu
Indien	A002B3	30.000 €	A0022A	30.000 €
Norwegen	A002B3	105.746 €	A0022A	105.746 €
Oman	A002B3	8.100 €	A0022A	8.100 €
Thailand	A0005	11.583.299 €	A0005	11.573.299 €
	A0022A	1.000 €	A0022A	11.000 €
Vereinigte Staaten	A0001A-03 – Revolver und Pistolen	74 €	A0001A-20 – Selbstladebüchsen	74 €
	A0001A-03 – Revolver und Pistolen	894 €	A0001A-02 – Gewehre mit KWL-Nummer	894 €
Vereinigte Staaten	A0001A-03 – Revolver und Pistolen	481 €	A0001A-20 – Selbstladebüchsen	481 €
				Korrektur von Kennzeichnungsfehlern
				Korrektur von Kennzeichnungsfehlern

Anlage 9

Sammelausfuhrgenehmigungen (SAG) im Jahr 2016

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 12 neue Sammelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter (endgültige Ausfuhren) mit einem Gesamtwert von 58.700.000 € genehmigt.

Anzahl der SAGen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro
12	A0004 A0010 A0021 A0022	58.700.000

Empfängerländer der neu beschiedenen Sammelausfuhrgenehmigungen (2016)

Sammelausfuhrgenehmigungen enthalten in der Regel mehr als ein Empfängerland. Die nachfolgende Übersicht gibt an, in wie vielen Sammelausfuhrgenehmigungen Endempfänger aus einem bestimmten Land genannt sind.

Empfängerland	Anzahl der SAGen
Belgien	2
Frankreich	3
Griechenland	1
Italien	6
Kanada	3
Luxemburg	1
Österreich	3
Schweden	1
Spanien	8
Vereinigte Staaten	4
Vereinigtes Königreich	6

Gemeinschaftsprogramme, für die im Jahr 2016 SAGen genehmigt wurden

GP-Programm	Kommerzieller Technologie-Transfer im Rahmen der Definitionsstudie European MALE RPAS (Medium Altitude Long Endurance Remotely Piloted Aircraft System)
Anzahl der SAGen	1
Wert der SAGen	22.700.000 €
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Frankreich, Italien, Spanien
GP-Programm	1030 – PATRIOT
Anzahl der SAGen	1
Wert der SAGen	0 €
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Griechenland, Luxemburg, Vereinigte Staaten
GP-Programm	1039 – PATRIOT / PAC 3 FK
Anzahl der SAGen	2
Wert der SAGen	9.000.000 €
Leit-AL-Positionen	A0004, A0021, A0022
Endempfängerländer	Vereinigte Staaten
GP-Programm	1090 - EUROFIGHTER/EF2000/EF200
Anzahl der SAGen	3
Wert der SAGen	10.000.000 €
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Italien, Kanada, Österreich, Schweden, Spanien, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich
GP-Programm	1095 – EF Turbine EJ200 für arabische Staaten
Anzahl der SAGen	2
Wert der SAGen	5.000.000 €
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Italien, Spanien, Vereinigtes Königreich
GP-Programm	1120 – PAH-2/TIGER Panzerabwehr - Hub-schrauber
Anzahl der SAGen	2
Wert der SAGen	10.000.000 €
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Frankreich, Spanien
GP-Programm	3014 – MRCA – Tornado RSAF
Anzahl der SAGen	1
Wert der SAGen	2.000.000 €
Leit-AL-Positionen	A0010
Endempfängerländer	Vereinigtes Königreich

Anlage 10

Brokering – Genehmigungen im Jahr 2016 (Handels- und Vermittlungsgeschäfte; Teil I A – Rüstungsgüter; endgültige Ausfuhren)

Empfängerland	Anzahl	Gesamtwert in Euro	Güterbeschreibung	Wert in Euro	AL-Position	Ursprungsland
Afghanistan	1	2.107.520	1 Geländewagen mit Sonderschutz [GIZ]	2.107.520		Vereinigte Arabische Emirate
Algerien	1	53.257	2 Teile für Kommunikationsausrüstung; 2 Softwarepakete für Kommunikationsausrüstung	50.801 2.456	A0011A A0021A	Schweiz Schweiz
Brasilien	6	192.317	10 Teile für Kommunikationsausrüstung; 18 Softwarepakete für Kommunikationsausrüstung	178.462 13.855	A0011A A0021A	Schweiz Schweiz
Burundi	1	213.896	1 Geländewagen mit Sonderschutz [EU-Delegation]	213.896	A0006B	Vereinigte Arabische Emirate
Chile	1	2.500.000	4 Laserwarnsysteme für Fregatte	2.500.000	A0005C	Südafrika
Katar	2	10.949.257	3.306 Stück Munition für Haubitzen; 50 Nachtsichtferngläser	10.532.160 417.097	A0003A A0015C	Südafrika Vereinigte Staaten
Kenia	2	463.792	2 Geländewagen mit Sonderschutz [EU-Delegation]	463.792	A0006B	Vereinigte Arabische Emirate
Korea, Republik	2	1.724.300	1 Teil für Minenneutralisationssystem; 770 Teile für U-Boote	1.720.000 4.300	A0004B A0009A	Israel Vereinigte Staaten
Libyen	1	900.000	6 gepanzerte Geländefahrzeuge	900.000	A0006B	Vereinigte Arabische Emirate
Nigeria	1	222.896	1 Geländewagen mit Sonderschutz [EU-Delegation]	222.896	A0006B	Vereinigte Arabische Emirate
Norwegen	3	67.350	291 kg Chemikalien für Raketentreibstoff	67.350	A0008F	Korea, Republik
Saudi-Arabien	2	4.817.290	2 Bodenüberwachungsradsysteme; 2 Störsendersysteme	517.290 4.300.000	A0005B A0011A	Vereinigte Staaten Südafrika
Somalia	3	790.686	5 Geländewagen mit Sonderschutz [EU-Delegation, GIZ]	790.686	A0006B	Vereinigte Arabische Emirate
Türkei	1	4.227.000	19 Kommunikationssysteme	4.227.000	A0011A	Vereinigte Staaten
Gesamt	27	29.229.561		29.229.561		

Brokering – Ablehnungen im Jahr 2016 (Handels- und Vermittlungsgeschäfte; Teil I A – Rüstungsgüter)

Empfängerland	Anzahl	Gesamtwert in Euro	Güterbeschreibung	Wert in Euro	AL-Position	Ursprungsland
-	-	-	-	-	-	-

Anlage 11

Gemeldete Exporte von Kleinen und Leichten Waffen an das VN-Waffenregister im Jahr 2016

1. Kleinwaffen

1.1 Revolver und halbautomatische Pistolen

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
	keine	

1.2 Gewehre und Karabiner

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Frankreich	2	
Indien	158	

1.3 Maschinenpistolen

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Belgien	246	
Brasilien	674	
Dänemark	65	
Finnland	113	
Frankreich	2.386	
Indien	128	
Indonesien	450	
Irland	90	
Italien	111	
Japan	5	
Jemen	5	VN-Mission
Korea, Republik	25	
Kanada	2	
Kroatien	2	
Lettland	90	
Libanon	8	
Luxemburg	9	
Malaysia	100	
Neuseeland	20	
Norwegen	10	
Oman	50	
Polen	261	
Rumänien	100	
Schweden	384	

1.3 Maschinenpistolen

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Schweiz	77	
Spanien	221	
Tschechien	360	
Türkei	1	
Vereinigte Arabische Emirate	565	
Vereinigtes Königreich	10	
Vereinigte Staaten	31	

1.4 Sturmgewehre

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Argentinien	100	
Belgien	20	
Brasilien	606	
Finnland	60	
Frankreich	4713	
Indonesien	949	
Irak	4000	Ausstattungshilfe an kurdische Regionalregierung
Irland	15	
Italien	34	
Jemen	5	VN-Mission
Kanada	11	
Korea, Republik	25	
Litauen	6415	
Luxemburg	10	
Malaysia	100	
Niederlande	1336	
Norwegen	4	
Polen	607	
Portugal	24	
Rumänien	26	
Schweden	152	
Slowenien	146	
Spanien	794	
Tschechien	172	

1.4 Sturmgewehre

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Ungarn	310	
Vereinigte Arabische Emirate	77	
Vereinigtes Königreich	207	davon 6 für Gibraltar
Vereinigte Staaten	4	

1.5 Leichte Maschinengewehre

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Belgien	3	
Kroatien	2	
Malaysia	10	
Oman	660	
Spanien	1	
Türkei	1	

2.3 Rückstoßfreie Gewehre

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Belgien	509	
Italien	6	
Vereinigte Staaten	10	

2.4 Tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrraketen und Raketensysteme

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Rumänien	82	
Südafrika	5	

2. Leichte Waffen

2.1 Schwere Maschinengewehre

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
	keine	

2.2 In Handfeuerwaffen integrierte oder einzeln aufgebaute Granatwerfer

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Argentinien	16	
Belgien	17	
Frankreich	35	
Kanada	5	
Litauen	1170	
Malta	6	
Niederlande	12	
Norwegen	6	
Polen	61	
Slowakei	12	
Spanien	10	
Türkei	1	
Vereinigtes Königreich	12	

Anlage 12

Kriegswaffenausfuhren 2016 (kommerziell und BMVg), geordnet nach Empfängerländern und Wert⁵⁸

Land	Wert in Tausend €	Land	Wert in Tausend €
Algerien	887.607	Lettland	152
Australien	10	Malaysia	13.591
Belgien	595	Malta	6
Brasilien	46	Neuseeland	32
Brunei Darussalam	602	Niederlande	13.692
Dänemark	602	Norwegen	8.147
Finnland	249	Oman	884
Frankreich	14.163	Österreich	1.294
Griechenland	7.190	Polen	4.312
Indien	3.309	Portugal	44
Indonesien	90.693	Rumänien	3.909
Irak	17.226	Saudi-Arabien	18.384
Irland	121	Schweden	14.804
Israel	12.748	Schweiz	16.771
Italien	3.615	Singapur	82.200
Japan	49	Slowenien	212
Jemen	8	Spanien	3.646
Jordanien	6.945	Südafrika	4.098
Kanada	4.622	Tschechische Republik	767
Katar	790.500	Türkei	48.950
Korea, Republik	356.458	Ungarn	481
Kosovo	68	Vereinigte Arabische Emirate	27.950
Kroatien	17	Vereinigte Staaten	14.439
Kuwait	415	Vereinigtes Königreich	20.530
Libanon	9	Vereinigtes Königreich (Gibraltar)	8
Litauen	4.550		
Luxemburg	32	Gesamt:	2.501.752

⁵⁸ einschließlich Ausfuhren an VN-Missionen

Anlage 13

DAC List of ODA Recipients Effective for reporting on 2014, 2015 and 2016 flows

Least Developed Countries	Other Low Income Countries (per capita GNI < \$1.045 in 2013)	Lower Middle Income Countries and Territories (per capita GNI \$1.046 – \$4.125 in 2013)	Upper Middle Income Countries and Territories (per capita GNI \$4.126 – \$12.745 in 2013)
Afghanistan	Democratic People's Republic of Korea	Armenia	Albania
Angola	Kenya	Bolivia	Algeria
Bangladesh	Tajikistan	Cabo Verde	Antigua and Barbuda ²
Benin	Zimbabwe	Cameroon	Argentina
Bhutan		Congo	Azerbaijan
Burkina Faso		Côte d'Ivoire	Belarus
Burundi		Egypt	Belize
Cambodia		El Salvador	Bosnia and Herzegovina
Central African Republic		Georgia	Botswana
Chad		Ghana	Brazil
Comoros		Guatemala	Chile ²
Democratic Republic of the Congo		Guyana	China (People's Republic of)
Djibouti		Honduras	Colombia
Equatorial Guinea ¹		India	Cook Islands
Eritrea		Indonesia	Costa Rica
Ethiopia		Kosovo	Cuba
Gambia		Kyrgyzstan	Dominica
Guinea		Micronesia	Dominican Republic
Guinea-Bissau		Moldova	Ecuador
Haiti		Mongolia	Fiji
Kiribati		Morocco	Former Yugoslav Republic of Macedonia
Lao People's Democratic Republic		Nicaragua	Gabon
Lesotho		Nigeria	Grenada
Liberia		Pakistan	Iran
Madagascar		Papua New Guinea	Iraq
Malawi		Paraguay	Jamaica
Mali		Philippines	Jordan
Mauritania		Samoa	Kazakhstan
Mozambique		Sri Lanka	Lebanon
Myanmar		Swaziland	Libya
Nepal		Syrian Arab Republic	Malaysia
Niger		Tokelau	Maldives
Rwanda		Ukraine	Marshall Islands
Sao Tome and Principe		Uzbekistan	Mauritius
Senegal		Viet Nam	Mexico
Sierra Leone		West Bank and Gaza Strip	Montenegro
Solomon Islands			Montserrat
Somalia			Namibia
South Sudan			Nauru
Sudan			Niue
Tanzania			Palau
Timor-Leste			Panama
Togo			Peru
Tuvalu			Saint Helena
Uganda			Saint Lucia
Vanuatu (1)			Saint Vincent and the Grenadines
Yemen			Serbia
Zambia			Seychelles
			South Africa
			Suriname
			Thailand
			Tonga
			Tunisia
			Turkey
			Turkmenistan
			Uruguay (2)
			Venezuela
			Wallis and Futuna

(1) The United Nations General Assembly resolution 68/L.20 adopted on 4 December 2013 decided that Equatorial Guinea will graduate from the least developed country category three and a half years after the adoption of the resolution and that Vanuatu will graduate four years after the adoption of the resolution.

(2) Antigua and Barbuda, Chile and Uruguay exceeded the high income country threshold in 2012 and 2013. In accordance with the DAC rules for revision of this List, all three will graduate from the List in 2017 if they remain high income countries until 2016.

